

**Anlage zu
TOP II/3**

Prof. Dr. Walter Frenz, Maître en Droit Public, Aachen

Haftung beim Grundwasserwiederanstieg im Braunkohlentagebau

Rechtsgutachten für die Stadt Korschenbroich

im Mai 2006

I.	Problematik.....	3
II.	Gemeinsame Verantwortung?	4
1.	Ansatz und Bezug zum Beihilfenverbot.....	4
2.	Unterlassene Inanspruchnahme als Beihilfe	5
a)	Weiter Beihilfebegriff	5
b)	Staatlich oder aus staatlichen Mitteln.....	7
3.	Keine generelle Pflicht zur Inanspruchnahme	8
III.	Schadenshaftung nach Bergrecht.....	9
1.	Stellung im Gefüge des Bergrechts	9
a)	Einbeziehung der Wiedernutzbarmachung	9
b)	Verhältnis zu den Betriebsplanpflichten nach §§ 55, 48 BBergG	10
c)	Ende der Bergaufsicht als zeitliche Grenze.....	10
2.	Geltendmachung und ersatzfähiger Schaden	12
3.	Kein notwendiger Flächenbezug des Schadens	13
a)	Erstreckung auch auf die betroffene Umgebungsfläche	13
b)	Umfassende Pflicht zur Wiedernutzbarmachung.....	14
c)	Keine Verengung durch § 55 Abs. 2 BBergG.....	15
d)	Weiterung durch Einbeziehung des öffentlichen Interesses	16
e)	Hinreichender Bergbaubezug	18
4.	Kausalität.....	19
5.	Mitverschulden wegen einer notwendigen Berücksichtigung von Grundwasserhöchstständen	21
6.	Verjährung.....	22
a)	Altfälle.....	22
b)	Regelverjährung	23
c)	Gespaltene Höchstfrist für Schadensersatzansprüche	25
d)	Schadensauslösendes Ereignis als maßgeblicher Anknüpfungspunkt	26
e)	Zehnjährige Verjährung ab Anspruchentstehung.....	29
IV.	Allgemeine Schadenshaftung wegen Verletzung von Verkehrssicherungspflichten	29
1.	Verkehrssicherungspflichten	29
2.	Kausalität.....	31
3.	Beweislastumkehr	31
4.	Rechtswidrigkeit und Verschulden	32
5.	Mitverschulden.....	33
6.	Verjährung.....	34
V.	Weitere Ansprüche	35
1.	Geldausgleich nach Verwaltungsverfahrenrecht	35
a)	Ansatz.....	35
b)	Sonderregelung im Bergrecht.....	35
c)	Anwendungsprobleme von §§ 74 und 75 VwVfG.....	36
2.	Wasserrechtliche Gefährdungshaftung	38
3.	Umwelthaftung.....	39
4.	Amtshaftung der Bergbehörde?	39
VI.	Kausalität als Hauptproblem	40
1.	Problematik	40
2.	Natürliche Kausalität.....	41
3.	Adäquanzbeurteilung	42
a)	Ansatz.....	42
b)	Großzügiger Beurteilungsmaßstab im Bergrecht.....	43
c)	Spiegelbildlichkeit des Grundwasserwiederanstiegs	44

d)	Vorhersehbare Nachlässigkeit der Bewohner	44
e)	Frage der Sozialadäquanz.....	44
f)	Rechtspflicht zum Handeln	45
4.	Abgleich mit ordnungsrechtlichen Konstellationen	45
a)	Hinzutreten natürlicher Entwicklungen	46
aa)	<i>Rückbezug auf den Bergbau</i>	46
bb)	<i>Frage der Überlagerung durch natürliche Vorgänge</i>	47
b)	Hinzutretende Bautätigkeit.....	48
aa)	<i>Einordnung unter die latente Gefahr</i>	48
bb)	<i>Heranrückende Bebauung im Schweinemästerfall</i>	49
cc)	<i>Zurechnung natürlicher Einwirkungen im Felssturzfall</i>	50
5.	Schutzzweck der Norm	51
a)	Bedeutung.....	51
b)	Begrenzung auf bergbaubezogene Vorgänge.....	52
c)	Schadensanfälligkeit und Schutz im Bergbau	52
d)	Erstreckung auf die Folgen einer Beendigung der Wasserhaltung	54
VII.	Abgleich mit bergrechtlichen Wertungen.....	56
1.	Die Beeinflussung zivilrechtlicher Haftung durch öffentlich-rechtliche Pflichten.....	56
2.	Bergschadens- und Betriebsplanzulassungsrecht.....	57
3.	Beschränkung der Gefahrenvorsorge nach § 55 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 BBergG auf innerbetriebliche Belange: Folgen des zweiten Tongrubenurteils	59
4.	Reichweite der Wiedernutzbarmachung nach dem zweiten Tongrubenurteil	61
a)	Bergbaubezug.....	61
b)	Notwendiger Flächenbezug nach dem zweiten Tongrubenurteil	62
c)	Sicherzustellendes Niveau.....	63
d)	Zur Kostenbegrenzung	64
5.	Vermeidung von Gemeinschaften	65
6.	Fazit.....	68
VIII.	Wasserrechtliche Vorgaben.....	69
1.	Einbeziehung auch privater Eigentümerbelange.....	69
a)	Durchgängige Relevanz wasserrechtlicher Erfordernisse bei bergbaulichen Vorhaben	69
b)	Weite Konzeption des Gemeinwohls	71
2.	Wasserrechtlicher Besorgnisgrundsatz	72
3.	Relevanz wasserrechtlicher Berechtigung	73
4.	Zusätzliche Beiträge nach § 38 ErftVG	76
IX.	Auswirkungen behördlicher Duldung bzw. Nachlässigkeit	77
X.	Folgerungen	78
XI.	Erfolgsaussichten von Klagen	81

I. Problematik

Der Grundwasserwiederanstieg nach Beendigung der Wasserhaltung im Bergbau kann zu gravierenden Schäden führen. Das ist vor allem dann der Fall, wenn Bauwerke errichtet werden, die nicht dem ansteigenden Grundwasser angepasst sind, so dass es zu Nässebildungen im Kellerbereich kommt. Diese Konstellation tritt aktuell in Korschenbroich im Gefolge des Grundwasserwiederanstiegs nach Einstellung der Wasserhaltung im Zuge des Abbaues des Tagebaus Garzweiler I auf. Es stellt sich dann die Frage der Haftung. Sie ist ein Ausschnitt der aktuellen Diskussion über die Umweltauswirkungen des Bergbaus¹⁾, welche im Bezug auf die Spätfolgenverantwortung erst langsam wissenschaftlich aufgearbeitet wird²⁾, und war mit zahlreichen Unsicherheiten behaftet, bis nunmehr erste Rechtsprechung erging.

Die Rechtsprechung betraf bislang aber lediglich den Teilbereich, inwieweit die Gemeinde als Planungsbehörde oder der Bauherr bzw. dessen Architekt die Folgen zu tragen haben. Die Gemeinde wurde in der Literatur teilweise unter dem Gesichtspunkt für verantwortlich gehalten, dass sie das betroffene Gebiet als Bauland auswies³⁾. Jedoch dient die Planung ebenso wie die Genehmigung dem Ausgleich divergierender Belange, und zwar auch zwischen Privaten. Damit schaffen die Gefahren immer noch die Privaten durch ihr Vorgehen. Dieses ist den Behörden grundsätzlich nicht zurechenbar⁴⁾.

Daher müssen die Folgen des Grundwasseranstiegs nicht die Kommunen, sondern nach Urteilen des OLG Düsseldorf zu der Situation in Korschenbroich Bauherren und Architekten tragen. Sie sind in eigener Regie dafür verantwortlich, insbesondere die Stabilität des Baugrundes zu beurteilen, es sei denn, diese ist von Gefahren in Frage gestellt, die für den Bauherren weder vorhersehbar noch zu beherrschen sind. Für den Bauherren typischerweise beherrschbare Gefahren sind also seinem Aufgaben- und Pflichtenkreis zuzuordnen. Er trägt das sogenannte Baugrundrisiko, also das Risiko, dass infolge der Beschaffenheit des Baugrundes besondere Aufwendungen notwendig werden⁵⁾. Die entsprechenden

¹⁾ *Hermanns*, DVBl. 2005, 563.

²⁾ Zum Ganzen *Stüer/Wolff*, LKV 2002, 12; *Frenz*, Unternehmerverantwortung im Bergbau, 2003; zu Gewässerunterhaltungslasten *Stüer/Hermanns*, NWVBl. 2003, 41; zu Grubengasen *Frenz*, Die ordnungsrechtliche Verantwortlichkeit für austretende Grubengase, 2002.

³⁾ *Knöchel*, in: *Frenz/Preuße* (Hrsg.), Spätfolgen des Bergbaus, 2000, S. 103 (108), auch bezogen auf die Bauordnungsbehörden. Ausführlich nunmehr *Beyer*, Die Verantwortung für Gefahren bei der Überplanung und Bebauung risikobehafteter Flächen, 2005, passim; *dies.*, in: *Frenz/Preuße* (Hrsg.), Bergschäden und Altlasten in der Praxis, 2005, S. 21 ff.

⁴⁾ Näher *Frenz*, Das Verursacherprinzip im Öffentlichen Recht, 1997, S. 89 ff.; vgl. dagegen *Schwabe*, Die sogenannte Drittwirkung der Grundrechte, 1985, S. 65 f.; auch *Murswiek*, Die staatliche Verantwortung für die Risiken der Technik, 1985, S. 91 f.

⁵⁾ Dazu BGH, NJW 1991, 2701; 1993, 382.

Vorkehrungen gegen typische Risiken, zu denen jedenfalls in Bergbauregionen auch der Grundwasserwiederanstieg gehört, haben der Architekt bzw. der Bauträger zu treffen⁶⁾. Die gegen die erste dieser Entscheidungen des OLG Düsseldorf gerichtete Revision nahm der Bundesgerichtshof nicht zur Entscheidung an⁷⁾. Damit ist geklärt, dass die Kommunen für typische Spätfolgen des Bergbaus aus dem Wiederanstieg des Grundwassers unter dem Gesichtspunkt der Ausweisung von Bauland nicht aus § 839 BGB, Art. 34 GG haften, ebenso wenig als Baugenehmigungsbehörde, auf die nicht allein wegen der Genehmigungsbedürftigkeit des Bauens das private Baugrundrisiko verlagert wird.

Eine andere, bisher richterlich nicht geklärte Frage ist die einer Haftung des Bergbauunternehmens für auftretende Spätschäden an privaten Häusern. Die Rammelsberg-Entscheidung⁸⁾ bezog sich auf die Reichweite zu prüfender Belange bei lange zurückliegenden Ursachen im Rahmen des bergrechtlichen Betriebsplanverfahrens. Daher wird die Heranziehung dieses Urteils im hier untersuchten Kontext strikt abgelehnt⁹⁾. Ebenfalls auf Fragen der Zurechnung bezogen, lassen sich aus ihm gleichwohl gewisse Anhaltspunkte ableiten, wie das Bundesverwaltungsgericht bei auch durch natürliche Einflüsse mit begründeten Entwicklungen die Verantwortlichkeit des Bergbauunternehmens sieht. Das ist wohl in weiterem Umfang anzunehmen als nach der Konzeption, die schon den kausalen Zusammenhang als Grundlage der Zurechnung ablehnt¹⁰⁾. Problematisch sind auch die weiteren Prüfungsstufen, um eine Haftung nicht uferlos werden zu lassen¹¹⁾, und deren Ansiedlung auf der Ebene der sozialen Adäquanz bzw. der unmittelbaren Verursachung, welche wesentlich stärker von Wertungsaspekten geprägt ist.

II. Gemeinsame Verantwortung?

1. Ansatz und Bezug zum Beihilfenverbot

Dem Problem, die Haftungsfrage zu entscheiden und einem Verpflichteten zuzuordnen, entgeht man durch eine Poollösung, in der jeder sein Scherflein beiträgt, um aufgetretene

⁶⁾ OLG Düsseldorf, Urt. v. 18.12.2002, Az. 18 U 88/02; ebenso Urt. v. 8.6.2004, Az. I-20 U 4/04 im Anschluss an BGH, NJW 1993, 382 (384) zu Altlasten und NJW 2000, 427 für Bergbauschäden.

⁷⁾ BGH, Beschl. v. 29.4.2004, Az. III ZR 31/03.

⁸⁾ BVerwGE 100, 31.

⁹⁾ *Hermanns*, DVBl. 2005, 563: „trifft ... überhaupt keine Aussage, weshalb es erstaunlich anmutet, wenn es gleichsam wie eine Monstranz jeweils argumentativ vor sich her getragen wird.“ Heranziehend aber auch *Tettinger*, in: Frenz/Preuße (Hrsg.), Bergschäden und Altlasten in der Praxis, 2005, S. 9 (13 ff.).

¹⁰⁾ Bezogen auf den Kontext von Tagebaurestlochflutung und Grundwasseranstieg *Spieth/Wolfers*, ZfB 1997, 267 ff.; anders aber *Spieth/Posser*, in: Lühr (Hrsg.), Altlastenbehandlung, 1995, S. 81 (89): Regelung der erforderlichen Vorkehrungen zur Vorsorge gegen Umweltauswirkungen aus der Einstellung von Sumpfungsmaßnahmen als wesentlicher Teil des Abschlussbetriebsplans liege auf der Hand. Das setzt indes eine Zuordenbarkeit zum Bergbaubetrieb und dessen Folgen voraus.

¹¹⁾ Siehe *Hermanns*, DVBl. 2005, 563.

Schäden zu beheben. So ist es denkbar, dass sowohl die Kommune als auch das Bergbauunternehmen zusammen mit den betroffenen Hauseigentümern einen gemeinsamen Fonds bedienen, aus dem dann Schäden beseitigt bzw. Maßnahmen zur Schadensvorsorge ergriffen werden. Allerdings haftet die Kommune nach der jüngsten Rechtsprechung gerade nicht. Daher würde sie zahlen, obgleich gegen sie gar kein Haftungsanspruch besteht. Begünstigt würden dadurch diejenigen, welche an sich die volle und nicht lediglich eine teilweise Verantwortung tragen. Das wären zum einen die Bauherren und Architekten, welchen das OLG Düsseldorf¹²⁾ die Haftung auferlegte, ohne vom Bundesgerichtshof¹³⁾ Widerspruch zu erfahren. Zum anderen würde das Bergbauunternehmen begünstigt, wenn es selbst haften müsste. Das hängt insbesondere davon ab, ob Schadensersatzansprüche des Bauherren oder auch der Gemeinde bestehen. Ist Letzteres der Fall, stellt sich die Frage einer Vereinbarkeit mit dem gemeinschaftsrechtlichen Beihilfenverbot, welches die staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Begünstigung bestimmter Unternehmen untersagt, wenn dadurch der Wettbewerb verfälscht wird oder verfälscht zu werden droht und der Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigt wird. Der nach Art. 87 Abs. 1 EG erforderliche Bezug auf den Wettbewerb und den grenzüberschreitenden Leistungsaustausch erwächst bei Bergbauunternehmen daraus, dass sie mit Unternehmen aus anderen europäischen Staaten im Wettbewerb stehen und daher Vorteile zu ihren Gunsten auch auf die Im- und Exporte durchschlagen, mithin den grenzüberschreitenden Warenaustausch beeinflussen¹⁴⁾.

2. Unterlassene Inanspruchnahme als Beihilfe

a) Weiter Beihilfebegriff

Zweifelhaft ist, ob die fehlende Heranziehung von bestimmten Unternehmen oder Produktionszweigen für Schäden, die sie verursacht haben, überhaupt eine „Beihilfe“ im Sinne von Art. 87 Abs. 1 EG darstellen kann. Entsprechend dem Wortlaut „Beihilfen gleich welcher Art“ ist der Beihilfebegriff weit zu verstehen¹⁵⁾. Im Hinblick auf den systematischen Kontext und das seinem Wortlaut und der Vorgabe des Art. 3 Abs. 1 lit. g) EG entnehmbare Ziel der Vorschrift, vor einer Verfälschung des Wettbewerbs zu schützen¹⁶⁾, sind Beihilfen

¹²⁾ OLG Düsseldorf, Urt. v. 18.12.2002, Az. 18 U 88/02; ebenso Urt. v. 8.6.2004, Az. I-20 U 4/04

¹³⁾ Der die eingelegte Revision gem. § 544 Abs. 4 S. 2 HS. 2 ZPO ohne weitere Begründung nicht zur Entscheidung annahm, BGH, Beschl. v. 29.4.2004, Az. III ZR 31/03.

¹⁴⁾ Auch Stromlieferungen unterliegen der Warenverkehrsfreiheit, EuGH, Slg. 1994, I-1477 (1516) – Almelo; m.w.N. Frenz, Handbuch Europarecht Bd. 1: Europäische Grundfreiheiten, 2004, Rdnr. 668 f.

¹⁵⁾ Etwa Lefèvre, Staatliche Ausfuhrförderung und das Verbot wettbewerbsverfälschender Beihilfen im EWG-Vertrag, 1977, S. 113; von Wallenberg, in: Grabitz/Hilf, Stand: Juni 2005, Art. 87 Rdnr. 11, jeweils m.w.N.

¹⁶⁾ Siehe EuGH, Slg. 1974, 709 (718); GA Lenz, EuGH, Slg. 1986, 2263 (2269).

alle Begünstigungen, soweit sie nicht durch eine marktgerechte Gegenleistung des Begünstigten kompensiert werden¹⁷⁾). Darunter fallen nicht nur direkte finanzielle Zuwendungen, sondern alle Entlastungen von Kosten, die ein Unternehmen bei unverfälschtem wirtschaftlichen Ablauf zu tragen hat, also auch Verminderungen von Belastungen¹⁸⁾). Dabei ist es nicht notwendig, dass sie – vergleichbar mit der Zoll-¹⁹⁾ bzw. mit der Warenverkehrsfreiheit²⁰⁾ – in ihren Wirkungen solchen direkten finanziellen Zuwendungen gleichstehen²¹⁾). Wegen dieser Offenheit kann auch nicht an den seinerseits nicht feststehenden²²⁾, gemeinschaftsrechtlich nicht definierten Begriff der Subventionen angeknüpft werden²³⁾.

Die weite Formulierung und der Zweck, eine Wettbewerbsverfälschung zu verhindern, lassen für das Eingreifen von Art. 87 Abs. 1 EG die Wirkung einer Maßnahme entscheidend sein²⁴⁾, unabhängig von ihrem Ziel²⁵⁾. Von daher ist es unschädlich, wenn eine staatliche Stelle sich nicht bewusst ist, dass sie mit einer unterlassenen Heranziehung der Verursacher eines Schadens bestimmte Unternehmen oder Produktionszweige durch Kostenentlastung begünstigt. Die Form des Handelns tritt gänzlich zurück, so dass auch ein bloßes Unterlassen eine Begünstigung bilden kann, zumal wenn es systemwidrig ist, also von dem Verhalten in anderen Fällen abweicht²⁶⁾. So genügt es sogar, wenn öffentliche Einrichtungen die verspätete Zahlung von Sozialversicherungsbeiträgen hinnehmen²⁷⁾.

Gegen die Annahme einer Beihilfe bei einer Ausnahme von gesetzlichen (Umwelt-)Bestimmungen und einer daraus folgenden Nichteranziehung wird geltend gemacht, dann obliege der Kommission nicht nur die ihr nach Art. 88 EGV zugewiesene Kontrolle der Beihilfen, sondern auch die Durchsetzung nationalen Rechts, ein domaine

¹⁷⁾ EuGH, Slg. 1961, I (43) – Bergmannsprämie.

¹⁸⁾ EuGH, Slg. 1994, I-877 (907) – Banco Exterior.

¹⁹⁾ EuGH, Slg. 1962, 867 (882) – Kommission/Luxemburg und Belgien; Slg. 1972, 1309 (1318 f.) – Marimex; Slg. 1973, 611 (623) – Capolongo, wo allerdings ebenfalls großzügig eine gleiche Wirkung bejaht wird: Behinderung allein durch Formalitäten, EuGH, Slg. 1973, 981 (989) – Variola; Slg. 1977, 5 (15) – Bauhuis.

²⁰⁾ Grundlegend EuGH, Slg. 1974, 837 (852) – Dassonville; später etwa Slg. 1995, I-1923 (1940 f.) – Mars; ausführlich zur Entwicklung Frenz, Handbuch Europarecht Bd. 1: Europäische Grundfreiheiten, 2004, Rdnr. 794 ff.

²¹⁾ EuGH, Slg. 1985, 439 (450); Magiera, in: Hailbronner/Klein/Magiera/Müller-Graff, EUV/EGV, Stand: November 1998, Art. 92 Rdnr. 16; siehe dagegen EuGH, Slg. 1961, I (42 f.).

²²⁾ Näher mit ausführlichem Nachweis Bleckmann, Subventionsrecht, 1978, S. 9 ff.; auch ders., Ordnungsrahmen für das Recht der Subvention, 1984, S. 8 ff.

²³⁾ Siehe hingegen etwa Bleckmann, RabelsZ 48 (1984), 419 (442); Börner sowie Grabitz, in: Magiera, Entwicklungsperspektiven der Europäischen Gemeinschaft, 1985, S. 83 (84) bzw. S. 95 (105); Hoischen, Die Beihilferegulation in Artikel 92 EWGV, 1989, S. 7 ff.; Rengeling, JZ 1984, 795 (798).

²⁴⁾ EuGH, Slg. 1975, 709 (718); Müller-Graff, ZHR 152 (1988), 403 (416); Schröder, ZHR 152 (1988), 391 (401).

²⁵⁾ Teilw. anders GA Lenz, EuGH Slg. 1986, 2263 (2269): „jede Art von Unterstützung ..., um ein anderes als ein betriebswirtschaftliches Ziel zu erreichen.“

²⁶⁾ EuGH, Slg. 1974, 709 (719).

²⁷⁾ EuGH, Slg. 1999, I-3913 (3933) – DMT; EuG, Slg. 2000, II-2125 (2159) – SIC.

réserve der Mitgliedstaaten, was in Widerspruch zum Kompetenzgefüge zwischen der Gemeinschaft und den Mitgliedstaaten stehe²⁸). Die Wahrung der gemeinschaftlichen Kompetenzordnung hat auch der Europäische Gerichtshof etwa in seiner Entscheidung zum Beitritt der Gemeinschaft zur Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten angemahnt²⁹). Indes sind die staatlichen Stellen in den vom Gemeinschaftsrecht erfassten Bereichen stets an dieses gebunden und damit auch bei der Durchsetzung nationaler Gesetze, soweit davon seine Einhaltung abhängt. Diese kann daher nicht – auch nicht partiell – kategorisch ausgenommen werden. Gerade die Gewährung von Beihilfen erfolgt vielfach versteckt und verschachtelt³⁰). Ihre Verhinderung setzt daher voraus, dass eine Loslösung von den nationalen Gesetzestechniken und Verwaltungspraktiken erfolgt. Bezogen auf den Begünstigungserfolg macht es keinen Unterschied, ob staatliche Gesetze bestimmte Unternehmen(sbereiche) aussparen oder dies erst beim Vollzug geschieht. Die Frage der Durchsetzung nationaler Normen kann insoweit keinen domaine réservé darstellen. Vielmehr verlangt der effet utile des Art. 87 Abs. 1 EG die Einbeziehung staatlicher Vollzugsdefizite in den Beihilfebegriff, sofern daraus eine finanzielle Begünstigung von Unternehmen resultiert.

b) *Staatlich oder aus staatlichen Mitteln*

Würden durch die Wahl des Begriffs „aus staatlichen Mitteln gewährte“ und durch eine von ihm ausgehende Beeinflussung des gleichgestellten Ausdrucks „staatliche“ von Art. 87 Abs. 1 EG nur finanzielle Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln erfasst, erschiene die Einbeziehung eines Verzichts auf Verhaltensgebote und Schadensersatzansprüche fraglich. Aus einem solchen Verzicht ergibt sich für die nicht herangezogenen Unternehmen der Vorteil, dass sie keine finanziellen Aufwendungen zur Erfüllung solcher Gebote und Ansprüche haben. Die Kommission nimmt eine Beihilfe an, weil die Verursacher an sich nach dem Verursacherprinzip selbst für durch ihre Tätigkeit verursachte Schäden aufkommen müssen³¹). Jedoch geht diese Ersparnis nur dann mit dem notwendigen Abfluss öffentlicher oder jedenfalls staatlich gelenkter Mittel³²) einher, wenn der Staat stattdessen Aufwendungen hat und nicht etwa die Geschädigten selbst mit den Folgen des Verursacherverhaltens fertig

²⁸) *Bleckmann/Koch*, in: Festschrift zum 180jährigen Bestehen der Carl Heymanns Verlag KG, 1995, S. 305 (309 f.).

²⁹) EuGH, Slg. 1996, I-1759 (1788 f.).

³⁰) Eine zunehmende Intransparenz beklagt *Wallenberg*, in: Grabitz/Hilf, Stand: Juni 2005, Art. 87 Rdnr. 8; bereits *Caspari*, in: FS von der Groeben, 1987, S. 69 (70).

³¹) Kommission, 10. Bericht, 1980, Ziff. 222.

³²) EuGH, Slg. 1988, 439 (449) – van der Kooy; Slg. 1988, 2855 (2872).

werden lässt³³). Lediglich die Anwendung des Gemeinlastprinzips ist also bei Verursachungsbeiträgen von bestimmten Unternehmen und Produktionszweigen mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar³⁴).

Bleibt es bei den vom Bundesgerichtshof vorgezeichneten und auch im konkreten Fall gebilligten Grundsätzen des OLG Düsseldorf, nach denen regelmäßig der Bauherr und der Architekt etwaige Schäden an Häusern durch Grundwasseranstieg zu tragen haben, bestehen keine beihilferechtlichen Bedenken, das Bergbauunternehmen nicht in Anspruch zu nehmen. Das ist anders, wenn sich auch die Gemeinde an der Finanzierung beteiligt, obgleich sie dazu nicht verpflichtet ist. Dann werden konkret staatliche Mittel eingesetzt. Müsste ansonsten das Unternehmen die entsprechenden Lasten tragen, geht dessen Begünstigung daher mit einem Abfluss staatlicher Gelder einher.

3. Keine generelle Pflicht zur Inanspruchnahme

Daraus folgt aber noch nicht zwingend die Inanspruchnahme verursachender Unternehmen zu Verhaltenspflichten und Schadensersatz. Nur die Verwendung öffentlicher Mittel zur Entlastung bestimmter Unternehmen von Verhaltenspflichten kann beihilferechtswidrig sein, nicht hingegen schon eine fehlende Inanspruchnahme als solche. Die Heranziehung der Verursacher kann sich bei einem Verbot der Verwendung öffentlicher Mittel also notwendig lediglich dann ergeben, wenn die Aufgabe, die aus öffentlichen Mitteln finanziert werden sollte, zwingend erledigt werden muss. Dafür sind dann aber andere Rechtsgründe maßgeblich. Damit hat Art. 87 EG nur den negativen Gehalt eines Verbots der Verwendung öffentlicher Gelder. Bei einer anderen Sicht wäre die Rechtsstellung der Unternehmen durch Art. 87 EG hin zu einer möglichst starken Belastung vorgegeben. Das würde im Ergebnis dazu führen, dass die Unternehmen in hohem Maße mit staatlichen Forderungen belegt werden müssten. Das aber widerspricht der auf freien Handel gerichteten Konzeption des EG-Vertrages. Zudem wäre damit das Recht der Ersatzleistungen trotz fehlender ausdrücklicher Ermächtigung im EG-Vertrag durch die Hintertür weitgehend vorgezeichnet. - Werden allerdings bestehende, also bereits gesetzlich festgelegte und von den Anspruchsvoraussetzungen her gegebene Schadensersatzansprüche zugunsten des Staates nicht geltend gemacht, verzichtet die entsprechende staatliche Stelle auf Einnahmen. Damit werden die öffentlichen Kassen ebenso belastet wie bei Ausgaben. Daher ist diese

³³) *Bleckmann/Koch*, in: Festschrift zum 180jährigen Bestehen der Carl Heymanns Verlag KG, 1995, S. 305 (312).

³⁴) *Bezogen auf Zuschüsse für die Beseitigung von Umweltschäden Classen*, in: *Oppermann/Moersch*, Europa 2000, 1990, S. 183 (184).

Konstellation gleichzustellen. Belasten nämlich staatliche Unterlassungen die öffentlichen Haushalte, werden sie zugleich, wie für das Vorliegen einer Beihilfe i.S.v. Art. 87 Abs. 1 EG erforderlich, durch staatliche Mittel finanziert. In diesem Fall ist daher eine Beihilfe gegeben³⁵).

Voraussetzung ist freilich, dass eine staatliche Stelle einen gesetzlich normierten Anspruch hat, den sie einem Unternehmen gegenüber geltend machen kann³⁶). Die Stadt Korschbroich hat allerdings praktisch keine Möglichkeit, einen Bergschadensanspruch gegen die RWE Power AG geltend zumachen. Ein solcher Anspruch ist bereits dem Grunde nach umstritten. Vor allem aber kann ihn die Stadt selbst nicht für ihre Einwohner geltend machen. Sie könnte ihn höchstens wegen Schäden an ihren eigenen Liegenschaften verfolgen, würde sich aber auch dann den zahlreichen Einwänden gegen einen solchen Anspruch ausgesetzt sehen. Diese sind derart stark in der Literatur vertreten, dass eine fehlende Klageerhebung der Stadt nicht ein Absehen von durchsetzbaren Ansprüchen bedeutet, welches einem Forderungsverzicht gleichgestellt werden kann und daher eine Beihilfe bildet³⁷).

III. Schadenshaftung nach Bergrecht

1. Stellung im Gefüge des Bergrechts

a) Einbeziehung der Wiedernutzbarmachung

Gem. § 114 Abs. 1 BBergG ist das Bergbauunternehmen für durch seine Tätigkeiten verursachte Schäden an Gesundheit und Eigentum ersatzpflichtig. Relevant sind die bergbaulichen Tätigkeiten nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BBergG, also nicht nur das Aufsuchen, Gewinnen und Aufbereiten von Bodenschätzen einschließlich der dafür notwendigen Begleithandlungen, sondern explizit auch die Wiedernutzbarmachung der Oberfläche währenddessen oder nach Ende des Abbaus. Dass diese Teil bergbaulicher Tätigkeit ist, ergibt sich ebenfalls aus der Begründung zum Gesetzesentwurf der Bundesregierung³⁸). Die Bergschadensvorschrift des § 114 Abs. 1 BBergG bezieht sich daher auch auf die Wiedernutzbarmachung. Sie ist zudem eng mit dem allgemeinen Konzept des Bergrechts verbunden. Das betrifft jedenfalls die Reichweite. Deshalb sind die von der

³⁵) Im Ergebnis auch *Bleckmann/Koch*, in: Festschrift zum 180jährigen Bestehen der Carl Heymanns Verlag KG, 1995, S. 305 (312).

³⁶) Näher *Frenz*, Das Verursacherprinzip im Öffentlichen Recht, 1997, S. 229 f.

³⁷) Siehe EuGH, Rs. C-295/97, Slg. 1999, I-3735 (3763) – Piaggio.

³⁸) BT-Drucks. 8/1315, Anlage 1 S. 76 = ZfB 1981, 94 (108).

Bergschadenshaftung umfassten Vorgänge so weit einzubeziehen, wie sie nach dem Pflichtenkreis des Bergbauunternehmers reichen.

b) Verhältnis zu den Betriebsplanpflichten nach §§ 55, 48 BBergG

Diese Pflichten ergeben sich insbesondere aus § 55 BBergG, der nähere Anforderungen an die Zulassung eines Betriebsplanes stellt. Damit bildet diese Vorschrift zwar keine eigene Haftungsgrundlage für Schäden aus dem Bergbau. Diese Funktion erfüllt im Bergrecht ausschließlich § 114 BBergG. Jedoch enthält § 55 BBergG die Primärpflichten des Bergbauunternehmers, die maßgeblich dessen Verantwortungsreichweite deutlich werden lassen. Schließlich bildet § 114 BBergG die Sekundärpflicht, wenn die Anforderungen im Betriebsplan nicht ausreichend Schäden an Rechtsgütern Dritter hindern konnten. Sie stellen gleichsam das Auffangnetz dar. Das gilt auch im Hinblick auf § 48 BBergG, der die Wahrung weiterer öffentlicher Belange und dabei insbesondere der Eigentümerinteressen verlangt, jedenfalls soweit unverhältnismäßige Beeinträchtigungen des Oberflächen- bzw. Nachbareigentums zu erwarten sind³⁹⁾. Die Auffangfunktion der Bergschadenshaftung bei Schäden trifft insbesondere für die leichteren und mittleren Schäden im üblichen Umfang zu. Sie können auch nach dem Moers-Kapellen-Urteil der Zulässigkeit eines Bergbauvorhabens nicht entgegenstehen⁴⁰⁾. Dann muss es aber erst Recht weiterhin möglich sein, entsprechende Schäden später geltend zu machen.

Insgesamt wird vorausgesetzt, dass Bergbau von vornherein mit Schäden verbunden sein kann. Daher muss im Betriebsplan möglichst stark dagegen Vorsorge getroffen werden. Gelingt dies nicht hinreichend, ist Schadensersatz zu leisten. Dieser bildet das Surrogat dafür, dass die im Betriebsplan festgelegten Anforderungen nicht genügten, um Schäden zu vermeiden. Daher wirken die für diese Anforderungen maßgeblichen Gesichtspunkte auf den Schadensersatzanspruch zurück. Dieser muss in dem Umfang möglich sein, wie der Bergbauunternehmer auf Belange anderer im Rahmen des Betriebsplanes Rücksicht zu nehmen hat⁴¹⁾.

c) Ende der Bergaufsicht als zeitliche Grenze

Jedenfalls sind nach der Konzeption von § 55 Abs. 2 und § 69 Abs. 2 BBergG die durch die Bergbautätigkeit hervorgerufenen Probleme bis zu dem in § 69 Abs. 2 BBergG als

³⁹⁾ Grundlegend BVerwGE 81, 329 (346).

⁴⁰⁾ Siehe BVerwGE 81, 329 (346).

⁴¹⁾ Siehe daher ausführlich unten VII.

Regelschlusspunkt bezeichneten Ende der Bergaufsicht und damit grundsätzlich mit der Durchführung des Abschlussbetriebsplanes zu lösen⁴²⁾. Nach dieser Vorschrift endet die Bergaufsicht dann, wenn der Abschlussbetriebsplan durchgeführt ist oder entsprechende Anordnungen umgesetzt sind. Korrespondierend dazu sind alle dafür notwendigen Festsetzungen auch in den Abschlussbetriebsplan aufzunehmen. Dazu gehören insbesondere auch Probleme im Zuge der Einstellung von Wasserhaltungen⁴³⁾.

Um den durch den Bergbaubetrieb entstehenden organisatorischen Gesamtkomplex und den daraus resultierenden Funktionszusammenhang nicht zunichte zu machen, dürfen nicht einzelne Lagerstättenteile herausgenommen werden⁴⁴⁾. Das gilt nicht nur für den untertägigen Bergbau⁴⁵⁾, sondern auch für den Bergbau über Tage, der zwar keine unterirdischen Stollen und Anlagen zur Aufrechterhaltung des Untertagebetriebes benötigt, aber in besonderer Weise mit einer großflächigen Wasserhaltung zusammenhängt, um den Rohstoffabbau zu ermöglichen, ohne das Umland zu gefährden. Dementsprechend ist für die verschiedenen Bergbauzweige bereits der Abschlussbetriebsplan auf das Ganze bezogen und damit auch im Hinblick auf die Wasserhaltung zu konzipieren und dann einheitlich abzuarbeiten. Ergeben sich dabei Schäden oder resultieren solche im Gefolge davon, kann die Haftung aus Bergschäden insoweit nicht ausgeschlossen sein.

Erst nach Ende der Bergaufsicht aufgetretene bergbauliche Vorgänge, welche Schäden nach sich ziehen, sind hingegen nach allgemeinem Schadensersatzrecht zu behandeln, da insoweit das Bergrecht nicht mehr eingreift. Das ist gem. § 69 Abs. 2 BBergG nach Durchführung des Abschlussbetriebsplans oder entsprechender Anordnungen der Fall, wenn nach allgemeiner Erfahrung nicht mehr mit dem Eintritt von Gefahren für Leben und Gesundheit Dritter, für andere Bergbaubetriebe und für Lagerstätten, deren Schutz im öffentlichen Interesse liegt, oder mit gemeinschädlichen Einwirkungen durch den bergbaulichen Betrieb zu rechnen ist. Bergbauliche Aktivitäten dürfen also keine entsprechenden Nachwirkungen mehr haben können. Andernfalls ist die Bergaufsicht fortzuführen und für währenddessen verursachte Schäden greift die Bergschadenshaftung nach § 114 BBergG ein, auch wenn sich diese Schäden erst später zeigen; gleichwohl rühren sie aus dem Bergbau.

⁴²⁾ BVerwGE 100, 31 (40).

⁴³⁾ *Kremer/Neuhaus gen. Wever*, Bergrecht, 2001, Rdnr. 245 im Zusammenhang mit § 55 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 BBergG.

⁴⁴⁾ BVerwGE 100, 31 (42) sogar im Hinblick auf eingestürzte Grubengebäude, die nicht einfach als „selbstständige“ Betriebsteile abgetrennt werden dürfen, nur weil sie lästig sind.

⁴⁵⁾ Dieser lag der vorerwähnten Rammelsberg-Entscheidung zugrunde.

2. Geltendmachung und ersatzfähiger Schaden

§ 114 Abs. 1 BBergG sieht Schadensersatz bei Tötungen bzw. Verletzungen von Körper oder Gesundheit eines Menschen oder Beschädigungen einer Sache vor. Während bei den Antastungen von Menschen der notwendige Bezug zu natürlichen Personen auf der Hand liegt, können Sachen auch juristischen Personen gehören. Im Übrigen können diese insofern einen Schaden auch bei Gesundheitsverletzungen erleiden, als etwa ein Mitarbeiter ausfällt. Bei der Einbeziehung der Beschädigung von Sachen wird nicht näher differenziert, ob es sich um solche von Privatpersonen oder von juristischen Personen des öffentlichen Rechts handelt.

Daher sind namentlich auch Schäden an kommunalen Gebäuden ersatzfähig. Insoweit geht es um einen allgemeinen Schadensausgleich, nicht um eine Geltendmachung eigener Belange vor dem Hintergrund von Art. 14 Abs. 1 GG, wie dies im Rahmen der Betriebsplanzulassung auf der Basis von § 48 Abs. 2 BBergG der Fall ist⁴⁶⁾. Daher stellt sich hier nicht die Problematik einer etwaigen Berechtigung von juristischen Personen des öffentlichen Rechts aus dem Eigentumsgrundrecht⁴⁷⁾. Schließlich treten Schäden gleichermaßen und unabhängig davon auf, ob sich ein Gebäude in privater oder in öffentlicher Hand befindet. Entsprechende Ersatzansprüche können daher auch von den Kommunen geltend gemacht werden.

Jeder Geschädigte ist jeweils an seinen Rechtsgütern betroffen. Er hat daher seine Ersatzansprüche selbst geltend zu machen. Eine besondere Prozessstandschaft ist nicht vorgesehen. Deshalb kann nicht etwa eine Kommune die Schadensersatzansprüche ihrer Bürger gegen das Bergbauunternehmen geltend machen.

Ersetzt wird gem. § 117 Abs. 1 BBergG der Vermögensschaden. Schaden ist auch im Bergrecht die Einbuße, die jemand infolge eines bestimmten Vorganges oder Ereignisses an seinen Rechtsgütern erleidet⁴⁸⁾. Dieser besteht bei befeuchteten oder überschwemmten Kellern in der Schädigung der Gebäudesubstanz sowie von darin gelagerten Gütern. Relevant sind auch Einschränkungen der Gebrauchsmöglichkeiten, zumal wenn sie sich in einem Wertverlust niederschlagen. Nach der Gesetzesbegründung⁴⁹⁾ sind indes unmittelbare allgemeine Vermögensschäden ausgeschlossen. Dazu gehört etwa der eintretende Geschäftsausfall durch sinkenden Umsatz infolge einer Beeinträchtigung der

⁴⁶⁾ BVerwGE 81, 329 (335, 339 ff.).

⁴⁷⁾ Abl. BVerfGE 61, 82 (108). Daher einen grundrechtlichen Schutzanspruch im Rahmen des Betriebsplanverfahrens zurückweisend Länderausschuss Bergbau, Arbeitskreis Rechtsfragen, ZfB 1995, 345 (348). Befürwortend aufgrund der objektiven Ausstrahlungswirkung von Art. 14 Abs. 1 GG hingegen Kühne, in: ders./Gaentzsch, Wandel und Beharren im Bergrecht, 1992, S. 45 (67 ff.); auch Frenz, Unternehmerverantwortung im Bergbau, 2003, S. 63.

⁴⁸⁾ Boldt/Weller, BBergG, 1984, § 114 Rdnr. 12.

⁴⁹⁾ Begründung zum Gesetzesentwurf der Bundesregierung, BT-Drucks. 8/1315, Anlage 1 S. 141 = ZfB 1981, 94 (214).

Geschäftsräume⁵⁰). Der entgangene Gewinn ist ohnehin nicht von der Haftung für Bergschäden umfasst, wie § 117 Abs. 1 Nr. 2 BBergG durch die Beschränkung auf den gemeinen Wert der beschädigten Sache deutlich macht⁵¹). Durch einen Schluss „a maiore ad minorem“ wird daher erst Recht auch eine Haftung für mittelbare allgemeine Vermögensschäden ausgeschlossen⁵²). Das bedeutet allerdings nicht, dass damit allgemein mittelbare Vermögensschäden ausgenommen sind, die innerhalb der Grenze des § 117 Abs. 1 Nr. 2 BBergG liegen und spezifisch auf bergbaulichen Schadensereignissen beruhen. § 114 Abs. 1 BBergG ist nicht etwa explizit auf unmittelbar daraus entstehende Schäden limitiert.

3. Kein notwendiger Flächenbezug des Schadens

a) *Erstreckung auch auf die betroffene Umgebungsfläche*

Bezogen auf den Tagebau soll es kaum Bergschäden geben, die bei der Rekultivierung der Oberfläche verursacht werden⁵³). Dies wird allerdings damit begründet, dass das Bergbauunternehmen entweder Eigentümer der betroffenen Grundstücke ist oder eine Inanspruchnahme im Wege der Grundabtretung gegen Nutzungsentschädigung erfolgt, so dass ein nach Rückgabe verbleibender Minderwert keinen Bergschaden bildet⁵⁴). Auf diesen engen Bereich der in Anspruch genommenen Grundstücke bleibt allerdings die Reichweite bergrechtlicher Unternehmerpflichten und damit auch von Bergschäden nicht beschränkt⁵⁵). Das gilt gerade im Hinblick auf den Tagebau für die aus der Veränderung der Wasserhaltung resultierenden Probleme, die auch Nachbargrundstücke und je nach Wassereinzugsbereichen sogar weiter entfernt gelegene Areale erfassen und dort Schäden in Form von Rissen durch zu niedrige Wasserstände oder Vernässungen von Kellern bzw. eine übermäßige Feuchtigkeit von Wänden durch zu hohe Wasserpegel verursachen können. Darauf ist bei der Wiedernutzbarmachung, aber auch schon beim ursprünglichen Abbau zu achten.

Jedenfalls können auch weiter entfernt liegende Grundstücke und Häuser Schäden erleiden, die auf den Bergbau zurückzuführen sein können. Damit handelt es sich eher um eine Frage der Kausalität, ob die Schäden an entfernteren Grundstücken bzw. Häusern noch auf den Bergbau zurückzuführen sind. Eine Haftung insoweit von vornherein auszuschließen würde den Blick schon auf einer vorherigen Prüfungsebene verengen.

⁵⁰) Bereits RG, ZfB 1932, 481. Für das BBergG *Boldt/Weller*, BBergG, 1984, § 114 Rdnr. 14.

⁵¹) *Kremer/Neuhaus gen. Wever*, Bergrecht, 2001, Rdnr. 492.

⁵²) *Boldt/Weller*, BBergG, 1984, § 114 Rdnr. 15.

⁵³) *Boldt/Weller*, BBergG, 1984, § 114 Rdnr. 33.

⁵⁴) *Boldt/Weller*, BBergG, 1984, § 114 Rdnr. 33.

⁵⁵) Siehe näher unten VI.5.d), VII..

b) *Umfassende Pflicht zur Wiedernutzbarmachung*

Eine Restriktion für die räumliche Ausdehnung könnte sich allerdings daraus ergeben, dass § 55 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 BBergG eine Wiedernutzbarmachung der Oberfläche nur in der vom einzustellenden Betrieb in Anspruch genommenen Fläche vorgibt⁵⁶). Das deckt sich mit der Definition der Wiedernutzbarmachung in § 4 Abs. 4 BBergG, die sich auf die ordnungsgemäße Gestaltung der vom Bergbau in Anspruch genommenen Oberfläche bezieht. Daher wird ein unmittelbarer räumlicher Zusammenhang mit dem bergbaulichen Vorhaben verlangt⁵⁷). Danach erstreckt sich die Wiedernutzbarmachung nur auf Flächen, die für bergbauliche Vorhaben in Anspruch genommen worden sind; außen vor bleiben namentlich Bergschadensflächen⁵⁸). Von daher bereitet auch eine Einbeziehung der Wasserhaltung im Bezug auf Flächen Probleme, die selbst gar nicht bergbaulich genutzt waren, da sie neben einer Abbaufäche liegen, gleichwohl aber von den Folgen bergbaulicher Tätigkeit betroffen sind, indem der Anstieg des Wasserspiegels zu negativen Auswirkungen für die Nutzung von Grundstücken und vor allem für die Bewohnbarkeit von Häusern führt.

Auch diejenigen, die einen unmittelbaren räumlichen Zusammenhang der behandelten Fläche mit dem bergbaulichen Vorhaben verlangen, stellen für die erforderlichen Wiedernutzbarmachungsmaßnahmen auf die Umstände des jeweiligen Einzelfalles ab⁵⁹). Zu diesen Umständen gehört auch die Notwendigkeit einer Wasserhaltung. Das ist evident, wenn es um die Abhängigkeit der Folgenutzung der durch den Bergbau in Anspruch genommenen Grundstücke von einem bestimmten Wasserstand und einer weiter betriebenen Wasserhaltung geht⁶⁰).

Im weiteren Sinne wurden aber auch Grundstücke, für die sich Konsequenzen im Hinblick auf die Wasserhaltung ergeben, bergbaulich beansprucht. Wurde auf ihnen auch kein Abbau betrieben, so wurde doch über die Absenkung des Wasserspiegels während der Rohstoffgewinnung auf ihren Zustand und ihre Nutzbarkeit eingewirkt. Die ihnen zukommenden Eigenschaften und Gegebenheiten wurden verändert. Insoweit wurden sie auch

⁵⁶) So *Beyer*, Die Verantwortung für Gefahren bei der Überplanung und Bebauung risikobehafteter Flächen, 2005, S. 129.

⁵⁷) *Piensch/Schulte/Graf Vitzthum*, BBergG, 1983, § 55 Rdnr. 78; *Rausch*, Umwelt- und Planungsrecht beim Bergbau, 1990, S. 50; *Kirchner*, ZfB 1984, 333 (340) m.w.N.; nunmehr BVerwG, NVwZ 2005, 954 (955); dazu unten VII.4.b).

⁵⁸) *Beckmann*, in: Kühne/Beckmann/Schoch, Gegenwartsprobleme des Bergrechts, 1995, S. 67 (85); *Kremer/Neuhaus gen. Wever*, Bergrecht, 2001, Rdnr. 246.

⁵⁹) Insbes. *Kremer/Neuhaus gen. Wever*, Bergrecht, 2001, Rdnr. 246; siehe auch *Beckmann*, in: Kühne/Beckmann/Schoch, Gegenwartsprobleme des Bergrechts, 1995, S. 67 (84).

⁶⁰) Siehe *Kremer/Neuhaus gen. Wever*, Bergrecht, 2001, Rdnr. 248.

für den Bergbau in Anspruch genommen⁶¹). Dies beruht auf den besonderen Bedingungen gerade des jeweiligen Abbaus, der ohne eine Veränderung der Wasserhaltung nicht auskommt. Diese Situation ist vor allem im Braunkohlentagebau gegeben.

Selbst wenn man die Wiedernutzbarmachung strikt auf die vom Bergbau unmittelbar beanspruchten Grundstücke beschränkt, so kann doch gerade von der Wasserhaltung und den Maßnahmen zu deren Beeinflussung auf diesen Abbauflächen abhängen, wie sich der Wasserstand auf anderen, nicht vom Bergbau genutzten Grundstücken entwickelt. Damit erstreckt sich die Wiedernutzbarmachung zwar nur auf die vom Bergbau unmittelbar in Anspruch genommenen Grundstücke, hat aber auch Konsequenzen für außerhalb dieses Bereichs gelegene Flächen, die bei den ergriffenen Maßnahmen mit einzubeziehen sind. Dies ist sowohl für die zu treffenden Vorkehrungen als auch für die Haftung entscheidend.

c) *Keine Verengung durch § 55 Abs. 2 BBergG*

Nach fester Rechtsprechung bewirkt § 55 Abs. 2 BBergG als maßgebliche Vorschrift für die Wiedernutzbarmachung keine Verengung der nach § 55 Abs. 1 BBergG zu beachtenden Belange⁶²). In § 55 Abs. 1 S. 1 Nr. 7 BBergG ist die Beschränkung auf die vom einzustellenden Betrieb in Anspruch genommenen Flächen nicht enthalten, sondern die Vorschrift nimmt auf die Oberfläche als solche Bezug. Jedenfalls im ursprünglichen Betriebsplan ist daher umfassend zu planen, dass nach § 55 Abs. 1 S. 1 Nr. 7 BBergG die Vorsorge zur Wiedernutzbarmachung der Oberfläche in dem nach den Umständen gebotenen Ausmaß getroffen ist. Da es sich um eine Gesamtplanung handelt, bedarf es der Einbeziehung aller für die Wiedernutzbarmachung relevanter Umstände, zu denen auch die Wasserhaltung gehört. Das Bundesverwaltungsgericht wendet sich gegen eine Abschwächung der Anforderungen des § 55 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 bis 13 BBergG im Abschlussbetriebsplan und verlangt ihre Beachtung, „soweit es die mit der Betriebseinstellung verbundenen Betriebshandlungen erfordern. Die inhaltlichen Anforderungen sind im Rahmen des Absatz 2 und des Absatz 1 die gleichen“⁶³).

Damit sind auch im Abschlussbetriebsplan die Fernwirkungen der vorherigen bergbaulichen Tätigkeit im Zuge der Wiedernutzbarmachung zu neutralisieren. Das gilt umfassend. Daraus ergibt sich auch die Notwendigkeit einer weiten Interpretation des Begriffs der vom Bergbau in Anspruch genommenen Fläche in § 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 und § 4 Abs. 4 BBergG. Dazu

⁶¹) Jegliche Veränderung der Grundstücksoberfläche genügt, *Beddies*, Rechtsfragen im Zusammenhang mit der Einstellung eines Bergwerkes, 1995, S. 36.

⁶²) BVerwGE 100, 31 (38).

⁶³) BVerwGE 100, 31 (38).

gehören alle Auswirkungen, die durch die bergbauliche Nutzung dieser Fläche bedingt sind. Ein besonders bedeutsames Beispiel hierfür ist die Veränderung des Wasserstandes, die im Zusammenhang mit Abschlussbetriebsplänen ausführlich erörtert wird⁶⁴). Entsprechend hat sich darauf auch die Haftung für Bergschäden zu erstrecken⁶⁵), sofern eine hinreichende Kausalität besteht.

d) *Weiterung durch Einbeziehung des öffentlichen Interesses*

Soweit geltend gemacht wird, § 114 BBergG finde keine Anwendung auf Schäden, die erst durch die Folgenutzung wie eine Abfallbeseitigung in einem ehemaligen Tagebau verursacht werden⁶⁶), trifft das insoweit zu, als sie durch diese Folgenutzung erst verursacht werden, was bei einer Abfallbeseitigung sehr leicht der Fall sein kann. Die Wiedernutzbarmachung ist in § 4 Abs. 4 BBergG als ordnungsgemäße Gestaltung der für bergbauliche Zwecke in Anspruch genommenen Oberfläche definiert und wird als Herrichten dieser Fläche als Voraussetzung für eine andere Nutzung verstanden⁶⁷). Sie ist aber selbst keine Folgenutzung, sondern noch Bestandteil des Bergbaus. Vor allem hat sie gem. § 4 Abs. 4 BBergG unter Beachtung des öffentlichen Interesses zu erfolgen und dieses umfasst auch Fragen des Naturschutzes und des Wasserhaushalts, so dass auch eine Gewährleistung eines Wasserstandes dazu gehört, der nicht zu Schäden an Gebäuden führt. Dies ist in mehrfacher Hinsicht festgelegt und lässt sich, auch wenn in anderen Gesetzen bestimmt, in § 4 Abs. 4 BBergG implantieren.

Zwar kann das nach § 4 Abs. 4 BBergG im Rahmen der Vorsorge zur Wiedernutzbarmachung zu beachtende öffentliche Interesse nicht unbesehen mit einer umfassenden Prüfung öffentlicher Belange aus anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften aufgefüllt werden⁶⁸). Das Bergrecht statuiert nur bergbauspezifische Pflichten, die sich in der Nachsorge auf die Abwehr von Risiken beziehen, die aus dem Bergwerksbetrieb herrühren. Der spezifisch bergrechtliche Pflichtenkatalog darf daher nicht zu einer allgemeinen Polizeipflicht erweitert werden⁶⁹). Diese Limitierung wird durch die Entstehungsgeschichte bestätigt. Der ursprünglich in § 55 Abs. 1 S. 1 Nr. 8 BBergG vorgesehene Versagungsgrund des Entgegenstehens „überwiegender öffentlicher Interessen“ wurde entsprechend der Beschlussempfehlung des Wirtschaftsausschusses des Deutschen Bundestages⁷⁰) wieder

⁶⁴) Siehe *Knöchel*, ZfB 1996, 44 (52 ff.).

⁶⁵) Zum allgemeinen Verhältnis siehe oben III.1.b).

⁶⁶) *Boldt/Weller*, BBergG, 1984, § 114 Rdnr. 34.

⁶⁷) So in diesem Zusammenhang *Boldt/Weller*, BBergG, 1984, § 114 Rdnr. 34.

⁶⁸) Vgl. dazu *Frenz*, Abfallverwertung im Bergbau, 1998, S. 53 f.

⁶⁹) BVerwGE 100, 31 (40).

⁷⁰) BT-Drucks. 8/3965, S. 137 = ZfB 1981, 303 (318).

gestrichen und führte zur jetzigen Fassung des § 48 Abs. 2 BBergG. Insofern kann § 55 Abs. 1 S. 1 Nr. 7 BBergG nicht als Auffangtatbestand gedeutet und über diesen Umweg, quasi durch die Hintertür der Begriffsbestimmung des § 4 Abs. 4 BBergG, eine Öffnungsklausel für sämtliche Umweltbelange oder gar alle öffentlichen Belange geschaffen werden.

In der Entstehungsgeschichte war § 4 Abs. 4 BBergG freilich insofern genauer gefasst, als der Formulierungsvorschlag des Bundesrates die Beachtung des öffentlichen Interesses mit dem Zusatz „insbesondere der Ziele und Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung, des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie der Erholung“ präziserte⁷¹⁾. Diese Ergänzung wurde von der Bundesregierung gebilligt, allerdings vom Wirtschaftsausschuss des Deutschen Bundestages nicht aufrecht erhalten. Folgte er auch im Grundsatz dem Vorschlag des Bundesrates, hielt er gleichwohl einen bloß allgemeinen Verweis auf die Beachtung öffentlicher Interessen für treffender⁷²⁾. Damit ist die Formulierung zwar allgemeiner gehalten, ohne aber Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszuschließen. Die grundsätzliche sachliche Übereinstimmung des Wirtschaftsausschusses mit dem Vorschlag des Bundesrates belegt vielmehr, dass diese Belange umfasst sind. Und gerade in § 18 BNatSchG wird nunmehr auch dem mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegel maßgebliche Bedeutung zugemessen. Seine Verbindung mit der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sowie dem Landschaftsbild indiziert die Notwendigkeit seiner sachkundigen Wahrung und allenfalls behutsamen Erhöhung bzw. auch Absenkung, welche weder die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts noch das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen. In diesen Kontext ist regelmäßig auch die Wohnbebauung gestellt, so dass für sie nichts anderes gelten kann. Die dafür notwendigen Belange sind also bei der Wasserhaltung zu wahren, auch wenn sie über die unmittelbar in Anspruch genommenen Bergbauflächen hinausreichen⁷³⁾.

Darüber hinaus sind Belange der Wasserhaltung allgemein von erheblichem Interesse. Das zeigt ein Vergleich mit den Vorschriften über die kommunale Bauleitplanung. Für sie enthält § 1 Abs. 6 BauGB die im Einzelnen zuvörderst zu berücksichtigenden Punkte. Dazu gehören, an erster Stelle genannt, die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse (Nr. 1), wozu das Fehlen von Nässe in Gebäuden gehört, kann diese doch zu Schimmelpilzbildungen und entsprechenden negativen Gesundheitsauswirkungen führen. Unabhängig von solchen Konsequenzen handelt es sich um umweltbezogene Auswirkungen

⁷¹⁾ BT-Drucks. 8/1315, S. 174.

⁷²⁾ Bericht des Ausschusses für Wirtschaft des Deutschen Bundestages, BT-Drucks. 8/3965, S. 133.

⁷³⁾ Ausführlicher *Frenz*, Unternehmerverantwortung im Bergbau, 2003, S. 41 f.

auf sonstige Sachgüter nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 d) BauGB. Auch daraus ergibt sich die notwendige Beachtung des Grundwasserwiederanstiegs bei der Wiedernutzbarmachung jedenfalls dann, wenn eine künftige Bebauung abgesehen werden kann. Die kommunale Bauleitplanung basiert nämlich auf den Verhältnissen, die aus der bergbaulichen Wiedernutzbarmachung erwachsen sind. Letztere muss daher insoweit auch Vorsorge treffen, dass eine adäquate Nachnutzung möglich ist⁷⁴⁾. Sie gehört zum öffentlichen Interesse nach § 4 Abs. 4 BBergG. Somit werden die Auswirkungen eines Grundwasserwiederanstiegs vom bergrechtlichen Pflichtenkatalog und damit ebenfalls von der Haftung für Bergschäden erfasst.

e) *Hinreichender Bergbaubezug*

Gerade im Zusammenhang mit Folgenutzungen, die im Abschlussbetriebsplan ermöglicht werden, kann der Weiterbetrieb der Wasserhaltung notwendig sein, etwa um das Wasser dauerhaft niedrig zu halten⁷⁵⁾. Damit stellt sich die Frage eines hinreichenden Betriebszusammenhanges, erstreckt sich doch die Bergschadenshaftung auf Schäden, die durch bergbauliche Vorgänge hervorgerufen wurden⁷⁶⁾. Die Wiedernutzbarmachung zielt auf eine Herstellung der Fläche als eine Voraussetzung für eine sinnvolle künftige Nutzung⁷⁷⁾. Damit sollen die infolge der Inanspruchnahme von Flächen durch den Bergbau eingetretenen negativen Auswirkungen so ausgeglichen werden, dass eine Nutzung außerhalb des Bergbaus möglich ist. Auf diese Weise gelangen aber auch die Folgewirkungen des Bergbaus und deren Behebung in einen betrieblichen Zusammenhang. Soweit die Haftung für Bergschäden einen Bezug zur vom Bergbau in Anspruch genommenen Oberfläche erfordert, handelt es sich hier um Folgewirkungen bei deren Gestaltung. Das gilt auch bei der Wiederherstellung eines früheren Zustandes, wurde dieser doch durch den Abbau verändert und wird er nunmehr aus dieser veränderten Ausgangslage heraus wieder durch betriebliche Einwirkungen geschaffen.

Durch die Herrichtung einer Abbaufäche für eine spätere Nutzung und die dabei regelmäßig erfolgende Aufschüttung kann die Wasserhaltung verändert werden. Das gilt vor allem als Folge einer Einstellung der Wasserhaltung, die den Schlusspunkt bergbaulich begründeter Regulierung des Grundwasserstandes bildet. Sie ist daher betrieblich bedingt, auch wenn sie nur zur Rückkehr des früheren Grundwasserstandes führt. Dieser wäre ohne bergbauliche

⁷⁴⁾ Näher zu der Frage, ob nur der status quo wiederhergestellt werden muss, unten VII.4.c).

⁷⁵⁾ Siehe *Kremer/Neuhaus gen. Wever*, Bergrecht, 2001, Rdnr. 248 unter Verweis auf OVG Münster, ZfB 1989, 160.

⁷⁶⁾ Abl. *Beyer*, Die Verantwortung für Gefahren bei der Überplanung und Bebauung risikobehafteter Flächen, 2005, S. 107.

⁷⁷⁾ Etwa *Beckmann*, in: Kühne/Beckmann/Schoch, Gegenwartsprobleme des Bergrechts, 1995, S. 67 (84).

Einflüsse auch nie verlassen worden⁷⁸⁾). Daraus können sich weit reichende Folgewirkungen für benachbarte oder auch entferntere Grundstücke im Wassereinzugsbereich ergeben, die unmittelbar an die Gestaltung der vom Bergbau in Anspruch genommenen Fläche gekoppelt sind. Als damit notwendig verbundene Auswirkungen unterfallen sie der Haftung für Bergschäden.

Schließlich knüpft § 114 BBergG allgemein an Schäden „infolge der Ausübung einer der in § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Tätigkeiten“ an, wozu auch die Wiedernutzbarmachung gehört. Die Haftung beruht mithin auf einer bestimmten Tätigkeit und deren Folgewirkungen, ohne diese räumlich zu begrenzen. „Infolge“ ist von daher umfassend zu verstehen. Soweit also Vorgänge darauf zurückzuführen sind, dass sie auf durch den Bergbau hervorgerufenen Eingriffen in die Landschaft sowie deren Behebung beruhen, gehören sie in den Kontext des Bergbaus und können daher der Haftung für Bergschäden unterfallen, soweit ein Kausalzusammenhang in ausreichendem Maße besteht.

4. Kausalität

Die Haftung für Bergschäden verlangt keinen Pflichtenverstoß. Vielmehr handelt es sich um eine Gefährdungshaftung bereits aufgrund der bergbaulichen Tätigkeit. Auf diesen Charakter stellt die Gesetzesbegründung deutlich ab⁷⁹⁾). Da der Gesetzgeber an der Fassung des Regierungsentwurfs nichts änderte, ist damit in § 114 Abs. 1 BBergG eine echte Gefährdungshaftung festgelegt, welche eine Verantwortlichkeit auch bei rechtmäßigem und schuldlosem Verhalten nach sich zieht⁸⁰⁾). Die für die alte Bergschadenshaftung nach § 148 ABG partiell vertretene Qualifikation als Aufopferungsanspruch entsprechend § 75 Einl. ALR scheidet daher hier von vornherein aus⁸¹⁾). Es handelt sich um eine Form der zivilrechtlichen außervertraglichen Schadenshaftung⁸²⁾.

Da die Kausalitätsvermutung nach § 120 Abs. 1 BBergG nur für die untertägige Aufsuchung oder Gewinnung eingreift, bedarf es im Bereich des übertägigen Abbaus und der Spätfolgenbewältigung eines Verursachungsnachweises. Eine Erleichterung ergibt sich höchstens gemäß den Grundsätzen einer Verteilung der Beweislast nach den jeweils zuzuordnenden Sphären. Regelmäßig lässt sich freilich ein Wasseranstieg in der Umgebung

⁷⁸⁾ Darauf nicht eingehend *Beyer*, Die Verantwortung für Gefahren bei der Überplanung und Bebauung risikobehafteter Flächen, 2005, S. 107. Näher unten VI.3.c); 4.a)aa).

⁷⁹⁾ Entwurf eines Bundesberggesetzes (BBergG), Gesetzesentwurf der Bundesregierung vom 2.9.1977, BT-Drucks. 8/1315, Anlage 1 S. 141 und 143 = ZfB 1981, 214 (217).

⁸⁰⁾ *Boldt/Weller*, BBergG, 1984, § 114 Rdnr. 9; *Tettinger*, in: *Frenz/Preuße* (Hrsg.), Bergschäden und Altlasten in der Praxis, 2005, S. 9 (15, 17), bezogen auf § 55 Abs. 1 S. 1 Nr. 9 BBergG bzw. § 48 Abs. 2 BBergG.

⁸¹⁾ *Boldt/Weller*, BBergG, 1984, § 114 Rdnr. 9 m.w.N.

⁸²⁾ Näher einordnend *Kühne*, in: FS für Deutsch, 1999, S. 203 ff.

aufgrund einer Anhebung des Wasserpegels im ehemaligen Bergbaugebiet oder nach Beendigung der Wasserhaltung leicht auf einen Bergbaubetrieb zurückführen.

Problematisch ist ein Zusammentreffen von bergbaulich bedingten mit atypischen natürlichen Vorgängen oder auch ungewöhnlicherweise hinzukommenden menschlichen Einwirkungen. Nach den zivilrechtlichen Maßstäben der (reinen) Adäquanztheorie ist in solchen Fällen eine Zurechnung regelmäßig ausgeschlossen. Danach sind nur diejenigen Bedingungen im Rechtssinne kausal, die nach der Lebenserfahrung vorhersehbar geeignet sind, den eingetretenen Erfolg herbeizuführen; ganz außergewöhnliche Entwicklungen sind mithin nicht ursächlich. Indes wird die Adäquanztheorie auch im Zivilrecht nicht in ihrer reinen Ausprägung und isoliert angewandt, sondern die Kausalität wird zudem nach Wertungsgesichtspunkten bestimmt⁸³). Diese Fortentwicklung der Dogmatik ist auch für die Bergschadenshaftung zu berücksichtigen, da sie ebenfalls auf Kausalitätsgesichtspunkten beruht. Eine Beschränkung auf die Prüfung eines adäquaten Ursachenzusammenhangs⁸⁴) kann daher auch insoweit nicht mehr aufrecht erhalten werden.

Auch nach einer wertenden Betrachtung werden freilich die Fälle ausgeschieden, in denen nur eine eher zufällige kausale Verkettung besteht und sich im Erfolg nicht die der Handlung innewohnende Wirkungstendenz erweist, mithin eine handlungsuntypische Gefahr vorliegt. Das deckt sich mit Überlegungen zur ordnungsrechtlichen Verantwortlichkeit⁸⁵).

Befindet sich im näheren Umkreis von Tagebauen bereits eine Wohnbesiedlung, ist mit einer weiteren Bautätigkeit zu rechnen, es sei denn, Naturschutzgebiete sind betroffen. Eine solche Fortentwicklung der Bautätigkeit ist im Zuge sich ausbreitender Wohngebiete nichts Ungewöhnliches, sondern von vornherein angelegt. Es liegt vielmehr nahe, die Wasserhaltung so zu gestalten, dass bestehende und auch hinzukommende Bauten nicht durch ansteigendes Grundwasser beeinträchtigt werden. Die Zurechenbarkeit daraus folgender Beeinträchtigungen ist auf der Basis einer wertenden Betrachtung unter Einschluss des bergrechtlichen Pflichtenkreises von Bergbauunternehmen näher zu begründen. Dieser Untersuchung vorgelagert erfolgt auch eine Adäquanzbeurteilung⁸⁶).

⁸³) Jedenfalls seit BGHZ 58, 162 (168).

⁸⁴) Siehe *Boldt/Weller*, BBergG, 1984, § 114 Rdnr. 38.

⁸⁵) Allgemein *Vollmuth*, VerwArch. 68 (1977), 45 (55) und auch *Herrmann*, DÖV 1987, 666 (673 f.); *Koch*, Bodensanierung nach dem Verursacherprinzip, 1985, S. 18.

⁸⁶) Näher unten VI.

5. Mitverschulden wegen einer notwendigen Berücksichtigung von Grundwasserhöchstständen

Mitverschulden kann gem. § 118 BBergG i.V.m. § 254 BGB auch die Ersetzung des Bergschadens ausschließen oder mindern. Bei Bergschäden infolge späterer Bebauung kommt Mitverschulden insbesondere dann in Betracht, wenn der Bauherr gegen einzuhaltende Sicherheitsstandards verstoßen hat. Dazu gehört insbesondere seine Pflicht, sich über die Standfestigkeit seines Grundstückes zu informieren und darauf abgestimmt zu bauen, um sich erforderlichenfalls auch gegen heraufdrückendes Grundwasser zu schützen⁸⁷⁾. Die Zivilrechtsprechung hat dem Bauherren das Baugrundrisiko zugewiesen. Damit stellt sich die Frage, inwieweit dieser bzw. dessen Architekt oder Bauträger Vorsichtsmaßnahmen gegen Grundwasserwiederanstieg hätten prüfen und vorsehen müssen. Diese Vorkehrungen bestehen nach dem OLG Düsseldorf unabhängig von den Sumpfungmaßnahmen des Bergbauunternehmens, da diese nichts an den früheren Höchstgrundwasserständen änderten. Letztere mussten daher zum Ansatzpunkt für die Beurteilung genommen werden, inwieweit Vorkehrungen gegen hochdrückendes Grundwasser getroffen werden mussten. Als Beurteilungszeitraum legte das OLG Düsseldorf 30 Jahre zugrunde⁸⁸⁾.

Dieser Ansatz ändert zwar nichts daran, dass der Grundwasseranstieg als solcher vom Bergbauunternehmen hervorgerufen wurde. Inwieweit sich daraus eine Zurechnung ergibt⁸⁹⁾, ist eine Frage der Kausalitätsbeurteilung und dabei vor allem der verdrängenden bzw. überholenden Verursachung⁹⁰⁾. Soweit aber eine eigene Pflicht des Bauherren bzw. des für ihn tätigen Architekten besteht, Vorkehrungen zu treffen, kommt ein Mitverschulden in Betracht. Entsprechend der Ausgestaltung der Rechtsprechung für den Pflichtenkreis des Bauherrn bzw. des Architekten gilt dies in dem Umfang, in dem das Grundwasser wieder den vorherigen Stand erreicht. Wurden bzw. werden darauf bezogen schon vor Schadenseintritt ausreichende Schutzvorkehrungen getroffen, scheidet ein Mitverschulden aus. Andernfalls indes kann dadurch ein dem Grunde nach gegebener Schadensersatzanspruch vollständig entfallen, weil es sich um eine Grundpflicht von Bauherren und Architekten handelt, sich gegen frühere Grundwasserhöchststände beim Bau hinreichend zu wappnen. Es liegt nahe, dass die vom OLG Düsseldorf im Zusammenhang mit Amtshaftungsansprüchen gegen die Stadt Korschenbroich hervorgehobene Verantwortungszuweisung an Bauherren und

⁸⁷⁾ Entsprechende Pflichten und Aufwendungen des Bauherrn betonend BGHZ 123, 363 (366) wegen Beherrschbarkeit der Risiken aus dem Grundwasserverhalten; auch im Hinblick auf den Architekten OLG Düsseldorf, VersR 2001, 644. Näher oben I.

⁸⁸⁾ OLG Düsseldorf, Urt. v. 8.6.2004, Az. I-20 U 4/04, S. 6.

⁸⁹⁾ Unter Hinweis auf die Risikoverteilung abl. *Tettinger*, in: Frenz/Preuße (Hrsg.), Bergschäden und Altlasten in der Praxis, 2005, S. 9 (15).

⁹⁰⁾ Siehe unten VI.4.b).

Architekten jedenfalls auf der Ebene des Mitverschuldens auch bei Schadensersatzforderungen gegen die RWE Power AG durchschlagen wird, sind doch auch diese Ansprüche vor einem Zivilgericht im OLG-Bezirk Düsseldorf geltend zu machen.

6. Verjährung

a) *Altfälle*

§ 117 Abs. 2 BBergG verweist mittlerweile für die Verjährung in die allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Rechts. Nach der bergrechtlichen Vorgängerregelung (§ 117 Abs. 2 BBergG a.F.) verjährte der Anspruch auf Ersatz des Bergschadens drei Jahre ab dessen Kenntnis⁹¹⁾ und der des Ersatzpflichtigen, jedenfalls aber 30 Jahre ab Entstehung; Ersatzverhandlungen wirkten verjährungshemmend. Letzteres gilt gem. § 117 Abs. 2 BBergG i.V.m. § 203 BGB weiterhin. Zum Schutz des Schuldners greift für Altfälle diese bisherige Verjährungsregelung gem. Art. 229 § 6 Abs. 3 EGBGB immer noch ein. Ist also die Verjährungsfrist nach den neuen Vorschriften länger als nach der bisherigen Regelung, gilt Letztere fort⁹²⁾. Es sind dann nicht die neuen Bestimmungen einschlägig, sondern die alten Verjährungsfristen, hier also die nach § 117 Abs. 2 BBergG a.F. Das betrifft die Fälle, in denen ein Bergschaden bereits vor In-Kraft-Treten des neuen Schuld- und Verjährungsrechts zum 1.1.2002 eingetreten ist.

§ 199 Abs. 1 BGB enthält ebenfalls eine Regelverjährung innerhalb von drei Jahren nach Entstehung des Anspruchs und dessen Kenntnis sowie derjenigen des Schuldners. Er stellt dieser Kenntnis auch die grob fahrlässige Unkenntnis gleich, ist insofern also jedenfalls vom Wortlaut her strenger als § 117 Abs. 2 BBergG a.F. und damit auch nicht länger, sondern allenfalls kürzer.

Allerdings schreibt § 199 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 BGB für Ersatzansprüche wegen Vermögensschäden ungeachtet der Kenntnis eine Höchstverjährungsfrist von zehn Jahren von ihrer Entstehung an fest. Unabhängig von der Entstehung beträgt die Höchstverjährungsfrist zwar nach § 199 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 BGB 30 Jahre. Es gilt aber gem. § 199 Abs. 3 S. 2 BGB die früher endende Frist. Von daher handelt es sich um eine andere Regelung, die durchaus auch zu kürzeren Verjährungsfristen führen kann. Für diesen Fall bestimmt Art. 229 § 6 Abs. 4 EGBGB, dass vom 1.1.2002 an die kürzere Frist berechnet wird. Diese Regelung legt nach ihrem eindeutigen Wortlaut auch den Fristbeginn fest und ist insoweit *lex specialis* zu § 199

⁹¹⁾ Kenntnis war aber nur gegeben, wenn ein verständiger Mann daraufhin eine Klage gegen einen bestimmten Urheber mit Aussicht auf Erfolg anstrengen konnte, *Boldt/Weller*, BBergG, 1984, § 114 Rdnr. 24.

⁹²⁾ *Schmidt-Räntsch*, Das neue Schuldrecht, 2002, Rdnr. 1219.

BGB⁹³). Wird der Zweck von Art. 229 § 6 Abs. 4 BGB darauf beschränkt, eine Rückwirkung des neuen Rechts zu verhindern, besteht eine Ausnahme, wenn auch die kürzere Frist auf die Kenntnis abstellt. Dann kommt es auf deren Auftreten an und die Verjährung läuft nicht automatisch ab dem 1.1.2002⁹⁴). Dieser eigentlich vorgesehene Anfangszeitpunkt für die Berechnung greift jedenfalls dann nicht ein, wenn die nach altem Recht eingreifende längere Frist zu diesem Zeitpunkt nur noch kürzer läuft als die vollständige neue Frist. Diese Konstellation ist hier relevant. Verjährung tritt dann mit dem Ablauf der Frist nach altem Recht ein. Das gilt etwa dann, wenn von der 30-Jahres-Frist zum 1.1.2002 schon 25 Jahre abgelaufen waren und nunmehr die zehnjährige Verjährung gem. § 199 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 BGB eingreift. Die Verjährung tritt dann 2007 und nicht erst 2012 ein. Im Übrigen aber läuft die neue kürzere Frist, gerechnet ab 1.1.2002.

b) *Regelverjährung*

Gem. § 195 BGB beträgt die regelmäßige Verjährungsfrist nunmehr drei Jahre, nach § 199 Abs. 1 BGB beginnend mit der Entstehung des Anspruchs und der Kenntnis bzw. der grob fahrlässigen Unkenntnis der diesen Anspruch begründenden Umstände und der Person des Schuldners. Ein Schadensersatzanspruch nach § 114 Abs. 1 BBergG ist aber erst entstanden, wenn bereits ein Bergschaden eingetreten ist. Damit ist der Zeitlauf unabhängig von der Einstellung der bergbaulichen Aktivitäten; vielmehr kommt es danach ausschließlich auf den Schadenseintritt beim Gläubiger an.

Entsprechend dem Grundsatz der Schadenseinheit genügt allerdings, dass bereits ein Teilschaden entstanden ist. Die Verjährung beginnt dann auch für noch drohende, aber erst nachträglich auftretende Schäden zu laufen. Diese zum alten § 198 S. 1 BGB entwickelte Rechtsprechung⁹⁵) sollte fortgeführt werden und wurde durch den Wechsel von der Fälligkeit eines Anspruchs zu seiner Entstehung verdeutlicht⁹⁶). Für den Beginn der Verjährung nach § 199 Abs. 1 BGB genügt es daher, wenn sich ein Bergschaden dergestalt abzeichnet, dass sich die Verschlechterung der Vermögenslage des Geschädigten wenigstens dem Grunde nach verwirklicht hat⁹⁷). Das Setzen einer Schadensursache allein reicht hingegen nicht⁹⁸). Ist also

⁹³) Näher und überzeugend *Assmann/Wagner*, NJW 2005, 3169 (3170 ff.) m.w.N.; bereits *Schulte-Nölke/Hauxwell*, NJW 2005, 2217 (2218); a.A. *Gsell*, NJW 2002, 1297 (1298); *Kandelhard*, NJW 2005, 630 (632); *Mansel*, in: Dauner-Lieb/Heidel/Lepa/Ring (Hrsg.), Schuldrecht, 2002, Art. 229 § 6 EGBGB Rdnr. 22 ff.

⁹⁴) OLG Bamberg, NJW 2006, 304.

⁹⁵) BGH, NJW 1993, 648 (650).

⁹⁶) *Schmidt-Räntsch*, Das neue Schuldrecht, 2002, Rdnr. 88.

⁹⁷) BGH, NJW 1993, 648 (650).

⁹⁸) *Heinrichs*, in: Palandt, BGB, 62. Aufl. 2003, § 199 Rdnr. 16 gerade im Bezug auf deliktische Schadensersatzansprüche.

ein Keller von einem Grundwasseranstieg leicht betroffen, beginnt die Verjährung selbst im Hinblick auf solche Schäden, die sich bei einem weiteren Anstieg des Wassers einstellen werden, auch wenn dieser langsam voranschreitet. Eine Verschlimmerung muss allerdings als möglich voraussehbar sein⁹⁹). Bei selbst von einem Fachmann nicht vorhersehbaren Schadensfolgen fehlt es jedenfalls an der Kenntnis vom Schaden¹⁰⁰). Das gilt etwa bei einem unerwarteten Weiteranstieg des Grundwassers.

§ 199 Abs. 1 Nr. 2 BGB verlangt auch die Kenntnis oder zumindest die grobfahrlässige Unkenntnis von den Umständen, die den Anspruch begründen. Diese Umstände sind bei Schadensersatzansprüchen die Pflichtverletzung oder die gleichstehende Handlung, der Eintritt des Schadens und die Kenntnis von der eigenen Schadensbetroffenheit¹⁰¹). Die Kenntnis setzt dabei voraus, dass eine Vermögensminderung deutlich wird, ohne dass der Umfang bekannt sein muss¹⁰²). Sie kann sich aber auch daraus ergeben, dass erst eine bestimmte Bebauung eine bergbaubedingte Beeinträchtigung aufzeigt. Dann beginnt erst mit Entschluss des Grundeigentümers zu einer entsprechenden Bebauung der Lauf der Verjährungsfrist¹⁰³). Auf diese Weise werden auch die Fälle erfasst, in denen erst bei Hinzutreten einer Bebauung ein Bergschaden auftreten kann, sich aber vorher nicht zeigt.

Nach neuer, aber von der bisherigen Rechtsprechung zu § 852 Abs. 1 BGB a.F. nicht weit entfernt¹⁰⁴) Regelung dürfen die den Anspruch begründenden Umstände auch nicht grobfahrlässig übersehen worden sein. Das ist etwa dann der Fall, wenn die Umstände eine solche Entwicklung geradezu aufdrängen, weil z.B. auf Nachbargrundstücken schon Bergschäden aufgetreten sind, so dass jeder andere Bauherr zumindest eine nähere Nachprüfung veranlasst hätte, ob Wasserschäden aufgrund eines Grundwasseranstiegs zu erwarten sind. Eine solche grobfahrlässige Unkenntnis ist der positiven Kenntnis gänzlich gleichgestellt¹⁰⁵).

Die regelmäßige Verjährungsfrist beginnt mithin bereits dann, wenn dem Gläubiger die ihm bekannten oder erkennbaren Tatsachen zumutbar erlauben, eine hinreichend aussichtsreiche – nicht notwendig risikolose – Klage zu erheben, und sei es auch nur in Form einer Feststellungsklage namentlich bezüglich künftiger Schäden¹⁰⁶). Sobald also – ggf. auch nur

⁹⁹) BGH, NJW 2000, 861; *Heinrichs*, in: Palandt, BGB, 62. Aufl. 2003, § 199 Rdnr. 14, 31.

¹⁰⁰) *Von Gerlach*, VersR 2000, 525 (529).

¹⁰¹) BGH, NJW 1993, 648; 1996, 117.

¹⁰²) Schon RG, ZfB 1920, 411; 1937, 475.

¹⁰³) OLG Düsseldorf, ZfB 1979, 422 (429).

¹⁰⁴) *Schmidt-Räntsch*, Das neue Schuldrecht, 2002, Rdnr. 89 unter Verweis auf BGHZ 133, 192 (199); BGH, NJW 2000, 953; NJW 1999, 423 (425); NJW 1994, 3092 (3094).

¹⁰⁵) Siehe bereits den Vorschlag von *Peters/Zimmermann*, in: Bundesministerium der Justiz, Gutachten und Vorschläge zur Überarbeitung des Schuldrechts, Bd. I, 1981, S. 77 (316): § 199 – Hemmung durch Unkenntnis des Berechtigten.

¹⁰⁶) BGHZ 102, 246; 122, 317 (325).

geringe – Schäden an Häusern auftreten, die nahe liegend auf einem Grundwasseranstieg im Gefolge des Bergbaus beruhen, ohne dass dies im Einzelnen festgestellt oder erwiesen sein muss, läuft die dreijährige Regelverjährung nach § 199 Abs. 1 BGB. Unschädlich ist, wenn der Anspruchsgegner seine Verantwortlichkeit zurückweist bzw. bestreitet¹⁰⁷).

c) *Gespaltene Höchstfrist für Schadensersatzansprüche*

§ 117 Abs. 2 BBergG i.V.m. § 199 BGB legt nunmehr für Schadensersatzansprüche vorbehaltlich der ebenfalls zum 5. Abschnitt des BGB – AT gehörenden Vorschriften über Hemmung, Ablaufhemmung und Neubeginn der Verjährung eine Höchstfrist fest, die auch für Bergschäden je nach ihrer Art eine unterschiedliche Verjährungsregelung bedingt. Jedenfalls tritt die Verjährung vielfach deutlich später ein als nach der dreijährigen Regelverjährung. Diese Höchstverjährung wird nicht gem. § 199 Abs. 1 BGB ab dem jeweils maßgeblichen Jahresultimo berechnet, sondern taggenau nach §§ 187 f. BGB¹⁰⁸). Daraus ergibt sich jeweils ein konkreter Endpunkt für Schadensersatzansprüche. Die Haftung läuft also nicht ohne Verjährung weiter, wie dies jedenfalls nach ganz herrschender Auffassung für öffentlich-rechtliche Ansprüche ordnungsrechtlicher Natur, also nicht originär vermögensrechtliche Forderungen¹⁰⁹), und damit namentlich zur Gefahrenabwehr und dabei insbesondere im Altlastenbereich der Fall ist¹¹⁰).

Gem. § 199 Abs. 2 BGB verjähren Schadensersatzansprüche, die auf der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit beruhen, in 30 Jahren von der Begehung der Handlung, der Pflichtverletzung oder dem sonstigen, den Schaden auslösenden Ereignis an. Das gilt unabhängig von der Entstehung und der Kenntnis oder grob fahrlässigen Unkenntnis. Demgegenüber verjähren sonstige Schadensersatzansprüche und damit namentlich solche aufgrund einer Sachbeschädigung gem. § 199 Abs. 3 S. 1 BGB ebenfalls ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis bereits in zehn Jahren von ihrer Entstehung an (Nr. 1) und unabhängig davon innerhalb von 30 Jahren ab der Begehung der Handlung, der Pflichtverletzung oder dem sonstigen, den Schaden auslösenden Ereignis.

¹⁰⁷) OLG Düsseldorf, VersR 1997, 1241.

¹⁰⁸) *Heinrichs*, in: Palandt, BGB, 62. Aufl. 2003, § 199 Rdnr. 39.

¹⁰⁹) Insoweit eine Verjährung bejahend BVerwGE 28, 336 (338); VGH Mannheim, NVwZ-RR 1996, 387 (390).

¹¹⁰) VGH Mannheim, NVwZ-RR 1996, 387 (390); NVwZ-RR 2000, 589 (591); VGH München, UPR 1997, 193; OVG Münster, NVwZ 1997, 507 (511), ZfB 138 (1997), 36 (42); *Schink*, DÖV 1999, 797 (804 f.). Ausführlich *Frenz*, Die ordnungsrechtliche Verantwortlichkeit für austretende Grubengase, 2002, S. 114 ff.; *Kummermehr*, Zeitliche Grenzen des polizeirechtlichen Gefahrbeseitigungsanspruchs, 2004, S. 39 ff., 102 ff.; bereits *Lange*, Die verwaltungsrechtliche Verjährung, 1984, S. 21 m.w.N.; a.A. VG Köln, NVwZ 1994, 927; *Ossenbühl*, NVwZ 1995, 547 (548 ff.); *ders.*, Zur Haftung des Gesamtrechtsnachfolgers für Altlasten, 1995, S. 74 ff.; *Wieland*, Die Verjährungsproblematik im Altlastenrecht, 1999, S. 123 ff.

(Nr. 2). Kann das den Schaden auslösende Ereignis auch der Anstieg des Wassers sein, sofern dieser Anstieg noch auf den Bergbau zurückzuführen ist, werden Sachschäden ebenso wie Gesundheitsschäden selbst dann erfasst, wenn sie Jahrzehnte nach dem Ende des Bergbaus eintreten, indes durch Spätereignisse im Gefolge des Bergbaus bedingt sind. Insoweit vermag freilich § 199 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 BGB eine Begrenzung zu schaffen, wenn die dort festgesetzte Frist gem. § 199 Abs. 3 S. 2 BGB kürzer ist.

d) Schadensauslösendes Ereignis als maßgeblicher Anknüpfungspunkt

Aufgrund der Regelung des § 199 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 BGB kommt es letztlich gar nicht darauf an, ob die Beendigung der Wasserhaltung eine Pflichtverletzung darstellt. Insoweit handelt es sich lediglich um eine Alternative innerhalb dieser Vorschrift, die nur dann ausschlaggebend sein kann, wenn es nach dem zugrunde liegenden Haftungstatbestand auf eine solche Pflichtverletzung ankommt. Die Bergschadenshaftung nach § 114 BBergG bildet eine davon unabhängige Gefährdungshaftung. Sie greift ein, wenn „infolge der Ausübung einer ... (bergbaulichen) ... Tätigkeit(en) ... eine Sache beschädigt“ wird.

Damit wird allerdings relevant, dass § 199 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 BGB ebenso wie § 199 Abs. 2 BGB zwischen Begehung der Handlung und dem sonstigen, den Schaden auslösenden Ereignis differenziert. Dieses Ereignis muss entsprechend dem Wortlaut „sonstigen“ gerade nicht mit einer begangenen Handlung zusammenfallen, sondern kann von ihr unterschieden werden. Es stellt sich deshalb die Frage, ob die bergbauliche Tätigkeit als Handlung für den Beginn der Verjährung zählt oder aber das durch sie hervorgerufene schadensauslösende Ereignis. Das ist hier der Wiederanstieg des Grundwassers.

Zwar wird der Anstieg des Grundwassers zumeist nach dem Ende der Wasserhaltung auftreten. Dann liegen bergbauliche Einwirkung bzw. deren Abschluss sowie das schädigende Ereignis dicht beieinander. Der Wiederanstieg des Grundwassers kann aber auch sehr langsam eintreten und etwa eine weiter entfernt liegende Wohnsiedlung erst nach und nach erreichen. Er vermag also auch noch lange nach dem Ende der bergbaulichen Tätigkeit zu erfolgen.

Jedenfalls in diesen zeitlich deutlich auseinander fallenden Konstellationen ist relevant, ob man neben dem schädigenden Ereignis als solchem auch bei einem Gefährdungstatbestand einen zusätzlichen Bezug zu der gefährdenden Handlung verlangt. Sofern man so eine zusätzliche Verknüpfung mit dem Bergbau fordert, ist die Beendigung der Wasserhaltung und damit der Abschluss der bergbaulichen Tätigkeit für den Beginn der Verjährung maßgeblich.

Dafür spricht, dass § 114 Abs. 1 BBergG auf die Ausübung einer Tätigkeit abhebt. Gleichgestellt wird der Betrieb von Einrichtungen, also nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 BBergG von Betriebsanlagen und -einrichtungen, die überwiegend der Aufsuchung, Gewinnung bzw. Aufbereitung von Bodenschätzen oder der Wiedernutzbarmachung der Oberfläche dienen oder zu dienen bestimmt sind. Diese müssen damit aber noch betrieben werden, um eine Bergschadenshaftung auslösen zu können. Der reine Stillstand wird nicht erfasst. Die bergrechtliche Regelung legt daher eine Anknüpfung an das Ende der bergbaulichen Tätigkeit nahe. Sie ist in § 114 Abs. 1 BBergG zugleich als schadensauslösendes Ereignis benannt, denn in ihrem Gefolge muss der Schaden an Leben, Gesundheit oder Eigentum aufgetreten sein. 30 Jahre nach Ende des Bergbaus sind danach Schadensersatzansprüche verjährt.

Für den Verjährungsbeginn unabhängig von der Kenntnis vom Schadenseintritt wird das Setzen einer Schadensursache als ausreichend angesehen, ohne dass der Schaden schon entstanden zu sein braucht¹¹¹). Diesen Grundsatz entwickelte der Bundesgerichtshof freilich im Hinblick auf unerlaubte Handlungen nach § 823 BGB und nicht für eine Gefährdungshaftung, bei der es auf das schädigende Ereignis ankommt. Der Bundesgerichtshof stellte ausdrücklich auf die Begehung einer unerlaubten Handlung ab, wie dies in § 852 Abs. 1 BGB a.F. explizit verlangt war¹¹²). Von daher stellt sich umgekehrt die Frage, ob die nunmehrige Alternativität von Begehung der Handlung und dem sonstigen, den Schaden auslösenden Ereignis auch Spätfolgen einbeziehen sollte und daraus eine weiter reichende Verjährungsfrist resultiert, die unabhängig von dem Zeitpunkt der Begehung der Handlung läuft. Dafür spricht der Wortlaut von § 199 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 BGB bzw. auch von § 199 Abs. 2 BGB, der unabhängig vom zugrunde liegenden Anspruch alternativ formuliert ist. Und auch die Verweisungsnorm des § 117 Abs. 2 BBergG trifft insoweit keine Einschränkung.

Allerdings kann die alternative Formulierung in § 199 Abs. 3 Nr. 2 BGB ebenso wie in § 199 Abs. 2 BGB auch so zu verstehen sein, dass es auf die zugrunde liegende Anspruchsnorm ankommt, welche Alternative im Einzelfall eingreift. Dafür spricht, dass manche Varianten auf bestimmte Tatbestände gar nicht passen. So ist die Pflichtverletzung bei Gefährdungstatbeständen irrelevant. Bei ihnen kommt es daher darauf an, ob sie auf eine Handlung oder auf ein bestimmtes schädigendes Ereignis abstellen oder gar beides einbeziehen.

¹¹¹) *Heinrichs*, in: Palandt, BGB, 62. Aufl. 2003, § 199 Rdnr. 42 unter Verweis auf BGHZ 117, 287; siehe auch BGHZ 98, 77 (82) m.w.N.

¹¹²) BGHZ 117, 287 (292).

So kann § 114 Abs. 1 BBergG auch erweiternd gelesen werden: Liegt das schädigende Ereignis in Form des Grundwasserwiederanstiegs noch im Gefolge bergbaulicher Maßnahmen, so handelt es sich damit gleichwohl noch um eine Fernwirkung, die in der logischen Konsequenz der bergbaulichen Tätigkeit liegt. Der Abschlussbetriebsplan hat gem. § 55 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 BBergG für eine Sicherstellung des Schutzes Dritter auch nach Einstellung des Bergbaus zu sorgen. Dass eine Wiedernutzbarmachung gem. § 55 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 BBergG i.V.m. § 4 Abs. 4 BBergG unter Beachtung des öffentlichen Interesses zu erfolgen hat, belegt auch deren notwendig langfristige Konzeption¹¹³⁾. Somit sind auch Spätschäden im Rahmen des Bergbaus zu vermeiden. Sie im Rahmen der §§ 114 Abs. 1, 117 Abs. 2 BBergG unbeachtlich sein zu lassen, nur weil die bergbauliche Handlung mehr als 30 Jahre vor dem Auftreten von Schadensereignissen geendet hat, begrenzt damit die Gefährdungshaftung, obgleich die bergbauliche Tätigkeit lange nachwirken und sich in späteren schadensauslösenden Ereignissen wie dem Grundwasserwiederanstieg niederschlagen kann.

Deren Ausklammerung übergeht auch die getrennte Nennung von Begehung der Handlung bzw. Pflichtverletzung sowie sonstigem schädigenden Ereignis in § 199 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 bzw. § 199 Abs. 2 BGB, die jedenfalls für den Fall relevant ist, dass eine zugrunde liegende Schadensersatzvorschrift auch auf ein solches schädigendes Ereignis bezogen werden kann. Dieses muss nur den Schaden ausgelöst haben. Sinn dieser Vorschrift ist, bei Schadensersatzansprüchen aus Gefährdungshaftung die Verjährung mit der Verwirklichung der Gefahr beginnen zu lassen. Darauf stellte auch der ursprüngliche Entwurf entsprechend dem Vorschlag der Schuldrechtskommission (vgl. § 199 Abs. 1 KE) explizit ab. Die jetzige Formulierung änderte daran in der Sache nichts, sondern wollte gerade weitere Anknüpfungspunkte als die Begehung einer Handlung einbeziehen, so die Unterlassung einer eigentlich gebotenen Handlung als sonstiges, den Schaden auslösendes Ereignis¹¹⁴⁾. Deshalb kann hier auch die dritte Komponente des § 199 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 BGB als Auffangtatbestand und damit das schadensauslösende Ereignis maßgeblich sein. Das gilt jedenfalls dann, wenn eine Pflicht zur weiteren Wasserhaltung bestanden hat, damit das Grundwasser nicht weiter ansteigt, welche unterlassen wurde. Entscheidend ist dann die Rückführbarkeit des Grundwasserwiederanstiegs auf den ehemaligen Bergbau, welchem durch Gegenmaßnahmen hätte begegnet werden müssen. Das aber ist eine Frage der Kausalität und des Wasserrechts¹¹⁵⁾.

¹¹³⁾ Siehe oben III.3.d).

¹¹⁴⁾ Schmidt-Räntsch, Das neue Schuldrecht, 2002, Rdnr. 93.

¹¹⁵⁾ Dazu unten VI.5.d) und unten VIII.

Die Folge ist eine sehr lange Haftung nach Ende des Bergbaus, selbst wenn es auch noch Jahrzehnte später zu einem Anstieg des Grundwassers kommt. Die Grenze bildet dann eher der notwendige Kausalzusammenhang, bei dessen Fehlen der Anspruch erst gar nicht entsteht. Die Kernfrage ist daher insoweit, wie lange eine Pflicht zur Wasserhaltung im Bergbau besteht, um Grundwasserwiederanstiegen zu begegnen.

e) Zehnjährige Verjährung ab Anspruchentstehung

Gem. § 199 Abs. 3 S. 2 BGB greift die früher endende Verjährungsfrist i.S.v. § 199 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 bzw. 2 BGB ein. § 199 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 BGB statuiert eine zehnjährige Verjährungsfrist ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis ab Entstehung eines Schadensersatzanspruchs. Treten bei einem Grundwasserwiederanstieg wie regelmäßig Sachbeschädigungen bald auf, erfolgt die Verjährung daher innerhalb von zehn Jahren nach deren Auftreten und damit nach dem Schadenseintritt als regelmäßig letzte Voraussetzung für die Entstehung eines Schadensersatzanspruchs. Dadurch wird die beim Abstellen auf ein schädigendes Ereignis geltende 30-Jahres-Frist nach § 199 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 BGB faktisch um 20 Jahre verkürzt. Zugleich wird damit auch der Lauf der regelmäßigen Verjährungsfrist nach § 195 BGB nach oben hin begrenzt, indem zehn Jahre nach Entstehung von Schadensersatzansprüchen diese nicht mehr geltend gemacht werden können, selbst wenn der Gläubiger von ihnen keine Kenntnis hatte. Das wird aber bei Spätfolgen aus dem Grundwasserwiederanstieg im Zusammenhang mit ehemaligem Bergbau eher selten auftreten, weil der Schaden regelmäßig immerhin in Umrissen bzw. teilweise sichtbar sein wird, wenn Wasser ansteigt und sich auf ein Gebäude auswirkt.

IV. Allgemeine Schadenshaftung wegen Verletzung von Verkehrssicherungspflichten

Die Haftung für Bergschäden schließt gem. § 121 BBergG nicht allgemeine zivilrechtliche Schadensersatzansprüche aus. Diese greifen ausschließlich ein, wenn das Regime des Bergrechts ausgelaufen ist. Die allgemeine zivilrechtliche Haftung setzt aber Rechtswidrigkeit und Verschulden voraus.

1. Verkehrssicherungspflichten

Haftungsansprüche aus § 823 Abs. 1 BGB kommen vor allem unter dem Gesichtspunkt einer Verletzung von Verkehrssicherungspflichten in Betracht. Sie entstehen, wenn jemand eine

Gefahrenquelle schafft oder unterhält. Er muss dafür Sorge tragen, dass andere dadurch nicht geschädigt werden¹¹⁶⁾. Es wird in der Rechtsprechung immer wieder betont, dass Bergbau eine erhöhte Gefahrtendenz innewohnt¹¹⁷⁾. Das schlägt sich in entsprechend verstärkten Verkehrssicherungspflichten nieder. Deren Reichweite hat sich an der Breite und ausgedehnten Wirkung von Beeinträchtigungen aus bergbaulicher Tätigkeit zu orientieren. So können sich auch noch Jahre nach Einstellung der Abbauaktivitäten Gefahren zeigen. Aufsteigendem Grubengas¹¹⁸⁾ vergleichbar ist ansteigendes Wasser. Diese für den Pflichtenumfang nach dem öffentlichen Recht maßgeblichen Gesichtspunkte können auch für das Zivilrecht nicht unbeachtlich sein. Indem das Bundesberggesetz ausweislich der Zweckvorschrift des § 1 auch Vorsorge gegen Gefahren aus bergbaulicher Tätigkeit für Leben, Gesundheit und Sachgüter trifft, schreiben die diesen Zweck ausfüllenden Vorschriften die dafür notwendigen Standards fest.

Daraus folgt ein sehr ausdifferenzierter Pflichtenkatalog, der bereits im Rahmen des Betriebsplanverfahrens zu beachten und während des Abbaus sowie der Wiedernutzbarmachung vom Bergbauunternehmen einzuhalten und abzarbeiten ist. Da diese Pflichten dem Zweck dienen, Gefahren bergbaulicher Tätigkeit zu neutralisieren bzw. aufzufangen, müssen sich auch die zivilrechtlichen Verkehrssicherungspflichten danach ausrichten, sollen doch auch sie dazu dienen, Schäden anderer Personen aus der Schaffung oder Unterhaltung einer Gefahrenquelle zu verhindern¹¹⁹⁾. Der Bundesgerichtshof¹²⁰⁾ bejaht denn auch die Konkretisierung von zivilrechtlichen Sorgfaltspflichten durch Gesetze und Rechtsverordnungen. Ihre Verletzung weist daher auf einen Pflichtenverstoß hin.

Da diese öffentlich-rechtlichen Vorschriften indes in ihrem Regelungsbereich begrenzt sind und kein „abschließendes Verhaltensprogramm“¹²¹⁾ enthalten, schließt umgekehrt ihre Einhaltung die Verletzung einer Verkehrssicherungspflicht nicht aus. Dann zeigen sie aber immer noch die Reichweite des unternehmerischen Verantwortungsbereichs. Allerdings sind aus zivilrechtlicher Warte nur diejenigen Vorkehrungen zu treffen, die nach den Sicherheitserwartungen des jeweiligen Verkehrs¹²²⁾ im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren geeignet sind, Gefahren Dritter abzuwenden.

¹¹⁶⁾ Siehe etwa *Medicus*, Bürgerliches Recht, 20. Aufl. 2004, Rdnr. 648.

¹¹⁷⁾ Insbes. OVG Münster, UPR 1984, 279 = ZfB 1984, 367 (374 ff.); ZfB 1997, 36; auch OVG Lüneburg, AS 14, 396 (403).

¹¹⁸⁾ Darauf bezogen VGH Mannheim, NVwZ-RR 2000, 589 (590).

¹¹⁹⁾ Vgl. im hiesigen Zusammenhang aus der Rspr. insbes. BGHZ 92, 143 – Kupolofen: Dabei ging es um die Beschädigung eines auf einem nahen Parkplatz abgestellten PKW durch die zulässigen Grenzwerte nicht erreichende Emissionen aus einem genehmigten Kupolofen.

¹²⁰⁾ NJW 1987, 372; 1987, 1011.

¹²¹⁾ BGH, NJW 1987, 372 (1. Leitsatz).

¹²²⁾ BGH, NJW 1985, 1076.

Die Einstellung der Wasserhaltung bei einem Wasserpegel, der danach wieder ansteigt, bringt die Gefahr mit sich, dass dadurch Feuchtigkeit in Häuserwände oder Wasser in Keller eindringt und auf diese Weise andere Personen geschädigt werden. Daher besteht eine Verkehrssicherungspflicht von Bergbauunternehmen darin, Vorkehrungen gegen einen entsprechenden Anstieg des Wasserpegels zu treffen, soweit dieser Vorgang auf die bergbauliche Tätigkeit zurückzuführen ist.

Haftungsbegründend im Rahmen des zivilrechtlichen Schadensrechts wird eine Gefahr allerdings erst, wenn sich für einen sachkundig Urteilenden die nahe liegende Möglichkeit einer Verletzung Rechtsgüter Dritter ergibt¹²³). Dass der Anstieg von Wasser zu einer Gefährdung von Wohnhäusern führen kann, ist für einen Bergbau betreibenden Unternehmer, der laufend mit Fragen der Wasserhaltung zu tun hat, offensichtlich. Auch muss er damit rechnen, dass in einem Gebiet, das nahe an einer Wohnbebauung liegt bzw. durchgehend dicht besiedelt ist, gebaut wird, außer es handelt sich um ein Sperr- oder Naturschutzgebiet. Er kann nicht erwarten, dass die Areale, auf denen mit einem Grundwasserwiederanstieg zu rechnen ist, von Bebauung ausgenommen werden.

2. Kausalität

Die Ursache für auftretende Schäden hat derjenige gesetzt, der das mit potenziellen Gefahren verbundene Verhalten an den Tag gelegt hat, also das Bergbauunternehmen. Das gilt zumal, wenn die Schädigungen auf eine Tätigkeit zurückgehen, die erkennbar mit einem erhöhten Risikopotenzial verbunden war¹²⁴). Ein Paradebeispiel dafür ist der Bergbau. Allerdings ist näher zu untersuchen, inwieweit auch andere Ursachen maßgeblich sind und ob eine Begrenzung der Kausalität aus wertenden Gesichtspunkten heraus notwendig ist, um eine uferlose Verantwortlichkeit des Bergbauunternehmens zu vermeiden. Ein ursächlicher Zusammenhang, der zu einer Haftung führt, kann nur in dem Maße bejaht werden, wie das Bergbauunternehmen für den Wiederanstieg des Grundwassers eine wesentliche Ursache begründet hat, so dass eine Zurechnung möglich ist¹²⁵).

3. Beweislastumkehr

Die mit den Abbauaktivitäten verbundenen schadensträchtigen Verhältnisse liegen im spezifischen Kenntnisbereich des Bergbauunternehmens. Dieses ist auch verpflichtet,

¹²³) BGH, VersR 1975, 812.

¹²⁴) Vgl. zum öffentlichen Recht *Brandner*, Gefahrenerkennbarkeit und polizeirechtliche Verhaltensverantwortlichkeit, 1990, S. 94.

¹²⁵) Ausführlich unten VI.

Bergbaufolgen laufend zu überwachen. Daher tritt im Hinblick auf die Rückführbarkeit des Grundwasseranstiegs auf den Bergbau eine Beweislastumkehr ein, ebenso für Rechtswidrigkeit und Verschulden¹²⁶⁾. Insbesondere diese beiden letzten Elemente sind vollständig dem unternehmerischen Binnenbereich zugehörig, in den der Geschädigte keinen Einblick hat. Er kann nicht nachprüfen, ob im Einzelnen die bestehenden Verkehrssicherungspflichten nicht in vollem Umfange befolgt wurden und ob zumindest fahrlässiges Handeln vorliegt. Treten Schäden ein, ist dies indiziert.

4. Rechtswidrigkeit und Verschulden

Die Schadensersatzpflicht nach § 823 Abs. 1 BGB setzt Rechtswidrigkeit und zumindest fahrlässiges Handeln voraus. Die Rechtswidrigkeit wird regelmäßig durch die Tatbestandsmäßigkeit indiziert und fällt nach der herrschenden erfolgsbezogenen Konzeption¹²⁷⁾ mit der Verletzung eines in § 823 Abs. 1 BGB genannten Rechts(gutes) zusammen, hier also des Eigentums. Bei einer Schädigung durch Unterlassen muss allerdings gegen eine Rechtspflicht zum Handeln verstoßen worden sein. Sieht man daher die schädigende Handlung darin, dass keine Wasserhaltung betrieben worden ist, muss eine Pflicht des Bergbauunternehmens hierzu auch noch nach Ende der Abbautätigkeit und der Wiedernutzbarmachung bestanden haben. Dem vorgelagert ist allerdings die Beendigung der Wasserhaltung, welche dann dazu führt, dass das Wasser wieder ansteigt und Schäden an Gebäuden hervorrufen kann. Dabei handelt es sich um aktives Tun.

Dass ein Unternehmen fahrlässig handelt und damit die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht lässt (§ 276 Abs. 2 BGB), richtet sich, wenn vorhanden, nach anderen Vorschriften, die er zu beachten hat. Damit ist auch für die Fahrlässigkeit maßgeblich, inwieweit das Bergbauunternehmen die Pflicht zur Fortführung der Wasserhaltung hat oder diese nach Ende der Abbautätigkeit und der Wiedernutzbarmachung beenden kann. Von daher liegt die Beurteilung parallel zur Bergschadenshaftung. In deren Rahmen hat eine vorläufige Analyse der bergrechtlichen Vorschriften ergeben, dass die Unternehmerpflichten über das Abbaugelände hinausreichen und auch zeitlich nicht einfach mit dem Ende der Bergbautätigkeit und der Wiedernutzbarmachung aufhören. Beide Vorgänge sind so zu gestalten, dass dauerhaft keine Gefährdungen mehr vom ehemaligen Bergbau ausgehen¹²⁸⁾. Sind solche angelegt, weil durch den Bergbau bedingte Entwicklungen fortwirken, besteht daher eine Pflicht des Bergbauunternehmers, Schädigungen zu vermeiden. Verletzt er dies,

¹²⁶⁾ Vgl. BGHZ 92, 143 (150 f.) – Kupolofen.

¹²⁷⁾ BGH, NJW 1996, 3205; *Thomas*, in: Palandt, BGB, 62. Aufl. 2003, § 823 Rdnr. 33 m.w.N.

¹²⁸⁾ Siehe oben III.3.

handelt er fahrlässig, wenn die diese Schäden hervorrufenden Gefahren vorhersehbar und vermeidbar sind.

Die notwendige Vorhersehbarkeit bezieht sich nur auf den schädigenden Erfolg, nicht auf den konkreten Ablauf¹²⁹). Dass die Beendigung der Wasserhaltung und der dadurch bedingte Anstieg des Grundwassers nicht hinreichend hoch gebaute bzw. geschützte Gebäude gefährdet, liegt in der absehbaren Entwicklung, wenn sich ein Gebiet als Baugebiet eignet. Der Schuldner muss nämlich schon gegen mögliche Störungen Vorsorge treffen; die nicht ganz fern liegende Möglichkeit einer Schädigung genügt¹³⁰).

Die Vermeidbarkeit bezieht sich nicht notwendig auf jegliche Gefahr, sondern erforderlich ist nur ein sachgerechter Umgang mit der Gefahr¹³¹). Im Übrigen ist jede vorhersehbare Verwirklichung eines Haftungstatbestandes zu verhindern¹³²). Eine Bebauung liegt indes nicht außerhalb einer zu kalkulierenden Entwicklung. Vielmehr geht auch das Bundesberggesetz von deren Fortgang sogar während des Abbaus aus, indem es in §§ 110 ff. BBergG namentlich Anpassungspflichten und Sicherungsmaßnahmen vorsieht.

Eine zusätzliche Grenze kann aus einer Kosten-Nutzen-Analyse resultieren. Soweit man einer ökonomischen Analyse des Rechts folgen will¹³³), wird der Umfang der erforderlichen Sorgfalt reduziert. Sorgfaltsmaßnahmen bleiben davon indes jedenfalls dann unberührt, sofern der Aufwand für sie geringer ist als der ohne ihren Einsatz möglicherweise entstehende Schaden¹³⁴). Nässeschäden an Häusern können mit hohen Kosten verbunden sein. Freilich kann auch eine Wasserhaltung über lange Zeiträume außerordentlich kostenintensiv sein. Ist daher der Aufwand höher, besteht allerdings ggf. ein Geldausgleichsanspruch nach §§ 74, 75 VwVfG¹³⁵).

5. Mitverschulden

Ein Anspruch ist bei Mitverschulden des Geschädigten gem. § 254 BGB zu kürzen. Das ist dann nahe liegend, wenn der Bauherr keine ausreichenden Vorkehrungen gegen den

¹²⁹) Siehe BGHZ 57, 33; 59, 39; OLG Düsseldorf, NJW-RR 1995, 1482.

¹³⁰) *Heinrichs*, in: Palandt, BGB, 62. Aufl. 2003, § 276 Rdnr. 20 unter Verweis auf *Ehmann*, NJW 1987, 402 sowie BGH VersR 1975, 812; LM § 823 (Dc) Nr. 121 B1 3 R.

¹³¹) *Diederichsen*, NJW 1992, 74.

¹³²) *Heinrichs*, in: Palandt, BGB, 62. Aufl. 2003, § 276 Rdnr. 21.

¹³³) Zurückhaltend lediglich als Teil einer Gesamtbetrachtung *Taupitz*, AcP 1996, 114; zum Ganzen ausführlich *Eidenmüller*, Effizienz als Rechtsprinzip, 1995.

¹³⁴) *Heinrichs*, in: Palandt, BGB, 62. Aufl. 2003, § 276 Rdnr. 19.

¹³⁵) Siehe unten V.1.

Wiederanstieg des Grundwassers bis zum früheren Stand getroffen hat, weil die Zivilrechtsprechung dem Bauherrn das Baugrundrisiko zugewiesen hat¹³⁶⁾.

6. Verjährung

Die Verjährung eines Anspruchs aus § 823 Abs. 1 BGB liegt weitgehend parallel zu der eines Anspruchs aus § 114 Abs. 1 BBergG, da die spezielle Regelung der § 852 BGB durch das Schuldrechtsmodernisierungsgesetz aufgehoben wurde und damit die allgemeinen Vorschriften nach §§ 194 ff. BGB maßgeblich sind¹³⁷⁾. Der Unterschied besteht allerdings darin, dass § 114 Abs. 1 BBergG einen Gefährdungshaftungstatbestand bildet, während § 823 Abs. 1 BGB ein Verschulden voraussetzt. Jedoch erfasst § 823 Abs. 1 BGB gleichfalls ein Unterlassen, das ein sonstiges, den Schaden auslösendes Ereignis i.S.v. § 199 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 BGB bilden kann¹³⁸⁾. Von Relevanz ist hier insbesondere, wenn Verkehrssicherungspflichten nicht befolgt werden.

Indes spielt insoweit nicht die Frage eine Rolle, ob auch der bloße Grundwasseranstieg im Gefolge des Bergbaus ein solches sonstiges Ereignis darstellen kann. Vielmehr bedarf es im Rahmen von § 823 Abs. 1 BGB eines konkreten Anknüpfungspunktes in Form einer schuldhaften Handlung bzw. Unterlassung. Diese sind auch maßgeblich, wenn es um die Entstehung eines Schadensersatzanspruchs nach § 199 Abs. 1 BGB im Hinblick auf die regelmäßige Verjährung nach drei Jahren sowie um die Höchstgrenze der Verjährung in zehn Jahren nach § 199 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 BGB geht. Je nach dem, ob die Schäden infolge einer Verletzung von Verkehrssicherungspflichten auch noch Jahrzehnte später entstehen oder recht bald auftreten, greift die kürzere Höchstverjährungsfrist (§ 199 Abs. 3 S. 2 BGB). Bei einem raschen Schadenseintritt ist regelmäßig die zehnjährige Frist nach § 199 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 BGB die kürzere, bei einem zeitlich über Jahrzehnte versetzten die handlungs- bzw. ereignisbezogene 30jährige Höchstfrist nach § 199 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 BGB.

¹³⁶⁾ Siehe oben I.

¹³⁷⁾ *Thomas*, in: Palandt, BGB, 62. Aufl. 2003, § 852 Rdnr. 1.

¹³⁸⁾ Siehe oben III.6.d) a.E.

V. Weitere Ansprüche

1. Geldausgleich nach Verwaltungsverfahrenrecht

a) Ansatz

Ein Geldausgleich nach Verwaltungsverfahrenrecht ist namentlich für den Fall konzipiert, dass ein hinreichender Schutz zu aufwändig ist und deshalb Schäden in Kauf genommen werden müssen, welche aber ersetzt werden. Unterbleiben Schutzvorkehrungen, um Belange Privater vor Beeinträchtigungen zu bewahren, kommt ein Geldausgleich auf der Grundlage von §§ 74, 75 VwVfG in Betracht. § 74 Abs. 2 S. 3 bzw. § 75 Abs. 2 S. 4 VwVfG sieht einen Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld für den Fall vor, dass an sich zum Wohl der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Einwirkungen auf Rechte anderer erforderliche Vorkehrungen oder Anlagen untunlich oder mit dem Vorhaben unvereinbar sind. Schuldner ist entsprechend der Ersatzfunktion zu den anzubringenden Vorkehrungen und Anlagen der Träger des Vorhabens¹³⁹). Ein solcher Anspruch ist denkbar im Hinblick auf Beeinträchtigungen an Häusern durch ansteigende Wasserpegel, die sich nur durch übermäßig aufwändige, daher außer Verhältnis zum Schutzzweck stehende, nicht vertretbare und somit untunliche Vorkehrungen vermeiden lassen. Diese Beurteilung kommt in Betracht, wenn der Wert der Gesamtschäden weitaus geringer zu beziffern ist als der Aufwand für eine nachträgliche Regulierung der Wasserhaltung¹⁴⁰). Problematisch bleibt allerdings die Inkaufnahme von Gesundheitsbeeinträchtigungen, da sich die von der Rechtsprechung entschiedenen Fälle eher auf geringe Beeinträchtigungen bezogen, so wenn das Grundstück eines Landwirtes von einer Straße durchschnitten wird¹⁴¹).

b) Sonderregelung im Bergrecht

§ 74 Abs. 2 S. 3 bzw. § 75 Abs. 2 S. 4 VwVfG gelten nur subsidiär; es darf keine vorgehende spezialgesetzliche Regelung existieren¹⁴²). Eine solche besteht indes in den bergrechtlichen Bestimmungen. Dort ist zur Vermeidung von Beeinträchtigungen im Einzelnen festgelegt, welche Verpflichtungen beim Abbau von Bodenschätzen sowie im Rahmen der Nachsorge vor allem im Zuge der Wiedernutzbarmachung einzuhalten sind. Zugleich stehen Eigentümerbelange nicht zwingend einer Zulassung entgegen, wenn sie durch Abwägung überwunden werden können oder aber so geringfügig sind, dass sie in die Abwägung nicht

¹³⁹) Etwa *Kopp/Raumsauer*, VwVfG, 9. Aufl. 2005, § 74 Rdnr. 134 m.w.N.

¹⁴⁰) Siehe das Sachverständigengutachten „Grundwasserproblematik im Stadtgebiet Korschenbroich – Konzeptvorschläge für langfristige Lösungen zur Abwehr von Gebäudeschäden“ von Prof. Dr. Düllmann vom Mai 2001 zur Beurteilung des Aufwandes für die Regulierung der Wasserhaltung in dem fraglichen Baugebiet.

¹⁴¹) Siehe BVerwGE 71, 166 (173).

¹⁴²) *Bonk/Neumann*, in: *Stelkens/Bonk/Sachs*, VwVfG, 6. Aufl. 2001, § 74 Rdnr. 98.

eingestellt werden müssen und daher entsprechend dem Grundsatz „Dulde und liquidiere“ über das Bergschadensrecht nach §§ 114 ff. BBergG ausgleichspflichtig sind¹⁴³). Damit existiert aber eine spezialgesetzliche Regelung sowohl für die Erforderlichkeit von Vorkehrungen und Anlagen als auch für Schadensersatz bei deren Entbehrlichkeit und gleichwohl auftretenden Schäden. Das Bundesberggesetz trifft hier gerade einen Ausgleich zwischen den Interessen der Bergbauunternehmen und anderen Belangen, der den besonderen Anliegen einer gesicherten Rohstoffversorgung entsprechend § 1 Nr. 1 BBergG auf der einen Seite und der Vorsorge gegen Gefahren auch für Dritte nach § 1 Nr. 3 BBergG Rechnung trägt und daher ein spezifisches Maß an Beeinträchtigungen in Kauf nimmt, das nicht mit dem Regelrahmen des allgemeinen Verwaltungsrechts übereinstimmt, zumal nach § 1 Nr. 3 BBergG eine Verbesserung unvermeidbarer Schäden bezweckt wird.

Auch das Bundesverwaltungsgericht hob in seiner die Spezialregelung des § 41 BImSchG betreffenden Entscheidung auf den darin erfassten Regelungsgegenstand ab, bezog freilich auch die Normstruktur und das Regelungsgefüge ein¹⁴⁴). Während §§ 41, 42 BImSchG sehr stark § 74 Abs. 2 S. 2 und 3 VwVfG ähneln, weichen §§ 110 ff. BBergG in der Begrifflichkeit und Struktur deutlich von §§ 74 Abs. 2, 75 Abs. 2 VwVfG ab. Im Hinblick darauf stellt sich trotz der bergrechtlichen Besonderheiten die Frage eines parallelen Eingreifens, das freilich die Wertungen des Bundesberggesetzes nicht unterhöhlen darf.

c) *Anwendungsprobleme von §§ 74 und 75 VwVfG*

§ 74 Abs. 2 S. 3 VwVfG ist auf die im Planfeststellungsbeschluss ergehende Entscheidung zugeschnitten. Ein Planfeststellungsbeschluss ist bei Spätfolgen aus bergbaulicher Tätigkeit wie einem späteren Wasseranstieg längst ergangen und daher bestandskräftig geworden. Indes kann der Anspruch auf angemessene Entschädigung nach § 74 Abs. 2 S. 3 VwVfG nicht ohne weiteres gegen den Vorhabenträger geltend gemacht werden, sondern er basiert auf der vorherigen ursprünglichen Aufnahme im oder der entsprechenden Ergänzung des Planfeststellungsbeschlusses, der eine Aussage über eine Entschädigung treffen muss¹⁴⁵). Ist dies nicht der Fall, kann der Entschädigungsanspruch bei Unanfechtbarkeit dieses Beschlusses wegen fehlender nachträglicher Herstellbarkeit der Basis nicht mehr erhoben werden. Eine Ausnahme besteht nur dann, wenn der Planfeststellungsbeschluss einen diesbezüglichen Vorbehalt enthält, der eine nachträgliche Ergänzung ermöglicht, oder bei

¹⁴³) Näher BVerwGE 81, 329 (335, 344 ff.); *Schmidt-Aßmann/Schoch*, Bergwerkseigentum und Grundeigentum im Betriebsplanverfahren, 1994, S. 103.

¹⁴⁴) Siehe BVerwGE 97, 367 (370 f.).

¹⁴⁵) Siehe BVerwGE 77, 295 (296 f.).

Ergehen des Planfeststellungsbeschlusses nicht vorhersehbare Auswirkungen auftreten¹⁴⁶). Dies ist freilich bei wasserwirtschaftlichen Rahmenbetriebsplänen der Fall¹⁴⁷); diese sind ohnehin nur grundsätzlicher Natur¹⁴⁸).

Die zweite, einen Anspruch auf nachträgliche Planergänzung begründende¹⁴⁹) Konstellation wird durch § 75 Abs. 2 VwVfG erfasst und kann insbesondere dann vorliegen, wenn bei Zulassung des maßgeblichen bergbaulichen Betriebsplanes spätere Auswirkungen durch wieder ansteigendes Wasser nicht erkennbar waren. Sind Schutzmaßnahmen untunlich oder mit dem Vorhaben unvereinbar, besteht nach § 75 Abs. 2 S. 4 VwVfG ein Entschädigungsanspruch wie nach § 74 Abs. 2 S. 3 VwVfG. Damit spielt auch hier vor allem die Verhältnismäßigkeit der Aufwendungen eine Rolle. Ist diese nicht gegeben, muss der Vorhabenträger keine Maßnahmen ergreifen, sondern kann sich auf die Zahlung einer angemessenen Entschädigung beschränken, für deren Festsetzung die Planfeststellungsbehörde zuständig ist, und zwar im Hinblick auf den Grund und die Höhe. Dementsprechend führt der Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten¹⁵⁰). Soweit eine erhöhte Wasserhaltung noch auf das ursprüngliche Bergbauvorhaben zurückzuführen ist, handelt es sich keineswegs um als Veränderungen auf einem benachbarten Grundstück i.S.v. § 75 Abs. 2 S. 5 VwVfG zu betrachtende Vorgänge, so dass nicht nach dieser Vorschrift eine Entschädigung ausgeschlossen ist (§ 75 Abs. 2 S. 5 HS. 2 VwVfG). Sie betrifft ohnehin statt des Vorhabenträgers den Grundstückseigentümer.

Im Rahmen von § 75 Abs. 2 VwVfG ist aber die dreijährige Verjährung ab Kenntnis von den nachteiligen Wirkungen und die absolute 30jährige Verjährung nach § 75 Abs. 3 VwVfG zu beachten. Letztere beginnt freilich erst mit der Herstellung eines dem Plan entsprechenden Zustandes zu laufen. Ein solcher ist bei Bergbauvorhaben so lange nicht gegeben, wie noch Spätfolgen auftreten, die nach den gesetzlichen Anforderungen an Betriebspläne gerade verhindert werden sollen. Dazu gehört auch die Wasserhaltung¹⁵¹). Von daher kommt ein Anspruch nach § 75 Abs. 2 S. 4 VwVfG auch noch längere Zeit nach der Einstellung eines bergbaulichen Vorhabens in Betracht, sofern man diese Vorschrift nicht durch bergrechtliche Spezialregelungen im Rahmen des Bergschadensrechts verdrängt sieht. Bergrechtliche

¹⁴⁶) Näher *Johlen*, DVBl. 1989, 287 (288).

¹⁴⁷) Ziff. I.2. des Zulassungsbescheides des wasserwirtschaftlichen Rahmenbetriebsplans für Garzweiler I vom 5.1.1988 sieht eine Fortschreibung bei Vorliegen neuer Erkenntnisse, die von Bedeutung für Belange nach § 55 BBergG sind, sowie auf Verlangen des Bergamtes vor.

¹⁴⁸) Siehe Ziff. II.1. der am 5.1.1988 erfolgten Zulassung des wasserwirtschaftlichen Rahmenbetriebsplans für Garzweiler I.

¹⁴⁹) Zu den Voraussetzungen näher BVerwGE 80, 7.

¹⁵⁰) *Bonk/Neumann*, in: *Stelkens/Bonk/Sachs*, VwVfG, 6. Aufl. 2001, § 75 Rdnr. 60 m.w.N.

¹⁵¹) Siehe oben III.3.

Wertungen werden dadurch auch nicht unterhöhlt, geht es doch um den Ausgleich von Spätfolgen, die auch §§ 114 ff. BBergG nicht spezifisch erfassen.

2. Wasserrechtliche Gefährdungshaftung

§ 22 WHG statuiert eine spezifisch wasserrechtliche Gefährdungshaftung. Sie knüpft im Grundtatbestand (Abs. 1) daran an, dass jemand in ein Gewässer Stoffe einbringt oder einleitet oder auf ein Gewässer derart einwirkt, dass die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers verändert wird. Gleichgestellt nach § 22 Abs. 2 WHG ist der Fall, dass aus einer Anlage, die bestimmt ist, Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten, derartige Stoffe in ein Gewässer gelangen, ohne eingebracht oder eingeleitet worden zu sein. Damit ist zumindest notwendig, dass Stoffe in ein Gewässer gelangen. Hier geht es indes um den Anstieg des Grundwassers als solchem, ohne dass ein Gewässer verunreinigt oder in seiner Qualität verändert wurde. Er kann höchstens dann einbezogen werden, wenn man auch eine Vermehrung der Wassermenge für beachtlich hält¹⁵²).

Jedoch widerspricht eine solche Erweiterung der konstitutiven Voraussetzung einer Beschaffenheitsveränderung des Wassers, die sich anerkanntermaßen auf alle drei Handlungsvarianten nach § 22 Abs. 1 WHG und damit nicht nur auf das Einwirken, sondern auch auf das Einbringen und Einleiten bezieht¹⁵³). Quantität ist nicht Qualität, deren nachteilige Veränderung der Bundesgerichtshof eigens verlangt. Eine bloße Vermehrung der Wassermenge ist deshalb ebenso irrelevant wie Sumpfungsschäden durch Abrutschen einer Halde¹⁵⁴) oder Überschwemmungsschäden durch eine übermäßige Einleitung von Wasser¹⁵⁵). Daher kommen Ansprüche aus § 22 WHG auch bei einem Grundwasserwiederanstieg nicht in Betracht, selbst wenn man auch ein bloßes Unterlassen als hinreichende Handlung qualifiziert, was nach dem Bundesgerichtshof jedenfalls bei einem Unterlassen einer Verkehrssicherungspflicht¹⁵⁶) der Fall ist¹⁵⁷).

¹⁵²) Dahin *Kotulla*, WHG, 2003, § 22 Rdnr. 9, 14.

¹⁵³) BGHZ 103, 129 (136); BGH, NJW 1999, 3203 (3204).

¹⁵⁴) *Breuer*, Öffentliches und privates Wasserrecht, 3. Aufl. 2004, Rdnr. 1118.

¹⁵⁵) *Czychowski/Reinhardt*, WHG, 8. Aufl. 2003, § 22 Rdnr. 18; ebenso *Sieder/Zeidler/Dahme/Knopp*, WHG, Loseblatt, § 22 Rdnr. 15.

¹⁵⁶) Dazu oben IV.1.

¹⁵⁷) Offen BGHZ 65, 221 (223 f.); BGH, NJW 1986, 2312 (2314); abl. und enger *Breuer*, Öffentliches und privates Wasserrecht, 3. Aufl. 2004, Rdnr. 1107: planvolles Unterlassen. Hier erfolgt indes die Einstellung der Wasserhaltung auch gezielt.

3. Umwelthaftung

Das Umwelthaftungsgesetz mit seiner umfassenden Gefährdungshaftung für Schäden aufgrund von Umwelteinwirkungen verpflichtet nur die Inhaber der in seinem Anhang 1 zu § 1 aufgeführten Anlagen. Bergbauliche Einrichtungen gehören dazu lediglich ausnahmsweise, nämlich nur, soweit sie der Verarbeitung von Bergbauprodukten dienen oder namentlich im Rahmen des Versatzes nachgenutzt werden¹⁵⁸). Ziffern 7 ff. des Anlagenkatalogs benennen unter der Überschrift „Wärmeerzeugung, Bergbau, Energie“ Mahl- und Trocknungsanlagen, Brikettierungsanlagen, Anlagen zur Trockendestillation von Steinkohle, Braunkohle usw., Anlagen zur Vergasung oder Verflüssigung von Kohle, Kokereianlagen, Ziffer 72 Abfallumschlagsanlagen, Ziffer 75 Abfallbehandlungs- sowie Lager- und Ablageranlagen. Braunkohletagebaue, auch wenn sie lediglich stillgelegt sind und nicht zu Versatzzwecken nachgenutzt werden, gehören dazu nicht.

4. Amtshaftung der Bergbehörde?

Eine Haftung der Bergbehörde kommt wie die der Gemeinde unter dem Gesichtspunkt eines Amtshaftungsanspruchs in Betracht. Indes zeigt die Rechtsprechung der Zivilgerichtsbarkeit im Hinblick auf Ansprüche gegen die Gemeinde wegen Planungsfehlern bei der Bauleitplanung, dass die Hauptverantwortung jedenfalls bei regelmäßigen Abläufen bei Privaten liegt¹⁵⁹). So kann auch die Bergbehörde dem Bergbau nicht seine besondere Gefahrenanfälligkeit nehmen. Vielmehr hat sie diese so zu verwalten und in Bahnen zu lenken, dass möglichst wenig Schäden auftreten. Maßgeblicher Akteur bleibt gleichwohl das Bergbauunternehmen. Dieses bestimmt auch entscheidend das Geschehen im Hinblick auf den Grundwasseranstieg. Denn die von ihm eingereichten Unterlagen und Planungen bilden die Grundlage für die genehmigten Betriebspläne. Die Bergbehörde hat insoweit in erster Linie eine Nachprüfungspflicht. Eine Gestaltungsmacht kommt eher in zusätzlichen Auflagen und sonstigen Nebenbestimmungen zum Tragen. Jedoch bauen auch diese auf der Abbaukonzeption des Bergbauunternehmens auf, es sei denn, diese ist unschlüssig und birgt insofern bereits bei immanenter Betrachtung ein Gefährdungspotenzial, dem begegnet werden muss. Eine Haftung der Bergbehörden scheidet daher grundsätzlich aus.

¹⁵⁸) Salje, in: Frenz/Preuß (Hrsg.), Bergschäden und Altlasten in der Praxis, 2005, S. 75 (76).

¹⁵⁹) Näher oben I.

VI. Kausalität als Hauptproblem

1. Problematik

Sowohl nach § 114 Abs. 1 BBergG als auch gem. § 823 Abs. 1 BGB bildet die Grundvoraussetzung für eine Haftung, dass die Schäden auf den Bergbau zurückzuführen sind. Gem. § 114 Abs. 1 BBergG muss ein Bergschaden explizit „infolge“ bergbaulicher Tätigkeiten eingetreten sein. Dieser ursächliche Zusammenhang verlangt, dass der Schaden die unmittelbare oder mittelbare Folge des Bergbaubetriebes ist¹⁶⁰). Das gilt auch für Schäden an Gebäuden im Gefolge eines Grundwasserwideranstiegs.

Ohne eine Absenkung des Grundwasserstandes ist der Abbau von Bodenschätzen vielfach nicht möglich. Sie wird dann gezielt herbeigeführt. Der Wiederanstieg ist die Gegenbewegung dazu. Indes wird dieser Vorgang nicht mehr künstlich hervorgerufen, sondern kommt auf natürliche Weise zustande. Daher erscheint auf den ersten Blick bereits die natürliche Kausalität fraglich¹⁶¹). Jedenfalls wird eine adäquate Verursachung verneint, weil nur ein natürlicher Zustand wiederhergestellt wird¹⁶²). Voraussetzung ist allerdings regelmäßig, dass die vorherige Wasserhaltung beendet wird. Erst dann kann das Wasser wieder steigen.

Vor dem Hintergrund dieser Spannungslage stellt sich die Frage, inwieweit die Bergbauunternehmen dafür verantwortlich sind. Schließlich bilden die Veränderungen des Wasserstandes nach Einstellung des Abbaubetriebes und die daraus folgenden Auswirkungen auf Gebäude lediglich eine indirekte Folge des Bergbaus. Es wird auf den Satz verwiesen, dass „Alles mit Allem zusammenhängt“, daraus aber nur die naturwissenschaftliche Kausalität abgeleitet; zugleich wird eine Begrenzung angemahnt¹⁶³). Teilweise kommen von außen Entwicklungen wie Naturereignisse und eine neue Bebauung hinzu, die andere Kausalzusammenhänge abschwächen oder überlagern können. Zumal bei langem Zurückliegen stellt sich daher die Frage der Zuordenbarkeit zu Bergbauunternehmen.

Infolge dieser Gemengelage bedarf es einer wertenden Betrachtung, die ohnehin nach allgemeiner Schadensdogmatik eine maßgebliche Rolle spielt¹⁶⁴). Wegen des spezifischen Bezugs zum Bergrecht können dessen Wertungen nicht außen vor bleiben. Sie zeigen sich

¹⁶⁰) *Boldt/Weller*, BBergG, 1984, § 114 Rdnr. 10.

¹⁶¹) Siehe *Spieth/Wolfers*, ZfB 1997, 267 ff.: kein kausaler Zusammenhang zwischen Tagebaurestlochflutung und Grundwasseranstieg. Insoweit bejahend *Hermanns*, DVBl. 2005, 563.

¹⁶²) *Knöchel*, in: *Frenz/Preuß*e (Hrsg.), Spätfolgen des Bergbaus, 2000, S. 103 (108); darauf im Hinblick auf die Betriebsbedingtheit abstellend *Beyer*, Die Verantwortung für Gefahren bei der Überplanung und Bebauung risikobehafteter Flächen, 2005, S. 107; *Tettinger*, in: *Frenz/Preuß*e (Hrsg.), Bergschäden und Altlasten in der Praxis, 2005, S. 9 (15, 17).

¹⁶³) *Hermanns*, DVBl. 2005, 563.

¹⁶⁴) Siehe nur *Heinrichs*, in: Palandt, BGB, 62. Aufl. 2003, Vorbem. v. § 249, Rdnr. 61 f. m.w.N.

allerdings eher in den Primärpflichten des Bergbauunternehmers, deren Erfüllung Schäden möglichst vermeiden soll. Diese Pflichten sind ordnungsrechtlicher Natur. Jedoch steht am Beginn der Abfolge die Zulassung eines bergrechtlichen Betriebsplanes als Voraussetzung für die Abbautätigkeit. Hier werden bereits maßgeblich die Weichen gestellt. Zudem hält die Bergaufsicht lange an, bis nämlich keine Gefährdungen mehr zu erwarten sind¹⁶⁵). Deshalb erfolgt im Rahmen dieser Darstellung auch im Zusammenhang mit Schadensersatzansprüchen immer wieder ein Rückgriff auf das Ordnungsrecht. Dabei ergibt sich eine erhebliche Reichweite von Pflichten des Bergbauunternehmers, die der großen Ausdehnung und den tiefen Einschnitten von Bergbauvorhaben in die Umgebung entspricht.

2. Natürliche Kausalität

Grundvoraussetzung der Zurechnung ist die objektive Verursachung im Sinne der Bedingungs- oder Äquivalenztheorie. Diese ist eine unter naturwissenschaftlichen Aspekten kausale Handlung bzw. ein entsprechendes garantenwidriges Unterlassen. Die Handlung bzw. das Unterlassen kann sich auch über einen längeren Zeitraum erstreckt haben, was die zeitliche Eingrenzbarkeit der objektiven Verursachung jedoch nicht aufhebt¹⁶⁶). Grundvoraussetzung ist die Setzung einer naturwissenschaftlich nicht wegzudenkenden Bedingung (*conditio sine qua non*). Bei einem Grundwasserwiederanstieg ist dies die ursprüngliche Absenkung des Grundwassers. Ohne diesen Vorgang würde das Grundwasser auch nicht wieder ansteigen. Konkreter Auslöser für den Grundwasserwiederanstieg ist regelmäßig die Einstellung der Wasserhaltung, die bislang das Grundwasser auf einem tieferen Level hielt.

Es genügt indes für die rechtliche Zurechnung nicht, wenn eine solche natürliche Bedingung gesetzt worden ist. Damit ist nur die natürliche Kausalität festgelegt, nicht die rechtliche, die notwendig auf Wertung beruht, freilich auf der natürlichen Kausalität aufbaut. Alle Verursachungstheorien operieren daher zur Bestimmung der relevanten Gefahrschwelle mit einem Mindestmaß an natürlicher Kausalität als Grundlage jeder Haftung¹⁶⁷). Auf dieser Basis hat jedoch eine tiefer gehende Auswahl nach den für die Gefahr wesentlichen Ursachen stattzufinden¹⁶⁸). Das gilt zumal, wenn mehrere natürliche Ursachen vorhanden sind oder ein langer Zeitraum verflossen ist: Wie weit ist dann zurückzugehen, bis die relevante Ursache

¹⁶⁵) Siehe oben III.1.

¹⁶⁶) Vgl. zu Überlegungen einer Verjährung der Ordnungspflicht ab Verursachung *Martensen*, NVwZ 1997, 442.

¹⁶⁷) *Pietzcker*, DVBl. 1984, 457 (458).

¹⁶⁸) Aus grundsätzlicher Warte *Krawietz*, in: FS für Stree und Wessels, 1993, S. 11 (29) gegen *Jonas*, Das Prinzip Verantwortung, 1979, S. 24 ff., 28 f.

gefunden ist¹⁶⁹)? Nach welchen Kriterien sind parallel laufende oder sich überlagernde Kausalzusammenhänge zu beurteilen?

Spezifisch für bergbauliche Vorgänge existiert eine Rechtsprechung insbesondere zum Ordnungsrecht. Das OVG Münster zog als Kriterium heran, welche Person bzw. welcher Bergbautreibende die Gefahrengrenze überschritten und damit die unmittelbare Ursache für den Eintritt der Gefahr gesetzt hat¹⁷⁰). Das deckt sich mit der herrschenden Rechtsprechung im allgemeinen Polizei- und Ordnungsrecht¹⁷¹). Das Bundesverwaltungsgericht hat demgegenüber in seiner Rammelsberg-Entscheidung¹⁷²) nicht auf das Unmittelbarkeitskriterium zurückgegriffen und lediglich einen Bezug zum (früheren) Bergbau verlangt.

3. Adäquanzbeurteilung

a) Ansatz

Ohnehin ist im Zivilrecht das Adäquanzkriterium weiterhin von erheblicher Bedeutung¹⁷³). Gerade für das Bergschadensrecht wird zur sinnvollen Begrenzung der Kausalität auf das Erfordernis des adäquaten Ursachenzusammenhangs nach zivilrechtlichen Grundsätzen zurückgegriffen¹⁷⁴). Danach ist ein ursächlicher Zusammenhang auch i.S.v. § 114 Abs. 1 BBergG dann gegeben, wenn sich ein Ereignis allgemein dafür eignet, den eingetretenen Erfolg herbeizuführen. Es muss die Möglichkeit eines Erfolges der eingetretenen Art generell nicht unerheblich erhöht haben¹⁷⁵). Mithin darf es sich nicht nur um besonders eigenartige, ganz unwahrscheinliche Umstände handeln, die nach dem regelmäßigen Verlauf der Dinge außer Betracht zu lassen sind¹⁷⁶). Das ist nach fester Rechtsprechung namentlich dann der Fall, wenn der Geschädigte oder ein Dritter in völlig ungewöhnlicher und unsachgemäßer Weise in den schadensträchtigen Geschehensablauf eingreift und eine weitere Ursache setzt,

¹⁶⁹) Zur dogmatischen Problematik näher *Joerden*, Strukturen des strafrechtlichen Verantwortungsbegriffs, 1988, S. 22 ff. m.w.N.

¹⁷⁰) OVG Münster, UPR 1984, 279 = ZfB 1984, 367 (374) mit Verweis auf OVG Münster, AS 14, 265 (267); AS 29, 44 (52); OVG Hamburg, DÖV 1983, 1016 (1017).

¹⁷¹) PrOVGE 31, 409; 103, 139; OVG Münster, NVwZ 1997, 804 f.; OVG Münster, NVwZ 1995, 355 (356); VGH München, BayVBl. 1978, 340; VGH Kassel, NJW 1986, 1829; OVG Lüneburg, NVwZ 1988, 638 (639); aus der Lit. *Drews(Wacke/Vogel/Martens*, Gefahrenabwehr, 9. Aufl. 1986, S. 313 m.w.N. in Fn. 34 ff.

¹⁷²) BVerwGE 100, 31 (40).

¹⁷³) Z.B. BGH, NJW 1998, 138 (140) mit zahlr. weit. Nachw.

¹⁷⁴) *Boldt/Weller*, BBergG, 1984, § 114 Rdnr. 38 f. auch zum Folgenden; explizit für das Bergschadensrecht auch RG, ZfB 1920, 438; ZfB 1925, 73; ZfB 1932, 481; LG Essen, ZfB 1960, 109; LG Kleve, ZfB 1961, 478; OLG Hamm, Urteil vom 3.11.1970 – 6 U 155/67; BGH, Beschluss vom 18.12.1972 – III ZR 30/71. Darauf entgegen *Hermanns*, DVBl. 2005, 563 eingehend auch *Frenz*, Unternehmerverantwortung im Bergbau, 2003, S. 13 f.

¹⁷⁵) BGHZ 3, 261 (266); 57, 245 (255).

¹⁷⁶) BGHZ 57, 137 (141)

die den Schaden erst endgültig herbeiführt¹⁷⁷). Eine solche Unterbrechung des Kausalzusammenhangs kommt bei einer Bebauung insbesondere dann in Frage, wenn diese unsachgemäß erfolgte. Ansatz dafür ist eine nicht hinreichende Abschätzung eines Grundwasserwiederanstiegs auf das bisherige Niveau, welche das OLG Düsseldorf vom Bauherrn bzw. Architekten verlangte¹⁷⁸).

b) *Großzügiger Beurteilungsmaßstab im Bergrecht*

Allerdings sind alle zur Zeit des Ereignisses dem optimalen Beobachter erkennbaren und zudem die spezifisch dem Urheber bekannten Umstände zu berücksichtigen¹⁷⁹). Dazu gehört etwa nicht eine völlig unvorhersehbare Entwicklung wie der Eintritt der industriellen Revolution im Ruhrgebiet, die zu einer starken und damit gewichtigeren Bebauung führte, so dass Bergschäden an einem entsprechend großen Gebäude infolge von Bergbauaktivitäten aus dem 18. Jahrhundert entstanden¹⁸⁰). Abgesehen von solchen Sonderfällen wird allgemein eine Haftung für Bergschäden – mit der herrschenden Lehre – „schon bei einer Mitursächlichkeit des Abbaus – hier 10 % bis 20 %“ – angenommen¹⁸¹).

Wie weit der Ursachenzusammenhang auf der Basis der Adäquanzlehre unter Einbeziehung auch mittelbarer Ursachenzusammenhänge gezogen wird, zeigen gerade Beispiele mit Auswirkungen auf Gewässer. So bejahte bereits das Reichsgericht den Ursachenzusammenhang, wenn bergbauliche Aktivitäten zum Zusammenbruch einer Schlotte führen, dadurch der Wasserspiegel eines Sees sinkt, deshalb seine Zuflüsse in einen Wasserlauf enden und damit letztlich einer Fabrik das für den Betrieb notwendige und aus diesem Wasserlauf entnommene Wasser entzogen wird¹⁸²).

Damit werden auch sehr weit entfernte Auswirkungen über mehrere Stationen einbezogen, sofern nur die Rückführbarkeit auf bergbauliche Aktivitäten gegeben ist. Daher ist die Adäquanz bei Gebäudeschäden wegen Grundwasserwiederanstiegs zu bejahen, obwohl erst durch den natürlichen Anstieg des Grundwassers der Schaden eintritt. Schließlich wurde dieser Anstieg nur durch die Beendigung der Wasserhaltung ermöglicht. Zudem bildet dieser Anstieg die notwendige Folge der ursprünglichen Absenkung, die von vornherein mit dem Ziel des späteren Wiederanstiegs vorgenommen wurde.

¹⁷⁷) BGH, NJW 1986, 1329 (1330); NJW 1988, 1262 (1263).

¹⁷⁸) Siehe oben I.

¹⁷⁹) *Boldt/Weller*, BBergG, 1984, § 114 Rdnr. 38 unter Rückgriff auf die allgemeine Zivilrechtsprechung.

¹⁸⁰) OLG Hamm, Urteil vom 3.11.1970 – 6 U 155/67; BGH, Beschluss vom 18.12.1972 – III ZR 30/71.

¹⁸¹) *Boldt/Weller*, BBergG, 1984, § 114 Rdnr. 38 unter Rückgriff auf OLG Köln, ZfB 1981, 451 (454).

¹⁸²) RG, ZfB 1898, 228.

c) *Spiegelbildlichkeit des Grundwasserwiederanstiegs*

Diese Spiegelbildlichkeit spricht damit nicht gegen, sondern gerade für eine bestehende Adäquanz. Ohne die ursprüngliche Grundwasserabsenkung wäre es niemals zu einem späteren Wiederanstieg gekommen. Maßgeblich ist daher die Veränderung. Bei einem Gleichstand des Grundwassers wäre für jeden Bauherrn von vornherein ersichtlich gewesen, mit welchen Grundwasserständen und sich daraus ergebenden Wassereinwirkungen er rechnen muss. Die Unklarheit beruht auf der zwischenzeitlichen Absenkung. Mit Hochwasser, dessen Höchststände das OLG Düsseldorf zur Begründung der Prüfpflichten des Bauherren bzw. Architekten heranzog¹⁸³⁾, ist die Situation deshalb schwerlich vergleichbar, weil es sich insoweit um einen bereits schon einmal erfolgten konkreten Vorgang handelt, der zudem nicht so dauerhaft ist wie der spätere Wiederanstieg des Grundwassers. Demgegenüber liegt der Wiederanstieg des Grundwassers nicht derart latent wie ein Damoklesschwert über einem Gebiet. Er ist den Bewohnern kaum bewusst, zumal wenn sie bereits lange Zeit vor dem Ende des Abbaubetriebs bauen. Er liegt dann in ferner Zukunft und wird daher leicht außer Acht gelassen.

d) *Vorhersehbare Nachlässigkeit der Bewohner*

Dass sich dann über die Jahre hinweg Bewohner auf einen bleibenden niedrigeren Grundwasserstand einstellen, ist dabei nichts Ungewöhnliches. Im Gegenteil ist vorhersehbar, dass sich die Bauherren nicht näher damit auseinandersetzen, welche Folgen sich daraus ergeben, dass die ursprünglich für den Bergbau geschaffenen Verhältnisse wieder rückgängig gemacht werden. Das ist auch für den Bergbauunternehmer absehbar.

e) *Frage der Sozialadäquanz*

Hat das Bergbauunternehmen den Abschlussbetriebsplan eingehalten, folgt daraus nicht etwa automatisch die Sozialadäquanz seines Verhaltens, welche als Ansatzpunkt fungieren könnte, um einen adäquaten Kausalzusammenhang zu verneinen. Die Bergschadenshaftung bildet eine Gefährdungshaftung, die gerade auch bei Einhaltung der bergrechtlichen Pflichten eingreift, weil der Bergbau eine gefährdungsbehaftete Tätigkeit bildet. Die ihn ermöglichenden Betriebspläne können Schadensfolgen nicht gänzlich hindern; der Eintritt von Schäden wird vielmehr vorausgesetzt. Für die Kausalität spielt es mithin keine Rolle, ob die Schäden aufgrund rechtmäßiger oder rechtswidriger Tätigkeiten des

¹⁸³⁾ OLG Düsseldorf, Urt. v. 8.6.2004, Az. I-20 U 4/04; dazu oben I.

Bergbauunternehmens zustande gekommen sind¹⁸⁴). Dies gilt sogar dann, wenn die Betriebshandlungen, die kausal für die Gefahrentstehung waren, auf einem zugelassenen Betriebsplan (§ 67 ABG bzw. § 51 BBergG) beruhen. Hintergrund ist die latente Gefährdung der Umgebung durch Betriebshandlungen des Bergbaus, die von vornherein eine im Verhältnis zum Normalmaß erhöhte Gefahrentendenz haben¹⁸⁵). Diese schließt auch die im Ordnungsrecht geltende Regel aus, dass sozialübliches Verhalten keine Überschreitung der Gefahrschwelle darstellen kann¹⁸⁶), mithin grundsätzlich derjenige nicht als Störer anzusehen ist, der lediglich eine von der Rechtsordnung vorgesehene Möglichkeit der Rechtsausübung in sozialüblicher Weise wahrgenommen hat. Die Betriebsplanzulassung stellt nicht von einer Verantwortlichkeit dafür frei, dass durch die zugelassenen Betriebshandlungen Störungen auftreten¹⁸⁷). Das gilt auch für das Abschlussbetriebsplanverfahren, da die besondere Gefährdungslage aufgrund bergbaulicher Aktivitäten bestehen bleibt und jederzeit durch daraus erwachsende Gefahren aufbrechen kann¹⁸⁸). Eine adäquate Kausalität kann daher auch bei Durchführung einer an sich sozialadäquaten Bergbautätigkeit vorliegen.

f) Rechtspflicht zum Handeln

Ansatzpunkt für eine Haftung aus § 823 Abs. 1 BGB ist die Verletzung einer Verkehrssicherungspflicht durch Unterlassen weiterer Wasserhaltung¹⁸⁹). Deshalb ist für die Frage der Zurechnung entscheidend, ob eine Rechtspflicht zum Handeln und damit zu einer Fortführung der Wasserhaltung bestand sowie die Vornahme der gebotenen Handlung den Schaden verhindert hätte¹⁹⁰). Letzteres ist zu bejahen. Daher kann für eine Haftung nach § 823 Abs. 1 BGB nur dann, wenn eine solche Pflicht zu verneinen ist¹⁹¹), die Einstellung der Wasserhaltung sozialadäquat und damit nicht kausal sein.

4. Abgleich mit ordnungsrechtlichen Konstellationen

Im Ordnungsrecht wurden verschiedene Konstellationen entschieden, in welchen eine Ursache mit anderen Phänomenen einher ging. Hierzu existieren verschiedene

¹⁸⁴) OVG Münster, UPR 1984, 279 = ZfB 1984, 367 (374 ff.) für die Störereigenschaft.

¹⁸⁵) VGH Mannheim, NVwZ-RR 2000, 589; OVG Münster, UPR 1984, 279 = ZfB 1984, 367 (374 f.); OVG Lüneburg, AS 14, 396 (403).

¹⁸⁶) OVG Münster, AS 14, 265 (268); NVwZ 1985, 355 (356); NVwZ 1997, 507 (508); OVG Lüneburg, OVG 17, 447 (451 f.); VG Düsseldorf, NVwZ 1999, 216 (217).

¹⁸⁷) VGH Mannheim, NVwZ-RR 2000, 589 (590) im Hinblick auf Gefahren und Störungen für die öffentliche Sicherheit und Ordnung.

¹⁸⁸) Siehe VGH Mannheim, NVwZ-RR 2000, 589 (590).

¹⁸⁹) Näher oben IV.1.

¹⁹⁰) Allgemein BGHZ 7, 204; OLG Düsseldorf, NJW-RR 1986, 576.

¹⁹¹) Bejahend unten VI.5.d), VIII.

Lösungsansätze. Diese können wegen der engen Verbindung des Bergschadensrechts zum Ordnungsrecht¹⁹²⁾ möglicherweise auch hier fruchtbar gemacht werden. Zu differenzieren ist nach natürlichen und menschlichen Einwirkungen, die zu den bergbaulich angelegten Gefahrenmomenten hinzutreten. Ein besonderes Problem bildet eine Bautätigkeit, die erst zur Relevanz von bergbaulichen Spätfolgen führt.

a) *Hinzutreten natürlicher Entwicklungen*

aa) *Rückbezug auf den Bergbau*

Der Grundwasserwiederanstieg, der zu Schäden an Häusern führt, beruht auf dem natürlichen Vorgang, dass das Grundwasser auf seine alte Höhe will, die es vor Beginn bergbaulicher Aktivitäten hatte. Anlass ist freilich die Einstellung der Wasserhaltung. Damit stellt sich die Frage, welcher Vorgang maßgeblich ist, ob also die Anstoßwirkung eines Verhaltens bzw. Unterlassens des Bergbaubetriebs genügt, um dessen adäquate Verursachung bejahen zu können. Je länger die Anstoßwirkung des Bergbaus zurückliegt, wird immer undeutlicher, welche Ursache im Einzelfall zum Tragen kommt. Naturereignisse lassen sich nicht mehr genau zurückverfolgen und liegen ihrerseits Jahre zurück, ohne dass sich die Wirkungsweise noch konkret belegen lässt.

Das Grundwasser steigt allerdings regelmäßig unmittelbar nach Beendigung der Wasserhaltung an. Damit liegen beide Vorgänge unmittelbar zusammen. Zudem bildet der natürliche Vorgang des Grundwasserwiederanstiegs die Konsequenz der ursprünglich bergbaubedingten Absenkung. Damit liegt kein gänzlich naturbedingter Vorgang vor, der zu den bergbaulichen Aktivitäten hinzukommt, sondern er entspringt unmittelbar dem Ende des Bergbaus und ist zudem von vornherein vorgezeichnet gewesen. Soweit Entwicklungen im Bergbau angelegt waren und sich von daher auf bergbauliche Aktivitäten zurückführen lassen, wird eine Kausalität bejaht¹⁹³⁾.

Das Bundesverwaltungsgericht hat einen solchen Ursachenzusammenhang mit dem Bergbau in seinem Rammelsberg-Urteil im Bezug auf die Reichweite der Pflichten nach dem Abschlussbetriebsplan im Kontext des § 55 Abs. 1 S. 1 Nr. 9, Abs. 2 S. 1 Nr. 1 BBergG herausgearbeitet. Wegen des Bezugs auch der Wiedernutzbarmachung auf den vorangehenden Bergbau ist die Notwendigkeit dieses Ursachenzusammenhangs übertragbar¹⁹⁴⁾. Der Bergbau

¹⁹²⁾ Siehe oben III.1.b)

¹⁹³⁾ Siehe BVerwGE 100, 31 (40 ff.).

¹⁹⁴⁾ Im Hinblick auf einen etwaigen unvertretbaren Aufwand *Kremer/Neuhaus gen. Wever*, Bergrecht, 2001, Rdnr. 249.

ist mithin bis zu seinem Ende und damit auch im Hinblick auf die Beendigung der Wasserhaltung als Einheit zu betrachten. Auch darauf bezogen muss es sich daher um Vorgänge handeln, die aus dem Bergwerksbetrieb herrühren. Nur dann können zulässigerweise Nachsorgeverpflichtungen auferlegt werden¹⁹⁵⁾ bzw. Ansprüche aus einer Bergschadenshaftung erwachsen.

Diesen Ursachenzusammenhang bejaht das Bundesverwaltungsgericht für Gewässerverunreinigungen. Im entschiedenen Fall ging es um eine Anreicherung von Wasser mit Oxidationsprodukten im Rahmen des Erzbergbaus. Die solchermaßen erfolgte Bildung von Sauerwasser ist zwar ein natürlicher Vorgang, dessen Ursache auch sein kann, dass in Hohlräume eingedrungenes Wasser mit pyritischen Erzen in Berührung kommt. Hier beruhte sie aber auf den bergbaulichen Aktivitäten in Form der künstlichen Schaffung von Hohlräumen und war damit auf diese zurückzuführen¹⁹⁶⁾. So ist zwar auch die Hebung und Senkung des Gewässerspiegels naturbedingt. Indes führt der Abbau von Bodenschätzen bei der Notwendigkeit der Wasserabsenkung zu Eingriffen, die diesen natürlichen Ablauf beeinträchtigen. Verschiebungen sind damit bergbaubedingt. Das gilt sowohl für die künstliche Absenkung als auch für die spätere Anhebung. Letztere ist zwar insofern natürlich begründet, als bei einer Beendigung der Wasserhaltung das Wasser wieder auf seinen ursprünglichen Stand zurückkehrt. Indes hätte es diesen Stand nicht verlassen, wenn keine bergbaulichen Aktivitäten und begleitenden Wasserhaltungsmaßnahmen erfolgt wären. Das Zurückkehren auf das Ausgangsniveau ist ebenfalls bergbaulich bedingt, weil eben die Wasserhaltung eingestellt wird. Damit wird das natürliche Bestreben des Wassers, auf den vorherigen Level zurückzukehren, durch diese künstlichen Einwirkungen überlagert¹⁹⁷⁾. Auch das Zurückkehren auf das Ausgangsniveau ist daher bergbaubedingt.

bb) Frage der Überlagerung durch natürliche Vorgänge

Hat eine Bergbaugesellschaft einen Kausalitätsbeitrag gesetzt, wird dieser insoweit nicht durch natürliche Vorgänge überlagert¹⁹⁸⁾, als auch das Bergbauvorhaben in eine bestimmte Umgebung gestellt und daher solchen natürlichen Einwirkungen ausgesetzt ist. Bergbau findet in einer natürlichen Umgebung statt und wird daher auch von den umliegenden Umständen geprägt, so wie er selbst während der Abbautätigkeit in die Natur eingreift. Wenn sich die Natur im Gefolge bergbaulicher Aktivitäten wieder anpasst, so ist diese Angleichung die Fortwirkung des bergbaulichen Eingreifens. Dieser Vorgang ist daher nur insoweit

¹⁹⁵⁾ BVerwGE 100, 31 (40).

¹⁹⁶⁾ BVerwGE 100, 31 (40).

¹⁹⁷⁾ Explizit abl. *Beyer*, Die Verantwortung für Gefahren bei der Überplanung und Bebauung risikobehafteter Flächen, 2005, S. 107.

¹⁹⁸⁾ OVG Münster, UPR 1984, 279 (280) = ZfB 1984, 367 (376).

natürlich, als Naturereignisse die Hinterlassenschaften des Bergbaus verändern, wie sie auch andere landschaftliche Gegebenheiten modifizieren, so wenn sich das Grundwasser absenkt oder dieses durch starke Regenfälle zum Ansteigen gebracht wird. Im Übrigen wirkt die vom Bergbau gesetzte Ursache fort. Es handelt sich nicht um einen außerhalb normaler Verläufe liegenden Umstand.

Insoweit besteht noch nicht einmal Ungewissheit über den Geschehensablauf, sondern die Abfolge Beendigung der Wasserhaltung und Grundwasserwiederanstieg steht fest. Es stellt sich nur die Frage der Zuordnung dieses Vorgangs zum natürlichen oder zum bergbaubedingten Bereich. Dabei zog das OVG Münster¹⁹⁹⁾ für den Fall einer fraglichen Überlagerung der bergbaubedingten Ursache durch natürliche Abläufe eine Parallele zu zusätzlichen Vorgängen aufgrund anderer Bergbauaktivitäten. Insoweit wird aber eine Haftung jedes Betriebes pro toto angenommen, wenn die Verursachungsanteile unmittelbar miteinander verbunden sind, und sei es auch bei hintereinander liegender Abbautätigkeit²⁰⁰⁾. Darüber hinaus besteht im Ordnungsrecht die Tendenz, die notwendigen Anhaltspunkte für eine Inanspruchnahme umso geringer festzusetzen, je größer der mögliche Schaden ausfallen und je näher er bevorstehen kann²⁰¹⁾. Es müssen nur tatsächliche Anhaltspunkte für einen Kausalbeitrag bestehen²⁰²⁾. Diese liegen bei einem Grundwasseranstieg in der Beendigung der Wasserhaltung und dem absehbaren Anstieg zu Gebäuden, welche dann mit diesem Wasser in Berührung kommen.

b) *Hinzutretende Bautätigkeit*

aa) *Einordnung unter die latente Gefahr*

Auswirkungen bergbaulicher Tätigkeit treffen oft mit anderen menschlichen Einwirkungen zusammen. Ein besonderes Problem bilden hinzutretende Bauten, durch die ein bestimmter Wasserstand erst zum Problem wird, weil Feuchtigkeit in Hauswände dringt oder Keller überschwemmt. Ein Schaden wird in solchen Fällen letztlich erst durch das Hinzutreten späterer Nutzungen hervorgerufen, die außerhalb des Bergbaus liegen. Die ursprünglich vom Bergbau gesetzte Ursache wird so erst aktualisiert und verdichtet. Im Ordnungsrecht wird eine solche Konstellation als „latente Gefahr“ bezeichnet, ohne dass damit allerdings

¹⁹⁹⁾ OVG Münster, UPR 1984, 279 (280) = ZfB 1984, 367 (376).

²⁰⁰⁾ Auch VGH Mannheim, NVwZ 1990, 761 (784); zur Sanierungsverantwortlichkeit im Bodenschutzrecht ebenso Frenz, BBodSchG, 2000, § 4 Abs. 3 Rdnr. 23.

²⁰¹⁾ BVerwGE 45, 51 (61); 47, 31 (40); BVerwG, DÖV 1970, 713 (715); DÖV 1974, 207 (209); dazu näher Hansen-Dix, Die Gefahr im Polizeirecht, im Ordnungsrecht und im Technischen Sicherheitsrecht, 1982, S. 39 ff. m.w.N. und erweiternd Möllers, Rechtsgüterschutz im Umwelt- und Haftungsrecht, 1996, S. 59, 81; Frenz, Das Verursacherprinzip im Öffentlichen Recht, 1997, S. 293 f.

²⁰²⁾ Siehe Ossenbühl, NVwZ 1986, 161 (166); Di Fabio, in: FS für Ritter, 1997, S. 807 ff.

automatisch eine Lösung verbunden wäre²⁰³). Als Klassiker dient der Tankstellenfall²⁰⁴), wonach eine Tankstelle zunächst rechtmäßig errichtet und betrieben wurde, infolge gesteigerten Verkehrsaufkommens aber zu Verkehrsbehinderungen infolge zu ihr abbiegender Fahrzeuge führte. Damit war sie der Anlass für das Anziehen von Fahrzeugen und wurde dadurch zur Störerin²⁰⁵). Demgegenüber zieht die Nähe zu Bergbaugebieten nicht spezifisch eine Bebauung an, sondern wirkt eher abschreckend, zumal wenn Tagesbrüche oder Grundwasseranstiege auftreten.

bb) Heranrückende Bebauung im Schweinemästerfall

Eher führt das „Paradebeispiel“²⁰⁶) für den latenten Störer weiter, nämlich der Schweinemästerfall²⁰⁷), in dem sich ein Schweinemäster den Klagen der Eigentümer nachträglich erbauter Häuser wegen Geruchsbelästigung ausgesetzt sah. Dadurch soll sich die durch die Emissionen bereits latent vorhandene Gefahr aktualisiert haben. Der Landwirt wird daher zum Störer. Er hat danach für die Beseitigung der Störung zu sorgen. Diese Konstellation passt in erster Linie auf aktuell betriebenen Bergbau, da von stillgelegtem keine Emissionen mehr ausgehen. Ebenso störend können indes die Spätfolgen wirken, insbesondere wenn aufgrund der früheren bergbaulichen Aktivitäten die Wasserhaltung verändert wurde und nunmehr durch das Ansteigen später hinzugekommene Bebauung beeinträchtigt. Diese späten Konsequenzen bilden Folgen des bergbaulichen Betriebes und sind daher ebenfalls ungeschehen zu machen. Deshalb sind sie Störungen aus einem laufenden Betrieb gleichzustellen. Das Bergrecht erstreckt den Pflichtenkreis des Unternehmens gerade auf die Nachsorge – wie im Übrigen mittlerweile auch § 5 Abs. 3 BImSchG. Übertragen auf die Haftung würde das Bergbauunternehmen die Verantwortung tragen.

Die Lösung des Schweinemästerfalls wird allerdings für den Fall eines berechtigten Vertrauens in das Fernbleiben der Wohnbebauung aus eigentumsrechtlichen Gesichtspunkten abgelehnt²⁰⁸). Vertrauen kann sich in den Fällen des Bergbaus insofern bilden, als eine Genehmigung in Gestalt der Betriebsplanzulassung vorhanden ist, die gerade auch für die

²⁰³) Siehe OVG Münster, OVGE 11, 250 einerseits, OVG Koblenz, DVBl. 1998, 103 f. andererseits für jeweils unterschiedliche Konstellationen.

²⁰⁴) OVG Lüneburg, OVGE 14, 396.

²⁰⁵) *Schenke*, in: Steiner, Besonderes Verwaltungsrecht, 7. Aufl. 2003, II, Rdnr. 162; *Götz*, Allgemeines Polizei- und Ordnungsrecht, 13. Aufl. 2001, Rdnr. 209; anders allerdings die Entscheidung des OVG Lüneburg, OVGE 14, 396.

²⁰⁶) *Schenke*, in: Steiner, Besonderes Verwaltungsrecht, 7. Aufl. 2003, II, Rdnr. 161.

²⁰⁷) OVG Münster, OVGE 11, 250. Zur heutigen Lösung unter der Geltung von § 25 Abs. 2 BImSchG *Arndt*, in: Steiner, Besonderes Verwaltungsrecht, 7. Aufl. 2003, VIII, Rdnr. 195: Untersagung ohne Entschädigung.

²⁰⁸) *Schenke*, in: Steiner, Besonderes Verwaltungsrecht, 7. Aufl. 2003, II, Rdnr. 162.

Wiedernutzbarmachung einschließlich der damit einhergehenden dauerhaften Regulierung der Wasserhaltung notwendig ist. Allerdings erstreckt sich diese nicht auf das Freibleiben von Wohnbebauung in dem Einflussgebiet der Wasserhaltung des Bergbaubetriebs. Höchstens die im Abschlussbetriebsplan vorgesehenen Maßnahmen sind darauf abgestimmt, dass eine Wohnbebauung fernbleibt oder noch entstehen wird. Konnte sich das Bergbauunternehmen aufgrund der weiteren Planungen darauf einstellen und hat es daher seine Maßnahmen im Anschluss an die Abbautätigkeit darauf abgestimmt, dass in weitem Umkreis keine Wohnbebauung vorgesehen war, ist die Zuweisung einer Verantwortlichkeit problematisch.

Vielfach wurde Bergbau indes inmitten oder nicht weit von bewohntem Gebiet betrieben, so dass auch mit einer weiteren Ausdehnung der Wohnbebauung gerechnet werden musste oder eine solche Erweiterung zumindest nicht ausgeschlossen werden konnte. Das gilt zumal aufgrund der großräumigen Auswirkungen der Wasserhaltung im Zuge großer Bergbautagebauprojekte. Daher konnte sich auch im Fall Korschebroich kein Vertrauen entwickeln, dass die Grundstücke ausgespart werden, welche durch spätere Auswirkungen erhöhter Wasserhaltung in Mitleidenschaft gezogen werden, zumal dann ganze Areale nicht bebaut werden dürften. Eine Verantwortlichkeit ist daher auch unter diesem Gesichtspunkt nicht ausgeschlossen. Das gilt zumal dann, wenn Bauherren hinreichende Schutzmaßnahmen vor Schadenseintritt getroffen haben. Aber auch ohne solche Vorkehrungen liegt eine Aktualisierung einer latenten Gefahr vor. Im Rahmen des Mitverschuldens ist dann zu prüfen, ob wegen schuldhaften Handelns der Betroffenen eine Haftung reduziert wird oder ganz entfällt²⁰⁹).

cc) Zurechnung natürlicher Einwirkungen im Felssturzfall

Eine sehr weite Verantwortlichkeit des Grundstückseigentümers auch für natürliche Vorgänge ergab sich im Felssturzfall. Die Zustandshaftung erstreckte sich auch auf von dem eigenen Grundstück auf andere Grundstücke herabstürzende Felsbrocken. Für entsprechende Schutzmaßnahmen konnten nicht die unterhalb einer Felswand ihr Haus errichtenden Bauherren herangezogen werden; für sie war diese Gefährdung bei Erteilung der Baugenehmigung auch nicht ersichtlich²¹⁰). Entsprechendes gilt dann auch für die Zustandsverantwortlichkeit aus Bergwerkseigentum bzw. aus der Erstellung und Innehabung einer Bergwerksanlage, die auch mit der Aufgabe des Eigentums oder der bergbaulichen Einrichtungen nicht endet²¹¹). Beim Grundwasserwiederanstieg aus dem Bergbau gibt es

²⁰⁹) Siehe oben III.5.

²¹⁰) OVG Koblenz, DVBl. 1998, 103 (104). Näher zur grundsätzlichen Problematik *Frenz*, VerwArch. 90 (1999), 208 ff.

²¹¹) Siehe näher *Frenz*, Die ordnungsrechtliche Verantwortlichkeit für austretende Grubengase, 2002, S. 71 ff.

indes zumindest Anhaltspunkte über den früheren Grundwasserstand. Das OLG Düsseldorf bejaht eine Erkundungspflicht 30 Jahre zurück²¹²).

Die Zustandsverantwortlichkeit beruht allerdings allein auf der Innehabung des Eigentums. Es ist daher unerheblich, wodurch ein Zustand hervorgerufen wurde. Daher wird selbst bei Einwirkungen von außen, also in sogenannten Opferpositionen, gehaftet²¹³). Die zivilrechtliche Haftung basiert demgegenüber auf einer hinreichenden Kausalität und je nach Tatbestand auf einem Verschulden²¹⁴). Auf sie lassen sich daher die Wertungen aus der Zustandsstörerhaftung nicht übertragen. Indes ist die Bergbaugesellschaft in erster Linie Verhaltensverantwortliche, soweit der Grundwasserwiederanstieg letztlich auf ihren früheren Aktivitäten und der Einstellung der Wasserhaltung beruht und nunmehr durch die hinzutretende Wohnbebauung nur aktualisiert wurde. Die Verhaltensstörerhaftung ist tendenziell stärker ausgeprägt; zum Teil wird auch ihre Vorrangigkeit vor der Zustandsverantwortlichkeit bejaht²¹⁵). Jedenfalls überlagert sie Beschränkungen aus Letzterer, indem bei einem Zusammentreffen die Haftungsbegrenzung auf den Wert des Grundstücks nicht greift²¹⁶).

5. Schutzzweck der Norm

a) Bedeutung

Die Adäquanzbeurteilung ist ebenso wie das Unmittelbarkeitskriterium des Ordnungsrechts um eine wertende Betrachtung unter dem Blickwinkel des Schutzzwecks der Norm zu ergänzen. Damit kommt sowohl im öffentlichen als auch im Zivilrecht Wertungsgesichtspunkten eine, wenn nicht sogar die maßgebliche Bedeutung zu. Die Adäquanzbeurteilung wird zumindest ergänzt²¹⁷), wenn nicht gar verdrängt.

Entsprechend dem rechtlichen Kontext und der Formulierung „infolge“ in § 114 Abs. 1 BBergG kann es im Rahmen der Bergschadenshaftung nur um den Ausgleich der Beeinträchtigungen gehen, die vom Bergbau stammen. Darauf ist der Schutzzweck der Norm begrenzt. Und auch die Verkehrssicherungspflichten nach § 823 Abs. 1 BGB sind in einem konkreten Kontext gestellt, innerhalb dessen sie näher betrachtet werden müssen.

²¹²) OLG Düsseldorf, Urt. v. 8.6.2004, I-20 U 4/04, S. 5.

²¹³) BVerfGE 102, 1 (18 f.); anders insbes. *Friauf*, in: Festschrift für Wacke, 1972, S. 293 (303); auch z.B. *Schwerdtner*, NVwZ 1992, 141 (143).

²¹⁴) Diesen Unterschied klar hervorhebend OVG Koblenz, DVBl. 1998, 103 (103).

²¹⁵) Tendenziell VGH Mannheim, DVBl. 1990, 1046 (1047); für eine grundsätzliche Gleichrangigkeit aber VGH Mannheim, NVwZ-RR 1994, 565 (568). Siehe für bestimmte Fallkonstellationen *Schink*, VerwArch. 82 (1991), 357 (378 f.); *Schwerdtner*, NVwZ 1992, 141 (142) und auch BVerwG, DÖV 1986, 287 f.; BayVGH, DÖV 1986, 976 (977 ff.).

²¹⁶) Näher BVerfGE 102, 1 (19 ff.).

²¹⁷) Dafür auch *Heinrichs*, in: Palandt, BGB, 62. Aufl. 2003, Vorbem. v. § 249, Rdnr. 62.

Verkehrssicherungspflichten im Rahmen eines Bergbaubetriebes müssen sich daher auch auf diesen beziehen.

b) Begrenzung auf bergbaubezogene Vorgänge

Im Hinblick auf Nachsorgepflichten von Bergbauunternehmen bei der Einstellung des Betriebes betonte das Bundesverwaltungsgericht im Rammelsberg-Urteil, diese griffen nur insoweit, „als es um die Abwehr von Risiken geht, die aus dem Bergwerksbetrieb herrühren. Gefahren dagegen, die im Zeitpunkt der Betriebsbeendigung zwar manifest werden, ihre Ursache aber nicht in der vorausgegangenen Bergbautätigkeit haben“, obliegen nicht der Beseitigung durch den Bergbauunternehmer²¹⁸). Damit wird sehr deutlich ein hinreichender Bezug zur bergbaulichen Tätigkeit verlangt. Dieser wird aber in der einschlägigen Entscheidung in weitgehendem Umfang auch für Gewässerverunreinigungen betont, die natürliche Vorgänge bilden, indes durch den Bergbau begünstigt und damit letztlich erst ausgelöst wurden²¹⁹). So verhält es sich im Ergebnis auch im Hinblick auf ansteigendes Grundwasser: Dieser Anstieg erfolgte nicht, wenn der Wasserspiegel nicht im Zuge des Bergbaus abgesenkt worden wäre²²⁰).

Nähere Kriterien für die Bestimmung, ob Einwirkungen und Risiken aus dem Bergwerksbetrieb herrühren, stellte das Bundesverwaltungsgericht indes in der Rammelsberg-Entscheidung nicht auf. Sie können in weiterem Umfang aus den Vorschriften gewonnen werden, welche die Abbautätigkeit und die Wiedernutzbarmachung umfassend ordnen. Schließlich bezieht sich die Schadenshaftung auf die Störungen, die trotz Einhaltung der bergrechtlichen Pflichten beim aktiven Bergbau nicht vermieden werden konnten. Die den Bergbau ermöglichende und diese Pflichten festschreibende Betriebsplanzulassung dient der präventiven Gefahrenabwehr²²¹).

c) Schadensanfälligkeit und Schutz im Bergbau

Im Rahmen des Bergbaus ist generell zu berücksichtigen, dass diesem Vorgang eine gewisse Gefährlichkeit immanent ist, wie die zahlreichen Vorkehrungen gegen Schädigungen von Gesundheit und Eigentum im Bundesberggesetz von der Zweckvorschrift des § 1 über die Betriebsplanzulassungsvoraussetzungen des § 55 bis hin zu den Bergschadensregelungen in

²¹⁸) BVerwGE 100, 31 (40).

²¹⁹) BVerwGE 100, 31 (40); näher vorstehend VI.4.a)aa).

²²⁰) Ausführlich oben III.3.e).

²²¹) Breuer, JuS 1986, 359 (362).

§§ 110 ff. belegen. Im Ordnungsrecht verweist die Rechtsprechung im Zusammenhang mit der Zuweisung von Verantwortung darauf hin, dass allen betrieblichen Vorgängen des Bergbaus wegen des Eingriffs in die Erdkruste von vornherein eine erhöhte Gefahrtendenz innewohnt und mit Gefahren für die Oberfläche gerechnet werden muss²²²), und zwar auch noch Jahre nach der Entlassung aus der Bergaufsicht²²³). Das gilt nicht nur für den untertägigen Bergbau, sondern wegen der tief greifenden Umgestaltung der Landschaft auch und erst recht für den Abbau über Tage.

Von daher sind alle Vorgänge, die mit den Gegebenheiten des Bergbaus zusammenhängen und eine gewisse Schadensanfälligkeit aufweisen, grundsätzlich als vom Schutzzweck bergrechtlicher Normen umfasst anzusehen. Zu diesen Vorgängen gehört im Tagebau insbesondere die Wasserhaltung und deren Beendigung. Sowohl das Absenken des Wasserstandes als auch der Wiederanstieg bergen die Gefahr von Schäden in sich, weil entweder zu wenig oder zu viel Wasser vorhanden ist. Da beide Abläufe Teil eines Gesamtvorganges sind, bedarf es auch einheitlicher Betrachtung. Diese kann nicht derart aufgespalten werden, dass die Wasserabsenkung als bergbaubedingt und der neuerliche Anstieg als naturbedingt angesehen wird²²⁴). Der spätere Wiederanstieg ist die Folge, dass das Wasser bergbaubedingt abgesenkt wurde, und über die Einordnung dieses zweiten Vorgangs herrscht kein Streit. Daraus ergeben sich ja gerade die umfangreichen Wasserhaltungsmaßnahmen. Diese müssen nicht nur eine geordnete Absenkung, sondern auch einen geordneten Wiederanstieg sicherstellen.

Generell ist Ziel der für den Rohstoffabbau wie für die anschließende Wiedernutzbarmachung maßgeblichen Vorschriften, die an der Oberfläche vom Bergbau potenziell gefährdeten Rechtsgüter umfassend zu schützen. Das ergibt sich schon aus der Zweckvorschrift des § 1 BBergG, nach deren Nr. 3 das Bundesberggesetz die Vorsorge gegen Gefahren, die sich aus bergbaulicher Tätigkeit für Leben, Gesundheit und Sachgüter Dritter ergeben, und den Ausgleich unvermeidbarer Schäden bezweckt. Konkretisiert wird diese rahmensetzende Vorgabe vor allem in den Anforderungen an bergbauliche Betriebspläne und dabei namentlich durch § 55 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 BBergG sowie durch § 48 Abs. 2 BBergG, soweit § 55 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 BBergG keinen Schutz bietet²²⁵). Diese Zielrichtung wird

²²²) OVG Münster, UPR 1984, 279 = ZfB 1984, 367 (374 ff.); ZfB 1997, 36; OVG Lüneburg, AS 14, 396 (403).

²²³) Siehe VGH Mannheim, NVwZ-RR 2000, 589 (590).

²²⁴) Siehe oben III.3.e), VI.1. mit Nachw. zur herrschenden Gegenansicht.

²²⁵) Insoweit restriktiv BVerwG, NVwZ 2005, 954 (955): § 55 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 BBergG erfasst keine Sachgüter Dritter.

verfassungsrechtlich dadurch bestärkt, dass die betroffenen Rechtsgüter Leib, Leben und Eigentum allesamt dem Grundrechtsschutz unterliegen.

d) *Erstreckung auf die Folgen einer Beendigung der Wasserhaltung*

Diese weite Konzeption der Verantwortlichkeit auch bei zugelassenem und damit rechtmäßigem Verhalten aufgrund der über das Normalmaß hinausgehenden Gefahren des Bergbaus und des umfassenden Schutzzwecks des Bundesberggesetzes bezieht sich auch auf eine Beendigung der Wasserhaltung. Daraus können ebenfalls spezifische Gefährdungen resultieren, die ohne eine vorherige bergbauliche Tätigkeit nicht vorhanden wären. Diese Überlegung führte auch zur Pflichtigkeit des Bergbauunternehmers im Rammelsberg-Urteil²²⁶). Bei der Einstellung der Wasserhaltung kommt es zum Wiederanstieg des Grundwasserspiegels, der ohne vorherige bergbauliche Aktivitäten noch seine ursprüngliche Höhe hätte, also gar nicht abgesunken wäre. Damit ist dieser Vorgang immer noch bergbaubezogen²²⁷).

Problematisch ist aber, ob auch derjenige Bergbauunternehmer, der die Wasserhaltung einstellt, dafür haftet, dass durch die Einstellung der Wasserhaltung Gebiete unter Wassereinfluss gelangen, die nicht im eigentlichen Bergbauareal liegen, wo der Tagebau stattgefunden hat²²⁸). Aus den allgemeinen Verkehrssicherungspflichten ergibt sich, dass bergbauliche Anlagen, die durch den zuletzt tätigen Bergbauunternehmer geschaffen und genutzt worden sind, von diesem auch hinreichend gesichert werden müssen, damit keine Gefahren entstehen²²⁹). Der Bergbauunternehmer muss von daher so lange die Wasserhaltung betreiben, bis sichergestellt ist, dass von den durch ihn geschaffenen und genutzten Anlagen keine Gefahren mehr ausgehen können. Schließlich hat er diese Anlagen auch hergestellt und muss deshalb das auf diese Weise entstandene Gefährdungspotenzial neutralisieren.

Wenn allerdings von fremden verlassenen Grubenbauen bzw. Schächten durch den Wiederanstieg des Grundwassers Gefahren drohen, soll hierfür der Bergunternehmer, der die Wasserhaltung beendet, nicht verantwortlich sein²³⁰). Es komme dann allenfalls eine Inanspruchnahme als Nichtstörer in Betracht, was letztlich auch daraus folge, dass keine Verpflichtung im Hinblick auf die Fortsetzung der Wasserhaltung zur Ermöglichung der

²²⁶) BVerwGE 100, 31 (40).

²²⁷) Näher oben III.3.e).

²²⁸) Aus Sicht der Wiedernutzbarmachung oben III.3.

²²⁹) Siehe oben IV.1.

²³⁰) *Knöchel*, in: Frenz/Preuß (Hrsg.), Spätfolgen des Bergbaus, 2000, S. 103 (108).

Bergbauvorhaben Dritter bestehe²³¹). Indes geht es bei der Ausstrahlung eines erhöhten Wasserstandes auf anliegende Grundstücke und vor allem Gebäude nicht um eine Ursache auch von anderen bergbaulichen Aktivitäten, sondern um eine Fernwirkung der bergbaulichen Maßnahmen eines Unternehmens. Diese reichten so weit und haben daher insoweit auch eine relevante Ursache begründet. Es besteht höchstens eine zusätzliche Ursache in Form der späteren Bautätigkeit. Diese aber schließt a priori die durch die Wasserhaltung gesetzten Ursachen nicht aus²³²).

Die Einstellung der Wasserhaltung ist daher im Hinblick auf oberflächenrelevante Gefahren nicht mit der Ermöglichung der Bergbauvorhaben Dritter zu vergleichen. Denn dabei bestünde die Pflicht, die Wasserhaltung fortzuführen, letztlich nur im Hinblick auf die wirtschaftlichen Interessen anderer Privater, die eine Anschlussnutzung in Fortführung der bisherigen Aktivitäten anstreben. Darum kann sich aus dieser Perspektive auch dasjenige Bergbauunternehmen kümmern, das in dem betroffenen Sektor Bergbau betreiben will. Aber selbst durch eine solche Anschlussnutzung wird die ursprünglich geschaffene Situation nicht überspielt. Vielmehr hat das neue Unternehmen möglicherweise keinen Verursachungsbeitrag gesetzt, sondern ist gerade darauf angewiesen, dass der Vornutzer keine Probleme hinterlässt. Jedenfalls handelt es sich höchstens um eine Verlagerung der Verantwortung von Bergbauunternehmen zu Bergbauunternehmen. Anders ist die Situation indes dann, wenn die Wasserhaltung als Gesamtvorgang zu Gefährdungen und Schäden zu Lasten Dritter außerhalb des Bergbaus führt.

Das Bundesverwaltungsgericht hat in der Rammelsberg-Entscheidung aufgezeigt, dass sich die Verantwortlichkeit des Bergbauunternehmers auch auf Bereiche erstrecken kann, die über den unmittelbaren Rahmen eigener Bergbautätigkeit hinausgehen. Danach musste die Eigentümerin eines Erzbergwerkes auch Sicherheitsvorkehrungen gegen sogenanntes Sauerwasser treffen, obwohl nach ihrer Ansicht die nachteiligen Wirkungen, die abgewendet werden sollten, in keinerlei Weise durch ihre Bergbautätigkeit verursacht worden waren²³³). Diese Verpflichtung im Bereich der Nachsorge führt, wie das Bundesverwaltungsgericht dargelegt hat, zwar nicht dazu, dass der spezifisch bergrechtliche Pflichtenkanon zu einer allgemeinen Polizeipflicht erweitert wird. Nachsorgepflichten statuiert das Bergrecht im Falle von Betriebseinstellungen nur insoweit, als es um die Abwehr von Risiken geht, die aus dem Bergwerksbetrieb herrühren²³⁴). Indes ist die Wasserhaltung notwendiger Bestandteil des Bergbaubetriebes und ihre Einstellung selbst ein Betriebsrisiko, das sich im Steigen des

²³¹) *Knöchel*, in: Frenz/Preuß (Hrsg.), Spätfolgen des Bergbaus, 2000, S. 103 (108).

²³²) Im Einzelnen zu Fragen einer überlagernden bzw. verdrängenden Kausalität oben VI.4.

²³³) BVerwGE 100, 31 (39).

²³⁴) BVerwGE 100, 31 (40).

Wasserspiegels und daraus resultierenden Gefährdungen etwa an davon betroffenen Häusern realisiert.

Dagegen könnte zwar als Einwand greifen, dass mit der Beendigung der Wasserhaltung letztlich nur der naturgemäße Zustand wieder hergestellt werde, der vor der bergbaulichen Tätigkeit – konkret vor der Wasserhaltung – bestand²³⁵). Jedoch bilden die Herstellung und Einstellung der Wasserhaltung einen physikalischen Eingriff in den Naturkreislauf, der ein großes Risiko insbesondere für die Tagesoberfläche birgt, selbst wenn sich dieses erst im Zusammenspiel mit Handlungen Dritter realisiert. Dabei kann es keine Rolle spielen, ob die spätere Einstellung auch Bereiche erfasst, die selbst vom Bergbau nicht in Anspruch genommen worden sind. Allein die Tatsache, dass diese Bereiche durch die Wasserhaltung bzw. deren Einstellung tangiert werden und dass es das ansteigende Grundwasser ist, das zum Entstehen von Schäden führt, deutet darauf hin, dass die Wasserhaltung selbst einen Gesamtvorgang darstellt, der ein bergbauspezifisches Gefahrenpotenzial in sich trägt, das noch vom Schutzzweck des Bergschadenshaftung erfasst wird.

Das Dilemma, dass der in Frage kommende Bergbaubetreiber nicht umhinkommt, den Grundwasserspiegel anzuheben, spielt dabei letztlich keine Rolle. Zwar könnte das Abbauunternehmen ohne Wasserhaltung selbst keinen Bergbau betreiben, der ihm nach Maßgabe bergrechtlicher Vorschriften ausdrücklich erlaubt und der vom Staat auch so gewollt ist. Dieser Kontext belegt indes gerade den untrennbaren Zusammenhang von Bergbau und Wasserhaltung, so dass sich die Reichweite der Verantwortlichkeit auf beide Vorgänge gleichermaßen erstreckt. Dass die Absenkung und der Wiederanstieg des Grundwassers zugelassen und damit sozialadäquat sind, hindert die Kausalität infolge der damit verbundenen, wenngleich normativ gebilligten Gefährdungen nicht²³⁶).

VII. Abgleich mit bergrechtlichen Wertungen

1. Die Beeinflussung zivilrechtlicher Haftung durch öffentlich-rechtliche Pflichten

Bei der wertenden Betrachtung im Rahmen des Schadensrechts spielt das Gebiet eine wesentliche Rolle, in das der Sachverhalt gestellt ist. Aus ihm ergibt sich namentlich die Reichweite der unternehmerischen Pflichten und der möglichen Zurechnung von Schäden.

²³⁵) Knöchel, in: Frenz/Preuße (Hrsg.), Spätfolgen des Bergbaus, 2000, S. 103 (108); Beyer, Die Verantwortung für Gefahren bei der Überplanung und Bebauung risikobehafteter Flächen, 2005, S. 107; dazu schon oben III.3.e); VI.3.c).

²³⁶) Siehe oben VI.3.e). Vgl. dazu OVG Münster, NVwZ 1997, 507 ff. zum Fall von Bodenkontaminationen durch eine Munitionsfabrik.

Das wurde bereits bei der Voraussetzung eines hinreichenden Bezugs zum Bergbau deutlich²³⁷).

Die Beeinflussung des Zivilrechts und dabei auch des Haftungsrechts durch das öffentliche Recht ist ein grundsätzliches Thema, das unter dem Blickwinkel einer zunehmenden „Publizierung“ des Privatrechts gesehen wird²³⁸). Dieses wird nicht verdrängt oder substituiert, sondern beeinflusst, geprägt, unterlaufen, überholt bzw. überlagert²³⁹). Die eher behutsame Öffnung ist die Interpretation. Diese wird nicht nur durch verfassungsrechtliche Vorgaben bestimmt²⁴⁰), die dann zu spektakulären Ergebnissen führen können²⁴¹), sondern gerade auch durch solche des Verwaltungsrechts. So können in einer Materie unterschiedliche Vorschriften öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Provenienz auftauchen, die es zu harmonisieren gilt. Daher wurden Auslegung und Anwendung von § 906 BGB bereits vor der Ergänzung um Abs. 1 Sätze 2 und 3²⁴²) maßgeblich durch immissionsschutzrechtliche Vorgaben bestimmt. Die Wesentlichkeit wird mit der Erheblichkeit im Sinne von § 3 Abs. 1 BImSchG gleichgesetzt²⁴³).

Auch die für die Schadenshaftung elementaren Kausalitätsfragen können vom öffentlichen Recht beeinflusst werden²⁴⁴). So befürwortete der Bundesgerichtshof schon länger den Indiziencharakter einer Überschreitung der Immissionsgrenzwerte und der Emissionswerte der TA Luft für die Ursächlichkeit der Emissionen einer Anlage für Beeinträchtigungen des Betroffenen²⁴⁵).

2. Bergschadens- und Betriebsplanzulassungsrecht

Der Bergschaden und seine Bezüge zum öffentlichen Recht wurden bereits näher untersucht²⁴⁶). Zwar erfüllen Bergschäden nicht die Funktion einer sekundären Ebene bei rechtswidrigem Verwaltungshandeln, wie dies für die Staatshaftung der Fall ist²⁴⁷). Vielmehr sind sie gerade auch dann zu ersetzen, wenn das Bergbauunternehmen rechtmäßig gehandelt

²³⁷) Siehe oben III.3.

²³⁸) Jarass, VVDStRL 50 (1991), 238 (240) m.w.N. auch zur Entwicklung der Diskussion.

²³⁹) Im Einzelnen Schmidt, Die Unterscheidung von privatem und öffentlichem Recht, 1985, S. 17.

²⁴⁰) Umfassend und klare Grenzen markierend aus dem Blickwinkel des Staatsrechts Ruffert, Vorrang der Verfassung und Eigenständigkeit des Privatrechts, 2001.

²⁴¹) Siehe vor allem zum Bürgschaftsrecht BVerfGE 89, 214; BVerfG, NJW 1994, 2749. Klassiker sind BVerfGE 7, 198 (205) und BVerfGE 25, 256.

²⁴²) Angefügt durch Gesetz vom 21.9.1994, BGBl. I S. 2457.

²⁴³) BGHZ 122, 76 (76); ebenso BVerwGE 79, 254 (258). Näher Felix, Einheit der Rechtsordnung, 1998, S. 96 ff.

²⁴⁴) Jarass, VVDStRL 50 (1991), 238 (243).

²⁴⁵) BGHZ 70, 102 (107); 92, 143 (149 ff.).

²⁴⁶) Siehe die gleichnamige Abhandlung von Knöchel, ZfB 1999, 224 ff.

²⁴⁷) Siehe etwa Frenz, Die Staatshaftung in den Beileihungstatbeständen, 1992, S. 63 ff.; 83 ff.

hat. Rechtswidrigkeit setzt § 114 BBergG nicht voraus. Die Bergschadenshaftung bildet das notwendige Korrelat zur Duldungspflicht, die den Anwohnern des Bergbaubetriebs auferlegt ist, sobald der Betriebsplan unanfechtbar zugelassen worden ist²⁴⁸). Selbst Eigentumsbeeinträchtigungen von einigem Gewicht können den Anwohnern zugemutet werden, sofern formell eine Anhörung und materiell eine Abwägung unter Wahrung des Übermaßverbotes erfolgte²⁴⁹).

Auch bei Verkehrssicherungspflichten geht es eher um die Reichweite unternehmerischer Pflichten als um deren rechtswidrige Wahrnehmung, weil die Rechtswidrigkeit von einer Verletzung der bestehenden Handlungspflichten abhängt²⁵⁰). Damit zeichnet deren Reichweite wesentlich vor, inwieweit zu Schäden führende Geschehensabläufe einem Bergbauunternehmen zugerechnet werden können.

Bergrechtliche Pflichten zur Vermeidung von Schäden erwachsen insbesondere aus den Betriebsplänen. Für bergbauliche Betriebe besteht gem. § 51 BBergG eine sogenannte Betriebsplanpflicht, die sich gem. § 53 BBergG auch auf die Einstellung des Betriebes erstreckt. Damit werden bereits zu diesem Zeitpunkt die Pflichten festgelegt, die der Bergbauunternehmer beim Abbau und später auch bei der Einstellung des Betriebes einzuhalten hat. Der Betriebsplan bildet damit die Grundlage zur Feststellung des dem Bergbauunternehmen obliegenden Pflichtenkreises.

Eine bergbauliche Besonderheit erwächst zunächst daraus, dass sich bei ununterbrochener Verringerung der Substanz an Bodenschätzen der Betrieb räumlich stets fortentwickelt und dieser ständig an die Erfordernisse der Lagerstätte angepasst werden muss. Für die Grundwasserhaltung folgt daraus ebenfalls eine Angleichung an die jeweiligen Gegebenheiten insbesondere in Form der Ausdehnung und Tiefe des Abbaus. Diese ist daher nicht auf ein bestimmtes Gebiet beschränkt, sondern ihre Reichweite richtet sich nach den Gegebenheiten des jeweiligen Abbauvorhabens und -fortschritts. Da zum Bergbau auch die Wiedernutzbarmachung gehört, richtet sich die Ausdehnung des Pflichtenkreises auch nach den Verhältnissen, die nach Abbauende gegeben sind. Bedarf es dann der Schadensprävention auch jenseits des eigentlichen Bergbaugesbietes, ist diese ebenfalls durchzuführen. Erfolgt dies nicht, sind daraus erwachsende Schäden zu ersetzen.

Die bergrechtlichen Anforderungen, die der Gesetzgeber an die Errichtung und Führung eines bergbaulichen Betriebes stellt; sind in § 55 BBergG aufgelistet. Diese beziehen sich primär

²⁴⁸) Piens/Schulte/Graf Vitzthum, BBergG, 1983, § 114 Rdnr. 15. Siehe auch Knöchel, ZfB 1999, 224 (226): Duldungspflicht als Korrelat, dass der Bergbau normativ grundsätzlich gewollt ist.

²⁴⁹) BVerwGE 81, 329 (344 f.). Insoweit besteht daher der Grundsatz des „Dulde und Liquidiere“ fort.

²⁵⁰) Siehe oben IV.4.

auf Betriebspläne für die Errichtung und Führung des Betriebes nach § 52 BBergG, werden aber in § 55 Abs. 2 BBergG bis auf die erste Voraussetzung des Vorliegens einer Bergbauberechtigung mit teilweise besonderen Maßgaben auch für den Abschlussbetriebsplan in Bezug genommen. Auch dabei sind sie, wenngleich angepasst an die besondere Situation, mit gleichem Inhalt zu prüfen²⁵¹⁾. Der Abschlussbetriebsplan soll nicht zuletzt die Probleme der Gefahrenabwehr aus dem vorhergehenden Bergbau lösen²⁵²⁾. Dabei ist sehr langfristig zu denken. So ist nach der Rammelsberg-Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts²⁵³⁾ das zuletzt Bergbau treibende Unternehmen auch für die ordnungsgemäße Behandlung von verunreinigtem Grubenwasser verantwortlich, selbst wenn es aus Teilen der Lagerstätte stammt, in denen seit Jahrzehnten kein Abbau mehr getätigt worden ist. Es geht mithin um eine umfassende Gefahrenprävention und Schadensvermeidung, die dann auch bei der Bergschadenshaftung nicht außen vor bleiben kann.

3. Beschränkung der Gefahrenvorsorge nach § 55 Abs. 1 S. 1 Nr. 3

BBergG auf innerbetriebliche Belange: Folgen des zweiten Tongrubenurteils

Nach § 55 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 BBergG ist die erforderliche Vorsorge gegen Gefahren für Leben, Gesundheit und zum Schutz von Sachgütern, Beschäftigter und Dritter im Betrieb einzuhalten. Die überwiegende Ansicht²⁵⁴⁾ spricht dieser Vorschrift einen außerbergrechtlichen Schutzzweck gänzlich ab. § 55 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 BBergG bezwecke nach seinem Wortlaut einen Schutz vor Gefahren der bezeichneten Art „im Betrieb“, sei mithin ausschließlich bergrechtsspezifischer Natur und besitze folglich keinen Bezug zu umwelt- oder planungsrechtlichen Belangen²⁵⁵⁾. Zwar stehen „Gefahren für Leben“ und „Gesundheit“ am Beginn und vor dem „Schutz von Sachgütern, Beschäftigter und Dritter im Betrieb“ anschließenden Satzteil, so dass nicht eindeutig ist, ob sich der Zusatz „im Betrieb“ auch auf den Beginn des Satzes bezieht. Dieser Bezug kann indes bei einheitlicher Sicht von § 55 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 BBergG aus dem beispielhaft genannten Abwehrinstrument der den allgemein anerkannten Regeln der Sicherheitstechnik entsprechenden Maßnahmen sowie aus der in § 55 Abs. 1 Nr. 3 BBergG im zweiten Teil geforderten Einhaltung der für die

²⁵¹⁾ BVerwGE 100, 31 (38). Vgl. schon zuvor OVG Lüneburg, NVwZ 1995, 1026.

²⁵²⁾ VGH Mannheim, NVwZ-RR 2000, 589 (591); *Knöchel*, in: Frenz/Preuße (Hrsg.), Spätfolgen des Bergbaus, 2000, S. 103 (105).

²⁵³⁾ BVerwGE 100, 31; vgl. dazu die Anmerkung von *Spieth/Wolfers*, ZfB 1997, 269.

²⁵⁴⁾ *Boldt/Weller*, BBergG, 1984, § 55 Rdnr. 14; *Rausch*, Umwelt- und Planungsrecht beim Bergbau, 1990, S. 45; *Niermann*, Betriebsplan und Planfeststellung im Bergrecht, 1992, S. 161, der dementsprechend auch die drittschützende Wirkung verneint, S. 189 f.

²⁵⁵⁾ *Niermann*, Betriebsplan und Planfeststellung im Bergrecht, 1992, S. 160 f.

Errichtung und Durchführung eines Betriebes geltenden bergrechtlichen Bestimmungen und der sonstigen Arbeitsschutzvorschriften gewonnen werden. Gleichwohl bezieht das Bundesverwaltungsgericht in der Gasspeicher-Entscheidung unter Verweis auf die umfassende Zwecknorm des § 1 Nr. 3 BBergG, die der auf den Betrieb beschränkten Vorschrift des § 1 Nr. 2 BBergG gegenüberliegt, sowie die schadensvermeidenden Vorsichtsmaßnahmen nach §§ 110 bis 113 BBergG Gefahren für Leben und Gesundheit Dritter auch außerhalb des Betriebes ein²⁵⁶).

Für Sachgüter Dritter lehnt das Gericht demgegenüber in der zweiten Tongrubenenentscheidung eine Einbeziehung in § 55 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 BBergG ab. Einwirkungen auf die Schutzgüter Boden und Grundwasser außerhalb des Betriebs des Bergbauunternehmens sind deshalb auf dieser Grundlage nicht ausgeschlossen²⁵⁷). Danach fallen Schäden aufgrund der Wasserhaltung nicht in den Schutzzweck der Bergschadenshaftung, außer diese Belange sind in anderen Vorschriften festzumachen. So hat das Bundesverwaltungsgericht nach Ablehnung des § 55 Abs. 1 BBergG die Befugnisnorm des § 48 Abs. 2 BBergG herangezogen, über die Formulierung „Aufsuchung“ oder „Gewinnung“ hinaus auch für die Wiedernutzbarmachung und damit für einen Abschlussbetriebsplan²⁵⁸). Trotz der „Kann“-Formulierung ist danach die Zulassung eines Betriebsplanes zu versagen, soweit ihr überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen²⁵⁹). Dazu gehören namentlich Eigentümerbelange²⁶⁰) und die Beachtung umweltrechtlicher Vorschriften, so des Immissions-²⁶¹), des Abfall- und des Bodenschutzrechts²⁶²).

In diese Linie passen auch Belange des Gewässerschutzes und des Grundwassers, zumal wenn sich aus dessen Senkung oder Hebung negative Auswirkungen auf das Eigentum ergeben. Eine Grenze kann freilich daraus resultieren, dass eine spezielle Behörde mit der Wahrnehmung der in Frage stehenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften betraut ist²⁶³). Indes bedarf es insoweit keiner Detailabgrenzung²⁶⁴). Jedenfalls im Rahmen eines bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens sind gem. § 57a Abs. 4 BBergG wasserrechtliche Belange zu

²⁵⁶) BVerwGE 89, 246 (1. Leitsatz, 249).

²⁵⁷) BVerwG, NVwZ 2005, 954 (955). Auch bereits BVerwGE 81, 329 (336). Ausdrücklich offen lassend dagegen BVerwGE, 89, 246 (249) unter Verweis auf die sonst fehlende Beschränkung auf innerbetriebliche Belange. Erweiternd für den Abschlussbetriebsplan *Frenz*, Unternehmerverantwortung im Bergbau, 2003, S. 27 ff.; insgesamt *Beyer*, Die Verantwortung für Gefahren bei der Überplanung und Bebauung risikobehafteter Flächen, 2005, S. 124 ff.

²⁵⁸) BVerwG, NVwZ 2005, 954 (955).

²⁵⁹) Grundlegend BVerwGE 74, 315 (322 f.) im Anschluss an *Pienschulte/Graf Vitzthum*, BBergG, 1983, § 48 Rdnr. 4; § 55 Rdnr. 143.

²⁶⁰) BVerwGE 81, 329 (339 ff.).

²⁶¹) BVerwGE 74, 315 (323 ff.).

²⁶²) BVerwG, NVwZ 2005, 954 (955).

²⁶³) BVerwGE 74, 315 (324) im Anschluss an *Pienschulte/Graf Vitzthum*, BBergG, 1983, § 48 Rdnr. 17.

²⁶⁴) Siehe BVerwGE 74, 315 (324 f.).

prüfen²⁶⁵). Außerhalb davon muss zwar eine eigene wasserrechtliche Entscheidung ergehen. Jedoch umfasst die bergrechtliche Genehmigung eines Betriebsplanes in jedem Falle die Beurteilung der Auswirkungen auf das Eigentum. Sind diese auch auf die Wasserhaltung zurückzuführen, haben sie ihre Ursache letztlich doch im Fortgang des bergbaulichen Projektes und sind daher schon bei dessen Prüfung zu berücksichtigen, nicht hingegen erst bei Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis oder Bewilligung. So geht auch der am 5.1.1988 zugelassene Rahmenbetriebsplan für Garzweiler I ausführlich auf wasserwirtschaftliche Anforderungen ein und zeigt damit deren Bedeutung als integraler Bestandteil bergbaubezogener Zulassungsentscheidungen²⁶⁶).

4. Reichweite der Wiedernutzbarmachung nach dem zweiten Tongrubenurteil

a) Bergbaubezug

Wegen seiner bloßen Ergänzungsfunktion tritt § 48 Abs. 2 BBergG allerdings zurück, wenn § 55 Abs. 1 BBergG unter einem anderen Gesichtspunkt einschlägig ist²⁶⁷). Für Spätfolgen besonders nahe liegend ist die Wiedernutzbarmachung, bildet doch diese den Abschluss eines bergbaulichen Vorhabens, wonach die Bergaufsicht endet. Damit kommt es vor allem auf die Reichweite der Wiedernutzbarmachung an, in welcher räumlichen Ausdehnung für welchen Zeitraum also und in welchem Ausmaß ein Unternehmen Nachsorge betreiben muss, um Spätfolgen und damit Schäden möglichst nicht eintreten zu lassen.

Nach § 55 Abs. 1 S. 1 Nr. 7 BBergG ist die erforderliche Vorsorge zur Wiedernutzbarmachung der Oberfläche (§ 4 Abs. 4 BBergG) in dem nach den Umständen gebotenen Ausmaß zu treffen²⁶⁸). Spezifisch für den Abschlussbetriebsplan tritt § 55 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 BBergG hinzu, der die Wiedernutzbarmachung für den Zeitpunkt der Betriebseinstellung sicherstellen soll. Diese Anforderungen sind ungleich strenger, lassen sich in diesem Stadium die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen doch konkret festlegen. Die Reichweite der Wiedernutzbarmachung ist allerdings gleichermaßen zu beurteilen.

²⁶⁵) Näher etwa *Hilger*, Die Legalisierungswirkung von Genehmigungen, 1996, S. 154.

²⁶⁶) Siehe auch Ziff. 4.7 sowie 4.8 der am 22.12.1997 erteilten Zulassung des Rahmenbetriebsplans für den Tagebau Garzweiler VII: Gewährleistung stabiler wasserwirtschaftlicher Verhältnisse und Wiederauffüllung des abgesenkten Grundwasserkörpers.

²⁶⁷) BVerwGE 74, 315 (323); z.B. auch VG Weimar, ZfB 1996, 321 (328).

²⁶⁸) Siehe dazu *Frenz*, Bergrecht und Nachhaltige Entwicklung, 2001, S. 51 ff.

Die Wiedernutzbarmachung zielt auf eine Herstellung der Fläche als eine Voraussetzung für eine sinnvolle künftige Nutzung²⁶⁹). Damit sollen die aufgrund der Inanspruchnahme von Flächen durch den Bergbau eingetretenen negativen Auswirkungen so ausgeglichen werden, dass eine Nutzung außerhalb des Bergbaus möglich ist. Dabei kann es nur um den Ausgleich der Beeinträchtigungen gehen, die vom Bergbau stammen. Genau dies ist aber beim Grundwasserwiederanstieg der Fall. Ohne bergbauliche Aktivitäten wäre es nie zu einer Absenkung des Grundwassers gekommen. Daher wäre es auch nicht wieder angestiegen und hätte nie seinen ursprünglichen Stand verlassen, woraus für die Anwohner Unsicherheit entstand. Dass es sich beim Wiederanstieg insoweit um einen natürlichen Vorgang handelt, als das Grundwasser wieder seinen natürlichen Stand sucht, ist unschädlich. Schließlich wurde der Wiederanstieg selbst durch das Einstellen der Wasserhaltung und damit durch menschliche Kräfte in Gang gesetzt²⁷⁰).

b) Notwendiger Flächenbezug nach dem zweiten Tongrubenurteil

Problematisch ist allerdings die Erstreckung der Wiedernutzbarmachung auf nicht bergbaulich genutzte Grundstücke. Nach dem zweiten Tongrubenurteil des Bundesverwaltungsgerichts betrifft sie nicht den Schutz von Boden und Grundwasser außerhalb der von dem Betrieb in Anspruch genommenen Grundflächen²⁷¹). Diese Überlegung wurde allerdings im Kontext dazu angestellt, die Anforderungen an den Einbau bergbau fremder Abfälle zu treffen. In diesem Zusammenhang wurden die umweltrechtlichen Anforderungen unter § 48 Abs. 2 BBergG gefasst²⁷²). Damit wurde aber gerade nicht die Reichweite der einzuhaltenden Anforderungen beschränkt, sondern diese Anforderungen außerhalb des Bergrechts wurden lediglich über das Einfallstor des § 48 Abs. 2 BBergG aktiviert und nicht über den (engeren) § 55 Abs. 1 S. 1 Nr. 7 BBergG. Das belegt die Reichweite der im Zusammenhang mit dem Bergbau zu beachtenden Pflichten über die eigentlichen Bergbauflächen hinaus. Insoweit ist § 55 Abs. 1 S. 1 Nr. 7 BBergG nur nicht die maßgebliche Norm. Das zeigt der Verweis des Bundesverwaltungsgerichts auf die Entstehungsgeschichte des Begriffs der Wiedernutzbarmachung, der in seinem begrenzten

²⁶⁹) Etwa *Beckmann*, in: Kühne/Beckmann/Schoch, Gegenwartsprobleme des Bergrechts, 1995, S. 67 (84).

²⁷⁰) Ausführlich oben III.3. unter Heranziehung von BVerwGE 100, 31 (40).

²⁷¹) BVerwG, NVwZ 2005, 954 (955) unter Rückgriff auf *Boldt/Weller*, BBergG, 1984, § 55 Rdnr. 34 f.; *Piess/Schulte/Graf Vitzthum*, BBergG, 1983, § 55 Rdnr. 77 f.; ebenso *Beyer*, Die Verantwortung für Gefahren bei der Überplanung und Bebauung risikobehafteter Flächen, 2005, S. 129.

²⁷²) Dazu vorstehend 3.

Zuschnitt ein „normatives Überschneiden“ des Bergrechts mit anderen Regeln umweltrelevanter Interessen vermeiden sollte²⁷³).

Vor diesem Hintergrund zieht das Bundesverwaltungsgericht den Begriff der Wiedernutzbarmachung freilich eng, klammert Folgen für nicht vom Bergbau in Anspruch genommene Grundstücke aus²⁷⁴) und meint damit offenbar nur Grundstücke, auf denen konkret Bergbau betrieben wurde. Das ist indes nicht zwingend. Nach § 4 Abs. 4 BBergG ist unter Wiedernutzbarmachung die ordnungsgemäße Gestaltung der vom Bergbau in Anspruch genommenen Oberfläche unter Beachtung des öffentlichen Interesses zu verstehen. Durch die Beschränkung auf die Oberfläche liegt die Eingrenzung auf die Grundstücke nahe, die an der Oberfläche bergbaulich genutzt wurden. Daher werden auch Bergschadensflächen ausgenommen²⁷⁵). In einem weiteren Sinne werden freilich auch Grundstücke bergbaulich in Anspruch genommen, auf denen zwar selbst keine Rohstoffe abgebaut werden, die indes in ihrer Nutzbarkeit beeinträchtigt werden, indem etwa der Wasserspiegel absinkt. Jedenfalls ist die Wiedernutzbarmachung so zu gestalten, dass eine Folgenutzung ohne weiteres möglich ist. Dabei können sich auch Auswirkungen auf andere Flächen ergeben. Diese können nicht außen vor gelassen werden. Vielmehr ist auch bezogen auf sie sicherzustellen, dass die Wiedernutzbarmachung nicht zu negativen Folgewirkungen führt²⁷⁶). Davon geht letztlich auch das Bundesverwaltungsgericht aus, indem es auch Anforderungen an den Zustand der jenseits bergbaulicher Maßnahmen befindlicher Grundstücke stellt. Ob dieses Ergebnis über § 55 Abs. 1 S. 1 Nr. 7 BBergG oder § 48 Abs. 2 BBergG gewonnen wird, ist letztlich zweitrangig. Daher ist auch die Wasserhaltung so in den Blick zu nehmen, dass keine negativen Auswirkungen auf andere Grundstücke entstehen. Das kann bedingen, einen Grundwasserwiederanstieg im Gefolge der Wiedernutzbarmachung zu verhindern, wenn dadurch Häuser geschädigt zu werden drohen.

c) *Sicherzustellendes Niveau*

Eine ordnungsgemäße Gestaltung der Oberfläche wird dann angenommen, wenn die vom Bergbau in Anspruch genommenen Flächen so hergerichtet werden, dass sie sich für eine andere sinnvolle Nutzung eignen²⁷⁷). Die Inbezugnahme einer sinnvollen Folgenutzung deutet primär auf die Ermöglichung einer anschließenden sozialen oder wirtschaftlichen Nutzung,

²⁷³) BVerwG, NVwZ 2005, 954 (955) unter Verweis auf BT-Drucks. 8/1315, S. 76.

²⁷⁴) BVerwG, NVwZ 2005, 954 (955).

²⁷⁵) Beckmann, in: Kühne/Beckmann/Schoch, Gegenwartsprobleme des Bergrechts, 1995, S. 67 (85).

²⁷⁶) Näher oben III.3.b)-d); Frenz, Unternehmensverantwortung im Bergbau, 2003, S. 32 ff.

²⁷⁷) Boldt/Weller, BBergG, 1984, § 55 Rdnr. 45.

etwa für Erholungszwecke, zu land- oder forstwirtschaftlichen Zwecken oder beispielsweise als Bebauungsgebiet. Auch dem Begriff der Wiedernutzbarmachung²⁷⁸⁾ ist die Nutzbarkeit immanent. Darauf ist dann die spätere Situation nach Einstellung der bergbaulichen Aktivitäten und nach Abarbeitung des Abschlussbetriebsplanes abzustimmen. Damit ist nicht auf den vor Beginn der Abbauaktivitäten bestehenden Zustand abzustellen²⁷⁹⁾, sondern auf den für die Folgenutzung benötigten²⁸⁰⁾. Diese muss nur sinnvoll sein²⁸¹⁾. Daher genügt unter Umständen nicht die Beschränkung des Wasseranstiegs auf den vorherigen Zustand, sondern die Wasserhaltung hat mit Blick auf die angestrebte künftige Nutzung zu erfolgen. Erfordert diese einen tieferen Wasserstand, ist dieser sicherzustellen. Das hat dann auch für angrenzende Gebiete zu gelten. Denn es kann nicht angenommen werden, dass eine Wiedernutzbarmachung bergbaulich genutzter Flächen auf Kosten anderer Gebiete geht und dadurch die Bergbaufolgen verlagert werden. Das würde schon dem öffentlichen Interesse widersprechen, dessen Beachtung in § 4 Abs. 4 BBergG verlangt wird.

Welche öffentlichen Interessen zu beachten sind, wird in §§ 55 Abs. 1 Nr. 7, Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 4 Abs. 4 BBergG nicht beschränkt. Damit sind insbesondere auch wasserwirtschaftliche Aspekte relevant. Stabile Grundwasserverhältnisse bilden dabei verschiedentlich einen wichtigen Belang. Das gilt insbesondere im Hinblick auf das Bauplanungsrecht. Die Konkretisierung der Verhältnisse, welche bei der Wiedernutzbarmachung als Standard zugrunde zu legen sind, erfolgt namentlich über die kommunale Bauleitplanung. Sie gibt die künftige Nutzung vor, auf welche die Wiedernutzbarmachung abzustimmen ist. Auf der Basis dieser Planung erwächst eine Abstimmungspflicht des Bergbauunternehmens. Das gilt jedenfalls für die unmittelbar außenwirksamen Bebauungspläne²⁸²⁾.

d) Zur Kostenbegrenzung

Bei der Wiedernutzbarmachung sind die Aufsuchung und Gewinnung abgeschlossen. Daher kommen die Rohstoffsicherungsklausel des § 48 Abs. 1 S. 2 BBergG und der Förderzweck

²⁷⁸⁾ Dazu eingehend *Kirchner*, ZfB 1984, 333 ff.

²⁷⁹⁾ Etwa *Niermann*, Betriebsplan und Planfeststellung im Bergrecht, 1992, S. 155; *Pienschulte/Graf Vitzthum*, BBergG, 1983, § 53 Rdnr. 17 ff.

²⁸⁰⁾ *Beckmann*, in: Kühne/Beckmann/Schoch, Gegenwartsprobleme des Bergrechts, 1995, S. 67 (84).

²⁸¹⁾ *Boldt/Weller*, BBergG, 1984, § 55 Rdnr. 45.

²⁸²⁾ *Boldt/Weller*, BBergG, 1984, § 55 Rdnr. 46, § 4 Rdnr. 20; *Pienschulte/Graf Vitzthum*, BBergG, 1983, § 55 Rdnr. 84; *Rausch*, Umwelt- und Planungsrecht beim Bergbau, 1990, S. 51. Siehe näher oben III.3.d) zu § 1 Abs. 6 Nr. 1, 7d) BauGB. Zu Flächennutzungsplänen im Zusammenhang mit dem Betriebsplanverfahren unterscheidend OVG Koblenz, NuR 1994, 44 (44). Näher zu deren umstr. Relevanz *Beckmann*, in: Kühne/Beckmann/Schoch, Gegenwartsprobleme des Bergrechts, 1995, S. 67 (91 f.); *Frenz*, Bergrecht und Nachhaltige Entwicklung, 2001, S. 60 ff. auch zu weiteren Planungen.

des § 1 Nr. 1 BBergG nicht mehr mit vollem Gewicht zum Zuge. Schließlich können Vorgaben zur abbaubegleitenden sowie insbesondere zur nach der Einstellung des Betriebes vorzunehmenden Wiedernutzbarmachung vordergründig betrachtet nicht dem Abbaubetrieb als solchem entgegenstehen, setzen sie diesen doch gerade voraus. Indes können überzogene Vorgaben zur Herrichtung der Oberfläche derart hohe finanzielle Rückstellungen und schließlich Aufwendungen erforderlich machen, dass ein Abbauvorhaben die Rentabilitätsgrenze unterschreitet. Insofern besteht also die Gefahr, dass mittels strenger Vorgaben ein bergbauliches Abbauvorhaben gleichsam durch die Hintertür der Wiedernutzbarmachung unrentabel und damit faktisch ausgeschlossen wird. Auf diese Weise würde der Förderzweck des § 1 BBergG ausgehebelt.

Ohnehin müssen sich die im jeweiligen Einzelfall gestellten Anforderungen an die Wiedernutzbarmachung in den Grenzen des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes halten. Ein unvertretbarer Aufwand auch durch den dauerhaften Betrieb einer Neutralisationsanlage kann daher ausgeschlossen sein²⁸³). Allerdings sind hier die von der Verwaltungsgerichtsbarkeit aufgestellten Maßstäbe sehr streng. Für die Nachsorge von Deponien bestehen die Anforderungen auch nach Schließung einer Deponie auf hohem Niveau fort²⁸⁴), selbst wenn die aus dem vorherigen Betrieb erwirtschafteten Mittel vollständig für die Sanierung verwendet werden müssen²⁸⁵). Eine solch weite und zeitlich lange Verantwortlichkeit entspricht auch dem Verursacherprinzip und verstößt nicht gegen das Übermaßverbot²⁸⁶). Daher können diese Maßstäbe auch für die Folgenverantwortung von Bergbauunternehmen übertragen werden²⁸⁷).

5. Vermeidung von Gemeinschaften

Gem. § 55 Abs. 1 S. 1 Nr. 9 BBergG ist die Betriebsplanzulassung weiter davon abhängig, dass gemeinschädliche Einwirkungen der Aufsuchung und Gewinnung nicht zu erwarten sind. Das gilt auch für den Abschlussbetriebsplan; auch nach dessen Abarbeitung dürfen daher keine Gemeinschaften zurückbleiben²⁸⁸). Diese können gerade auch aus dem Zustand von Gewässern rühren, die einen wesentlichen Teil des Abschlussbetriebsplanes bilden. Das

²⁸³) Siehe sogar im Zusammenhang mit § 55 Abs. 1 S. 1 Nr. 9 BBergG BVerwG, ZfB 1995, 290 (301) (insoweit in BVerwGE 100, 31 nicht abgedruckt).

²⁸⁴) BayVGH, NVwZ 1997, 1023 (1024 f.); a.A. VGH Kassel, NVwZ 1990, 383. Siehe nunmehr § 36 Abs. 2 KrW-/AbfG sowie die DepV.

²⁸⁵) BayVGH, DVBl. 1993, 739.

²⁸⁶) Siehe *Frenz*, Das Verursacherprinzip im Öffentlichen Recht, 1997, bes. S. 329 ff.

²⁸⁷) Ausführlich *Beyer*, Die Verantwortung für Gefahren bei der Überplanung und Bebauung risikobehafteter Flächen, 2005, S. 109 ff. Auch „der Einsatz ruinöser wirtschaftlicher Aufwendungen“ soll „eine verhältnismäßige Konkretisierung des Sozialbezugs darstellen“ können (S. 111).

²⁸⁸) BVerwGE 100, 31 (38, 42).

Bundesverwaltungsgericht bejahte Gemeinschaftschäden entsprechend den Wertungen des Wasserrechts für dauernde oder erhebliche schädliche Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit²⁸⁹). Anerkannt ist weiter die drastische Wohnwertminderung wegen Bergschäden in einem ganzen Ortsteil²⁹⁰). Es muss sich um Extremfälle handeln, so dass ein Schaden droht, der sich auf das Allgemeinwohl auswirkt²⁹¹). Zahlreiche Kellerschäden betreffen indes immer noch individuelle Rechtsgüter, ohne sogleich eine ganze Siedlung unbewohnbar zu machen. Etwas anderes gilt nur bei einer großflächigen Gesundheitsgefährdung infolge durchgehender Schimmelpilzbildung und Gefährdung der Standsicherheit von Gebäuden²⁹²) oder bei Anerkennung einer Wohnwertminderung in einem ganzen Ortsteil durch schwere Bergschäden als Gemeinschaftschaden²⁹³).

Eine zusätzliche Weiterung ergibt sich höchstens auf der Basis des Wasserrechts, auf welches das Bundesverwaltungsgericht im Hinblick auf Gewässerunreinigungen zurückgriff²⁹⁴). Diese können auch noch nach Einstellung des Betriebes eintreten, um relevant zu sein²⁹⁵). Der dabei vom Bundesverwaltungsgericht in der Rammelsberg-Entscheidung in Bezug genommene § 1a Abs. 2 WHG enthält eine allgemeine Sorgfaltsanforderung bei Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer verbunden sein können. Zu den Einwirkungen zählen nach dem ebenfalls vom Bundesverwaltungsgericht genannten § 3 Abs. 2 WHG auch das Aufstauen, Absenken und Umleiten von Grundwasser durch Anlagen, die hierzu bestimmt oder hierfür geeignet sind. Diese Modalitäten sind freilich in Nr. 1 und nicht in dem vom Bundesverwaltungsgericht explizit erwähnten Nr. 2 aufgeführt. Dieser bezieht sich auf Einwirkungen durch Anlagen, die hierzu bestimmt oder hierfür geeignet sind. Dazu bestimmt sind namentlich auch bergbauliche Anlagen wie Stollen und Pumpen zum Fördern des Sumpfungswassers beim Braunkohlentagebau²⁹⁶), mithin die Anlagen zur Wasserhaltung. Eine Eignung zur Einwirkung besitzen auch Maßnahmen, die sich nicht zwingend wasserverändernd auswirken, aber solche Effekte haben können. Dazu gehören etwa auch Erdaufschüttungen oder das Einpressen von Wasser, begleitend zur Förderung²⁹⁷). Bei der Einstellung von Bergwerks- bzw. begleitenden Wasserhaltungsanlagen stellt sich indes das

²⁸⁹) BVerwGE 100, 31 (36 f.).

²⁹⁰) OVG Münster, ZfB 1985, 198 (217); restriktiver *Kremer*, UPR 1999, 250 (254): nur bei Folgen für das Gemeinwesen wie Verelendung eines ganzen Ortsteils, da ansonsten nur Individualschäden; weiter *Frenz*, UPR 2005, 1 ff.

²⁹¹) BVerwGE 74, 315 (321); BVerwG, DVBl. 1989, 663 (665); NVwZ 2005, 954 (955).

²⁹²) Zu Recht *Beyer*, Die Verantwortung für Gefahren bei der Überplanung und Bebauung risikobehafteter Flächen, 2005, S. 123; weiter *Pienschulte/Graf Vitzthum*, BBergG, 1983, § 55 Rdnr. 113.

²⁹³) *Tettinger*, in: *Frenz/Preuße* (Hrsg.), Bergschäden und Altlasten in der Praxis, 2005, S. 9 (13 ff., 17).

²⁹⁴) BVerwGE 100, 31 (35); *Tettinger*, in: *Frenz/Preuße* (Hrsg.), Bergschäden und Altlasten in der Praxis, 2005, S. 9 (13).

²⁹⁵) BVerwGE 100, 31 (42).

²⁹⁶) *Czychowski/Reinhardt*, WHG, 8. Aufl. 2003, § 3 Rdnr. 64.

²⁹⁷) *Czychowski/Reinhardt*, WHG, 8. Aufl. 2003, § 3 Rdnr. 65. Siehe bereits *Czychowski*, ZfW 1967, 3.

Problem, dass dann kein Absenken mehr bewirkt und daher auch zumindest der Benutzungscharakter fraglich wird, der das Generalthema von § 3 WHG bildet²⁹⁸). Jedoch bildet der Anstieg nach der Einstellung von Wasserhaltungsmaßnahmen nur das Korrelat der vorherigen Absenkung, sodass beide als Einheit betrachtet werden müssen. Zudem ist auch bei der Einstellung etwa von Stümpfungsmaßnahmen klar, dass sich daraus eine Änderung des Wasserstandes ergeben wird, die sich gleichfalls negativ auf die vom Wasserhaushaltsgesetz umfassten Güter auswirken kann.

Entscheidend für die Bestimmung gemeinschädlicher Einwirkungen nach § 55 Abs. 1 S. 1 Nr. 9 BBergG unter Rückgriff auf die Aussagen des Wasserrechts ist ohnehin der Bezug auch der in § 3 Abs. 2 Nr. 1 WHG genannten Belange auf § 1a Abs. 2 WHG als Ausdruck der durch das Wasserhaushaltsgesetz geschützten wasserwirtschaftlichen Gemeinwohlbelange. Dazu gehört auch der Schutz der Wassermenge²⁹⁹). Gerade Wasserentnahmen können die für die Wasserversorgung erforderlichen Ressourcen verringern und die Landschaft beeinträchtigen³⁰⁰). Jedenfalls Letzteres gilt auch und gerade bei einem übermäßigen Steigen des Wasserspiegels. Und auch die Wasserversorgung kann beeinträchtigt werden, wenn der Anstieg von Wasser, das nicht den Anforderungen an Trinkwasser entspricht, dessen Gewinnung beeinträchtigt. Durch den Bezug der Wassermenge zur Wasserversorgung und Gestalt der Umgebung ist auch eine Verbindung geschlagen zu dem in § 1a Abs. 2 WHG besonders aufgeführten Zielpunkt der Sorgfaltspflicht in Gestalt der Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts, der nicht lediglich nach Wassergüte oder Wassermenge zu beurteilen ist, welche aber auch schon durch den Bergbau maßgeblich beeinflusst werden kann, sondern auch darüber hinaus erfasst wird. Mit zu betrachten sind auch seine Eigenschaft als Bestandteil von Natur und Landschaft sowie als Basis für die Gesundheit der Bevölkerung, die gewerbliche Wirtschaft sowie das Wohnungs- und Siedlungswesen³⁰¹). Die Verbindung von Gesundheit der Bevölkerung und des Wohnungs- und Siedlungswesens sind gesunde Wohnverhältnisse, die nicht von Feuchtigkeit und eindringendem Wasser geprägt sind. Die Änderung des Wasserstandes im Zuge oder nach Einstellung des Bergbaus kann genau darauf negative Auswirkungen haben. Von den gemeinwohlbezogenen Belangen des Wasserhaushaltsgesetzes umfasst, können sich daraus auch gemeinschädliche Einwirkungen nach § 55 Abs. 1 S. 1 Nr. 9 BBergG ergeben. Freilich ist diese Vorschrift nach ständiger

²⁹⁸) Abl. für die Einstellung von Stümpfungsmaßnahmen *Czychowski/Reinhardt*, WHG, 8. Aufl. 2003, § 3 Rdnr. 20.

²⁹⁹) *Czychowski/Reinhardt*, WHG, 8. Aufl. 2003, § 1a Rdnr. 14.

³⁰⁰) *Czychowski/Reinhardt*, WHG, 8. Aufl. 2003, § 1a Rdnr. 14.

³⁰¹) *Czychowski/Reinhardt*, WHG, 8. Aufl. 2003, § 1a Rdnr. 14a mit weiteren umfassten Belangen.

Rechtsprechung³⁰²⁾ gerade nicht drittschützend. Daher ergeben sich daraus keine näheren Anhaltspunkte für den Umfang des Schutzzwecks jedenfalls von § 823 Abs. 1 BGB, aber wohl auch von § 114 Abs. 1 BBergG, geht es doch auch dort um den Ausgleich individueller Schäden.

6. Fazit

Die auch beim Abschlussbetriebsplan uneingeschränkt zu beachtenden Zulassungsvoraussetzungen erfassen auch Auswirkungen auf das Eigentum namentlich von Hauseigentümern. Gesteht man § 55 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 BBergG keinen außerbetrieblichen Bezug für Sachgüter zu, greift jedenfalls § 48 Abs. 2 BBergG. Das gilt auch im Hinblick auf die Wiedernutzbarmachung gem. § 55 Abs. 1 S. 1 Nr. 7 i.V.m. § 4 Abs. 4 BBergG, welche vom zweiten Tongrubenurteil des Bundesverwaltungsgerichts gleichfalls restriktiv gefasst wird. Im Ergebnis sind die Auswirkungen auch auf außerhalb der vom Bergbau in Anspruch genommenen Flächen einzubeziehen. Letztlich sind damit alle Elemente relevant, die eine vorhersehbare spätere Nutzung von Grundstücken beeinträchtigen, auch wenn sich diese Areale lediglich im weiteren Einzugsbereich des Bergbaus befinden.

§ 55 Abs. 1 Nr. 9 BBergG, nach dem gemeinschädliche Einwirkungen nicht zu erwarten sein dürfen, bietet nur bei einer wasserrechtlichen Anreicherung einen Anhaltspunkt. Zu den danach schützenswerten Gemeinwohlbelangen gehören namentlich auch gesunde Wohnverhältnisse, die nicht durch eine Änderung des Wasserspiegels beeinträchtigt werden dürfen. Das deckt sich mit den Vorgaben von § 1 Abs. 6 BauGB. Höchstens dieser ist indes insoweit drittschützend³⁰³⁾ und daher heranziehbar. Jedoch handelt es sich um eine baurechtliche Norm, die selbst nicht das Bergbauunternehmen verpflichtet.

³⁰²⁾ Z.B. BVerwGE 81, 329 (337). Auch etwa *Tettinger*, in: R. Schmidt (Hrsg.), *Öffentliches Wirtschaftsrecht* BT, Bd. 1, 1995, S. 745 (758).

³⁰³⁾ Solche privaten Belange entfalten drittschützende Wirkung, die für die Abwägung erheblich sind, BVerwGE 107, 215 (219 ff.); 111, 276 (281 f.); zur Entwicklung m.w.N. *Frenz*, *Öffentliches Recht*, 2. Aufl. 2004, Rdnr. 362 ff.

VIII. Wasserrechtliche Vorgaben

1. Einbeziehung auch privater Eigentümerbelange

a) Durchgängige Relevanz wasserrechtlicher Erfordernisse bei bergbaulichen Vorhaben

Wasserrechtliche Erfordernisse sind bei bergbaulichen Vorhaben regelmäßig zu beachten, auch wenn die Bergbehörde gem. § 14 Abs. 2 WHG über eine wasserrechtliche Erlaubnis entscheidet. Im bergrechtlichen Betriebsplan ist das Gesamtvorhaben zu würdigen³⁰⁴). Dazu gehören wasserwirtschaftliche Belange. Auch die darauf bezogene Beurteilung hat ein bergbauliches Projekt zum Gegenstand. Daher sind dessen Auswirkungen im Zuge des Abbaus, der späteren Wiedernutzbarmachung und der dabei zu betreibenden Nachsorge einzubeziehen. Mithin ist die Beurteilung nicht auf die wasserrechtlich beachtlichen Benutzungen nach § 3 WHG beschränkt, sondern auf den gesamten geplanten Ablauf des bergbaulichen Vorhabens zu erstrecken. Das Wasserrecht zeigt die insoweit relevanten Gesichtspunkte. Zu dem bergbaulichen Vorhaben gehört auch die Einstellung der Wasserhaltung und der darauf folgende Wiederanstieg des Grundwassers, ist er doch die zwangsläufige Folge der ursprünglichen Absenkung. Jedenfalls im Hinblick auf diese sind daher auch die Auswirkungen des Wiederanstiegs zu beleuchten. Damit kommt es insoweit nicht darauf an, ob auch der Grundwasserwiederanstieg selbst eine erlaubnispflichtige Benutzung nach § 3 WHG darstellt oder nur die vorgelagerte Absenkung³⁰⁵).

Diese Konstellation ist im Übrigen insofern nicht damit zu vergleichen, dass Grundwasser aus einem stillgelegten Bergwerk zu Tage tritt und daher kein unmittelbar ursächliches menschliches Verhalten vorliegt³⁰⁶), als der Wiederanstieg des Grundwassers auf sein ursprüngliches Niveau von vornherein geplant ist sowie als Folge der bewussten und zielgerichteten Einstellung der Wasserhaltung auftritt. So wird auch als Benutzung betrachtet, wenn Grundwasser zunächst entnommen und dann zurückgeführt wird. Hierin wird ein Einleiten nach § 3 Abs. 1 Nr. 5 WHG gesehen, und zwar unabhängig davon, ob das zurückgeleitete Grundwasser das vorhandene Wasser in nachteiliger Weise verändert³⁰⁷).

³⁰⁴) Zu den einzelnen Konstellationen *Frenz*, Unternehmensverantwortung im Bergbau, 2003, S. 77 ff.

³⁰⁵) Im zweiten Sinne *Kotulla*, WHG, 2003, § 3 Rdnr. 43.

³⁰⁶) Neben *Kotulla*, WHG, 2003, § 3 Rdnr. 43 a.E.; *Piensch/Schulte/Graf Vitzthum*, BBergG, 1983, § 56 Rdnr. 333; *Czychowski/Reinhardt*, WHG, 8. Aufl. 2003, § 3 Rdnr. 58.

³⁰⁷) *Reinhardt*, NuR 1999, 134 (136).

Zudem werden Anlagen der Wasserhaltung im Zusammenhang mit dem Bergbau unter § 3 Abs. 2 WHG gefasst³⁰⁸).

Auch die am 5.1.1988 erfolgte Zulassung des Rahmenbetriebsplanes für Garzweiler I nimmt wasserrechtliche Anforderungen mit auf und verweist auf die bereits erteilten wasserrechtlichen Erlaubnisse. Voraussetzung für gewässerbezogene Maßnahmen des Bergbaus einschließlich der Wiedernutzbarmachung ist, dass keine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu erwarten ist (siehe §§ 6 Abs. 1, 31 Abs. 5 S. 3 WHG). Das Wohl der Allgemeinheit ist dabei nicht mehr wie früher³⁰⁹) weitestgehend auf wasserwirtschaftliche Gründe, die sich unmittelbar aus dem Wasserhaushaltsgesetz ergeben, beschränkt, sondern wurde auch auf gesundheits- und seuchenpolizeiliche Gründe erstreckt³¹⁰). Dabei werden nicht wie nach § 55 Abs. 1 S. 1 Nr. 9 BBergG gemeinschädliche Einwirkungen verlangt, die eine gewisse Qualität der Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit voraussetzen³¹¹), sondern allein eine Beeinträchtigung dieses Wohls kann genügen.

Freilich reicht nicht jedes öffentliche Interesse aus, zumal wenn es durch gesonderte behördliche Zuständigkeiten und besondere Verwaltungsverfahren abgeprüft wird³¹²). Zustand, Qualität, aber auch die Höhe des Wassers mit entsprechenden Auswirkungen insbesondere auf die Gesundheit werden von den bergrechtlichen Vorschriften nicht notwendig in vollem Umfang und nicht spezifisch erfasst. Im Gegenteil zog das Bundesverwaltungsgericht im zweiten Tongrubenurteil bei Auswirkungen auf Boden und Wasser außerhalb des Betriebs des Bergbauunternehmens und damit nach dem Ansatz des Gerichts auf nicht vom Bergbau selbst genutzte Grundstücke nicht § 55 Abs. 1 BBergG heran, sondern außerbergrechtliche Vorschriften, die aber über die Öffnungsklausel des § 48 Abs. 2 BBergG bergbehördliche Entscheidungen mit prägen können³¹³). Damit ist auf wasserrechtlicher Grundlage darauf zu achten, dass sich bei einer Zurückleitung von Wasser nach Beendigung des Bergbaus keine solch hohen Wasserstände ergeben, dass dadurch Siedlungen gefährdet werden.

³⁰⁸) Siehe oben VII.5.

³⁰⁹) Siehe BVerwGE 55, 220 (229 ff.) und aktuell insbes. *Kotulla*, WHG, 2003, § 6 Rdnr. 9 ff. sowie näher § 1a Rdnr. 12 ff. Zur Entwicklung des Meinungsstandes ausführlich *Breuer*, Öffentliches und privates Wasserrecht, 3. Aufl. 2004, Rdnr. 394 ff. mit selbst eher restriktiver Position in Rdnr. 397.

³¹⁰) BVerwGE 81, 347 (349 ff.).

³¹¹) Siehe oben VII.5.

³¹²) BVerwGE 81, 347 (349, 351); ebenso BVerwGE 85, 348 (351).

³¹³) BVerwG, NVwZ 2005, 954 (955); näher oben VII.3.

b) *Weite Konzeption des Gemeinwohls*

Die § 6 WHG für Belange ohne unmittelbarem Ausdruck im Wasserhaushaltsgesetz öffnende Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts bezog sich auf die physikalische, chemische oder biologische Belastung eines Gewässers³¹⁴). Ein späteres Urteil des Bundesverwaltungsgerichts ließ weitergehend offen, ob nicht auch Landschaftsschutzgründe zu berücksichtigen sind³¹⁵). Deren Einbeziehung in das Wohl der Allgemeinheit nach § 6 WHG trägt der Tatsache Rechnung, dass das Wasser nicht isoliert betrachtet werden kann, sondern Teil eines Ganzen bildet und daher auch in seinen Auswirkungen auf die Umgebung zu sehen ist. Eine solche Sichtweise legt insbesondere die Wasserrahmenrichtlinie zugrunde³¹⁶), der das Wasserhaushaltsgesetz angeglichen wurde³¹⁷) und die dessen Auslegung und Gestaltung stark prägt. § 1a Abs. 1 WHG wurde um das Erfordernis einer insgesamt nachhaltigen Entwicklung ergänzt³¹⁸). Damit sind auch die Folgen für die Wohnqualität bei Beeinflussung durch Wasser zu berücksichtigen. Bereits die Begründung zu § 6 WHG hob darauf ab, eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit sei nicht nur im Hinblick auf eine Gefährdung des Wasserhaushalts, sondern auch in anderer Hinsicht zu berücksichtigen³¹⁹).

Mit dieser weiten Konzeption einher geht eine Erweiterung des Wohls der Allgemeinheit auf private Belange. So wird die existenzvernichtende Wirkung für ein privates Unternehmen als ausreichend gesehen³²⁰); dem gleichzustellen sind gravierende Auswirkungen auf die Bewohnbarkeit von Häusern. Eine Parallele von Wasserhochständen im Haus ergibt sich zumal zur Beeinträchtigung der Brunnen eines Siedlungsgebietes, die gleichfalls als Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit eingestuft wird³²¹). Weitergehend ist die Einbeziehung auch des Privateigentums in die Reichweite des Gemeinwohls nach § 6 WHG dadurch gerechtfertigt, dass dieses nach Art. 14 Abs. 2 GG zugleich dem Allgemeinwohl dient³²²). Zudem ist auch § 6 WHG wie die Zulässigkeitsvoraussetzungen für den bergbaulichen Betriebsplan verfassungskonform zu handhaben, so dass

³¹⁴) Siehe BVerwGE 81, 347 (351).

³¹⁵) BVerwGE 85, 348 (351).

³¹⁶) Dazu näher *Frenz*, ZfW 2002, 222 ff. und ausführlich nunmehr *Appel*, Staatliche Zukunfts- und Entwicklungsvorsorge, 2005, S. 455 ff.

³¹⁷) Siebtes Gesetz zur Änderung des WHG vom 18.6.2002, BGBl. I S. 1914.

³¹⁸) Dieses Anliegen war freilich schon Gegenstand ordnungsgemäßer Wasserbewirtschaftung nach § 1a WHG a.F., so dass von daher der Änderung klarstellende Bedeutung zukommt, *Ketteler*, NuR 2002, 513 (519).

³¹⁹) BT-Drucks. 2/2072, S. 23, bezogen auf die behördliche Prüfung.

³²⁰) *Czychowski/Reinhardt*, WHG, 8. Aufl. 2003, § 6 Rn. 47 m.w.N., allerdings zurückhaltender im Grundansatz in Rn. 11 f.

³²¹) *Czychowski/Reinhardt*, WHG, 8. Aufl. 2003, § 6 Rn. 47; ebenso *Sieder/Zeitler/Dahme/Knopp*, WHG, Loseblatt, § 6 Rn. 9.

³²²) *Czychowski/Reinhardt*, WHG, 8. Aufl. 2003, § 6 Rn. 47.

Eigentümerbelange hinreichend einzubeziehen sind. Der Bergbau ist dafür das beste Beispiel³²³).

Daher ist es nur konsequent, die „individuellen Interessen Dritter“ bei jeder Entscheidung über eine Benutzung nach § 3 WHG zu berücksichtigen. Das ergibt sich auch aus dem Wasserhaushaltsgesetz selbst. Nach dessen § 1a haben vermeidbare Beeinträchtigungen zu unterbleiben und § 4 Abs. 1 S. 2 WHG sieht Auflagen vor, um nachteilige Wirkungen für andere zu verhüten oder auszugleichen³²⁴). Dazu gehören dann auch Verschlechterungen der Wohnqualität durch Feuchtigkeit oder zu hohe Wasserstände. Darauf ist damit gebührend Rücksicht zu nehmen.

Die Feuchtigkeit und ein zu hoher Wasserstand haben jedenfalls vordergründig auch einen engen wasserwirtschaftlichen Bezug. In einem weiteren Sinn handelt es sich um wasserwirtschaftliche Belange, betreffen sie doch zumindest die Wassermenge. Sie fallen danach auch bei ausschließlicher Relevanz dieser Belange unter das Wohl der Allgemeinheit, außer man verengt diesen Begriff im Wesentlichen auf einen möglichst hohen Reinheitsgrad und die Gewährleistung einer hinreichenden Wassermenge, bezieht ihn also in erster Linie auf die öffentliche Wasserversorgung³²⁵). Jedoch ist eine zu große Wassermenge in einem bestimmten Bereich oft nur die Kehrseite einer zu niedrigen in einem anderen Gebiet.

Einigkeit herrscht wieder darin, dass lediglich eine hinreichende Wahrscheinlichkeit für eine Beeinträchtigung des Gemeinwohls bestehen muss³²⁶). Dies gilt auch bei unsicherem Eintreten, da Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit nur zu erwarten sein müssen. Die Anforderungen an die Wahrscheinlichkeit sind umso geringer, je stärker eine Beeinträchtigung ausfallen kann³²⁷). Eine Verschlechterung der Wohnqualität ist gravierend, so dass auch eine im Vorhinein lediglich gering einzuschätzende Gefährdungslage genügt.

2. Wasserrechtlicher Besorgnisgrundsatz

Zentrales Element des Grundwasserschutzes ist der wasserrechtliche Besorgnisgrundsatz nach § 34 WHG. Eine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften im Sinne dieser Vorschrift ist bereits dann zu besorgen, wenn auf der Basis einer einzelfallbezogenen, konkreten Prognose die Möglichkeit eines entsprechenden Schadenseintritts nach den gegebenen Umständen und im Rahmen einer

³²³) Grundlegend BVerwGE 81, 329 – Moers-Kapellen.

³²⁴) BVerwGE 78, 40 (42 f.) mit weiteren Gesichtspunkten im Anschluss an BGHZ 88, 34.

³²⁵) Siehe *Kotulla*, WHG, 2003, § 6 Rn. 9 ff.

³²⁶) Auch *Kotulla*, WHG, 2003, § 6 Rn. 17.

³²⁷) VGH Mannheim, ZfW 1991, 236; VGH München, ZfW 1988, 427; VG Freiburg, ZfW 1997, 61.

sachlich vertretbaren, auf konkreten Feststellungen beruhenden Prognose nicht von der Hand zu weisen ist³²⁸). Auch entfernte Wahrscheinlichkeiten einer Beeinträchtigung müssen damit ausgeschlossen werden können³²⁹). Dieses Erfordernis steht daher für eine lang angelegte Zukunftsverantwortung im Rahmen des Wasserrechts. Das spricht dafür, auch Spätfolgen umfassend einzubeziehen und hohe Sicherheitsstandards anzulegen.

Allerdings bezieht sich der wasserrechtliche Besorgnisgrundsatz auf die Grundwasserqualität. Es darf nur keine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu besorgen sein. Das gilt auch für den in § 26 Abs. 2 WHG enthaltenen Besorgnisgrundsatz für das Lagern und Ablagern von Stoffen an Gewässern. Damit wird vor einer Verunreinigung des Wassers geschützt, nicht hingegen vor seinem Anstieg bei gleich bleibender Qualität³³⁰).

Zudem bezieht sich § 34 WHG auf die Erlaubnis, Stoffe in das Grundwasser einzuleiten. Sieht man den bloßen Wiederanstieg des Grundwassers nicht als Benutzung nach § 3 Abs. 1 Nr. 6 WHG an³³¹), bedarf es dafür keiner wasserrechtlichen Erlaubnis, die § 34 WHG voraussetzt. Von daher kann es sich allenfalls noch um die Rückwirkungen der ursprünglich erteilten Erlaubnis zur genehmigungspflichtigen Grundwasserabsenkung handeln³³²), deren Kehrseite der Wiederanstieg ist. Jedoch besteht diese lediglich dann in einer negativen Veränderung des Grundwassers selbst, wenn dieses beim Wiederanstieg verschmutzt oder sonst wie verunreinigt wird, so dass seine Eigenschaften nachteilig verändert werden. Darüber hinaus wird die Grundwasserhaltung und damit insbesondere ihre Reichweite und Dauer vom wasserrechtlichen Besorgnisgrundsatz nicht geprägt. Dieser kann höchstens als Beleg dafür angeführt werden, dass die wasserrechtlichen Anforderungen langfristig konzipiert sind.

3. Relevanz wasserrechtlicher Berechtigung

Die wasserrechtliche Berechtigung im Zusammenhang mit bergbaulichen Aktivitäten im Braunkohlentagebau wird in der Regel für die Abbauphase erteilt. Damit stellt sich dann die Frage, ob dadurch auch ein Endzeitpunkt vorgegeben ist, bis zu dem Wasserhaltung betrieben werden kann bzw. muss. Das gilt insbesondere dann, wenn die Einstellung von

³²⁸) BVerwG, DÖV 1981, 104 (105); DÖV 1983, 101; auch OLG Zweibrücken, NuR 1991, 41 (42); aus der Lit. *Breuer*, Öffentliches und privates Wasserrecht, 3. Aufl. 2004, Rn. 237.

³²⁹) VGH Mannheim, VBIBW 1981, 52; *Kotulla*, WHG, 2003, § 34 Rn. 9.

³³⁰) Vgl. bereits oben V.2.

³³¹) Näher oben VIII.1.a).

³³²) Jedenfalls die Ableitung von Grundwasser ist genehmigungspflichtig, siehe *Kotulla*, WHG, 2003, § 3 Rn. 43.

Sümpfungsmaßnahmen im Betriebsplan explizit vorgesehen ist³³³). Danach sind von der Genehmigungsgesamtlage her wasserwirtschaftliche Maßnahmen von vornherein beschränkt. Diese Problematik wird dadurch verschärft, dass an verschiedenen Punkten unterschiedliche Maßnahmen der Wasserhaltung erforderlich sein können. Insgesamt wurde das Grundwasser abgesenkt. Das führte in manchen Bereichen zu Eingriffen, die nach Abbauende wieder ausgeglichen werden müssen, indem der Wasserstand auf das ursprüngliche Niveau angehoben wird. Das notwendige Korrelat dazu ist der Wiederanstieg des Grundwassers auch in Gegenden, wo dies zu Schäden an dort mittlerweile entstandener Bebauung führen kann, weil die Gebäude nicht hoch genug bzw. mit einer Schutzvorrichtung versehen errichtet wurden.

Bezogen auf die bergrechtliche Genehmigung ergab sich, dass die Haftung unabhängig davon besteht. Vielmehr kommt es gem. § 114 Abs. 1 BBergG nur darauf an, dass Schäden infolge des Bergbaus eintreten. Auch wenn eine Maßnahme also rechtmäßig und damit sozialadäquat war, haftet das Bergbauunternehmen³³⁴). Dieser Grundsatz kann auch bei einer zusätzlich notwendigen wasserrechtlichen Erlaubnis oder Bewilligung nicht unterhöhlt werden, handelt es sich doch schließlich um bergbauliche Aktivitäten und einen originär bergrechtlichen Haftungstatbestand. Legt eine wasserrechtliche Berechtigung nur in begrenzten Maße Verhaltensweisen fest, ist aber nach deren Auslaufen noch kein befriedigender Zustand hergestellt, bedeutet dies nicht ein Ende unternehmerischer Verantwortung, sondern erfordert auch aus wasserrechtlicher Sicht höchstens eine neue Genehmigung etwa zu weiteren Maßnahmen der Wasserhaltung, die dann vom Unternehmen beantragt werden muss.

Im Übrigen ergibt sich aus einer erteilten wasserrechtlichen Berechtigung³³⁵) keine Legalisierungswirkung. Sie steht gem. § 5 WHG unter dem Vorbehalt der Anordnung nachträglicher Maßnahmen und Anforderungen. Danach muss der Inhaber einer wasserrechtlichen Erlaubnis nahezu durchgehend mit weit reichenden späteren Verschärfungen rechnen und genießt keinerlei Bestands- oder Vertrauensschutz³³⁶). Die Beteiligung der Behörde führt nicht etwa zu einer „volkswirtschaftlichen Mitverantwortung“, aus der die Notwendigkeit der Ermittlung des jeweils durch den Berechtigungsinhaber zu

³³³) Darauf abhebend *Beyer*, Die Verantwortung für Gefahren bei der Überplanung und Bebauung risikobehafteter Flächen, 2005, S. 194. Auch *Tettinger*, in: Frenz/Preuß (Hrsg.), Bergschäden und Altlasten in der Praxis, 2005, S. 9 (18).

³³⁴) Siehe oben III.3., VI.3.e).

³³⁵) Die am 5.1.1988 erfolgte Zulassung des wasserwirtschaftlichen Rahmenbetriebsplanes vom Februar 1982 für Garzweiler I nimmt unter Ziff. I.1., 2.2.2. und II.2. die vorhandenen wasserrechtlichen Bescheide in Form der Nachträge vom 27.5.1986 und vom 28.12.1987 (19.3-3-8) zur wasserrechtlichen Erlaubnis vom 12.3.1962 (I 842/62) ausdrücklich in Bezug. Der am 22.12.1997 zugelassene Rahmenbetriebsplan für den Tagebau Garzweiler I/II (g 27-1.2.-3-1) verweist immer wieder auf die Notwendigkeit künftiger wasserrechtlicher Erlaubnisse, so in Ziff. 1.10., 4.1., 4.2., 4.4., 4.7., 4.8., 4.9.

³³⁶) Bereits *Franke*, ZfW 1976, 195 (205); *Hill*, GewArch. 1981, 183 (184).

tragenden Risikos aufgrund des Inhalts und des Zustandekommens des in Frage stehenden Bescheides folgt³³⁷). Eine klar umgrenzte Risikozuweisung an den Gewässernutzer, der auch ausschließlich handlungsverpflichtet bleibt, enthält insoweit § 5 Abs. 1 WHG. Wegen der Maßgeblichkeit des Wasserrechts als materiellem Recht gilt diese Verantwortungsverteilung unabhängig von der Zuständigkeitszuweisung des § 14 WHG an die Bergbehörde für Erlaubnisse im Zusammenhang mit bergrechtlichen Betriebsplanzulassungen, die eine Benutzung von Gewässern vorsehen³³⁸), zumal das Bergrecht gleichfalls keine Legalisierungswirkung von Genehmigungen zulässt³³⁹).

Die leichte Veränderbarkeit wasserrechtlicher Berechtigungen und die daran gekoppelte Verneinung ihrer Legalisierungswirkung erstreckt sich allerdings allgemein nur auf die in § 5 Abs. 1 WHG genannten Anforderungen und Maßnahmen, sofern nicht der betroffene Bescheid unter einem generellen Vorbehalt steht³⁴⁰), so dass die Veränderbarkeit darüber hinausgeht. Das gilt schon vom Ansatz her für die Erlaubnis, die grundsätzlich widerruflich ist und schon deshalb keine Legalisierungswirkung zu entfalten vermag. Für Garzweiler I wurde lediglich eine wasserrechtliche Erlaubnis erteilt, und zwar am 12.3.1962. Im Übrigen ist § 5 Abs. 1 WHG in den Blick zu nehmen. Auf der Grundlage von § 5 Abs. 1 WHG wurde auch die wasserrechtliche Erlaubnis für Garzweiler I vom 12.3.1962 durch Nebenbestimmungen ergänzt, und zwar durch Bescheid vom 27.5.1986 und vom 28.12.1987. Sie betrafen insbesondere die Entwässerung und die damit verbundene Antastung des Grundwassers, die Qualitätssicherung der betroffenen Gewässer sowie die Überwachung der Grundwasserstände. Die hier relevanten Spätfolgen aus dem Bergbau beeinträchtigen hingegen die Qualität der Wohnverhältnisse. Eine solche Entwicklung folgt aus den Veränderungen des Wasserstandes. Der 2. Nachtrag vom 28.12.1987 zur wasserrechtlichen Erlaubnis für Garzweiler I vom 12.3.1962 enthält unter Ziff. 5 a.E. eine Pflicht zur Beobachtung und zur Wasserhaltung auch nach Beendigung des Braunkohlenabbaus und bis zur Erreichung eines als endgültiger Dauerzustand anzusehenden Grundwasserstandes. Damit

³³⁷) So *Salzwedel*, in: FS für Sendler, 1991, S. 321 (324, 328 und weiter); abl. *Hilger*, Die Legalisierungswirkung von Genehmigungen, 1996, S. 89.

³³⁸) Selbst die Konzentrationswirkung einer Planfeststellung ändert das anwendbare Fachrecht nicht, *Büllesbach*, Die rechtliche Beurteilung von Abgrabungen nach Bundes- und Landesrecht, 1994, S. 306 f. Damit ist auch die Bindungswirkung ohne Besonderheiten, *Hilger*, Die Legalisierungswirkung von Genehmigungen, 1996, S. 154.

³³⁹) OVG Münster, UPR 1984, 279 f. = ZfB 1984, 367 (376); UPR 1985, 250; VG Köln, ZfB 1996, 89 (93); VGH Mannheim, NVwZ-RR 2000, 589 (590); *Breuer*, JuS 1986, 359 (362); *Kothe*, VerwArch. 88 (1997), 456 (478); *Wagner*, Öffentlich-rechtlich Genehmigung und zivilrechtliche Rechtswidrigkeit, 1989, S. 48.

³⁴⁰) Bei einer Bewilligung soll er nur für solche Wasserbenutzungen zulässig sein, deren Auswirkungen sich zu diesem Zeitpunkt noch nicht abschließend übersehen lassen, so bei der Förderung größerer Grundwassermengen, *Czychowski/Reinhardt*, WHG, 8. Aufl. 2003, § 5 Rn. 9. Dem ist die Wasserhaltung im Bergbau vergleichbar, soweit auch unvorhersehbare Neuerungen auftreten können.

ist jedenfalls durch Einzelanordnung eine Spätfolgenverantwortung auch im Hinblick auf Grundwasserzustände festgelegt, da ein akzeptabler Dauerzustand sicherzustellen ist.

Die umfassende Verantwortung der abbauenden Bergbauunternehmen auch bei sich wandelnden sowie unvorhergesehenen Gegebenheiten, wie sie für die Wasserhaltung im Zuge und im Gefolge des Tagebaus typisch sind, schließt ohnehin eine auf Jahrzehnte hinaus feststehende und das Pflichtenregime für diesen langen Zeitraum vollständig bestimmende Tatsachenlage aus. So verweisen sowohl der 1.³⁴¹⁾ als auch der 2. Nachtrag³⁴²⁾ zur wasserrechtlichen Erlaubnis vom 12.3.1962 zu Garzweiler I auf neue Erkenntnisse über Beeinträchtigungen des Wasser- und Naturhaushalts sowie neue Wirkungszusammenhänge. Die adäquate Situationsbewältigung setzt gerade die Wandlungsfähigkeit von Pflichten voraus. Anders können die Aus- und Nachwirkungen des Bergbaus nicht fortlaufend beherrscht werden. Das belegen die verschiedenen Festlegungen in mehreren Verwaltungsakten, die während der vergangenen fast 40 Jahre zum Tagebau Garzweiler I ergingen³⁴³⁾. Daher kann schwerlich einer wasserrechtlichen Berechtigung für den bergbaulichen Bereich eine spätere Legalisierungswirkung beigemessen werden.

4. Zusätzliche Beiträge nach § 38 ErftVG

Die Grundwasser absenkenden Braunkohlenunternehmen haben gem. § 38 Abs. 1 ErftVG³⁴⁴⁾ zusätzliche Beiträge an den Erftverband zu leisten, die dieser zur Deckung von Aufwendungen verwenden muss, um zwar von ihnen verursachte, jedoch erst später eintretende schädigende wasserwirtschaftliche Auswirkungen des Braunkohlenbergbaus zu verhüten oder auszugleichen. Das betrifft nach § 37 Abs. 1 S. 2 ErftVG insbesondere Aufwendungen zur Sicherung der Wasserversorgung in gleicher Menge und Güte, wie sie vor der Einwirkung des Braunkohlenbergbaus möglich war. Indes verändert der Grundwasserwiederanstieg selbst die Güte des Wassers nicht. Auch die für die Wasserversorgung zur Verfügung stehende Menge bleibt gleich. Hier wirkt eher die vorherige Grundwasserabsenkung kontraproduktiv, die nun gerade neutralisiert wird. Etwas anderes gilt höchstens dann, wenn der Wiederanstieg des Grundwassers zu dessen Verschmutzung führt, weil Areale erreicht werden, von denen nicht vorgesehene Stoffe in das Grundwasser gelangen. Die bloße Schädigung von Gebäuden hat indes nichts mit der Wasserversorgung zu

³⁴¹⁾ Siehe S. 22 sub IV. der ursprünglichen Erlaubnis zu Garzweiler I.

³⁴²⁾ Siehe S. 12 sub IV. der ursprünglichen Erlaubnis zu Garzweiler I.

³⁴³⁾ Siehe auch die wasserrechtliche Erlaubnis vom 28.12.1989 im Hinblick auf durchzuführende Ausgleichsmaßnahmen im Bereich der Trietbachaue, ergänzt durch Bescheid vom 27.9.1991.

³⁴⁴⁾ Gesetz über den Erftverband (Erftverbandsgesetz, ErftVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3.1.1986 (GV.NW. S. 54), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.10.2001 (GV.NRW. S. 732).

tun. Auch handelt es sich insoweit um keine sonstige mögliche wasserwirtschaftliche Auswirkung, da der Wasserhaushalt als solcher nicht durcheinander kommt.

Die Ausdehnung des Wohls der Allgemeinheit nach dem Wasserhaushaltsgesetz auf private Eigentümerbelange³⁴⁵) verlangt im Hinblick auf das Erftverbandsgesetz keine Weiterung, sondern spricht eher dagegen. Denn diese Ausdehnung erfolgte unter bewusster Überschreitung der sich schon aus dem Wasserhaushaltsgesetz ergebenden wasserwirtschaftlichen Belange. Diese sind also gerade enger zu sehen und damit nicht auf Schäden an privatem Eigentum zu erstrecken. Somit kommt es darauf an, ob der Grundwasserwiederanstieg aus rein wasserwirtschaftlicher Sicht Probleme bereitet. Dagegen spricht, dass der Grundwasserstand vor Beginn des Braunkohlentagebaus genauso hoch war. Damit wird nur der Zustand wiederhergestellt, wie er vorher bestand, worauf § 37 Abs. 1 S. 2 ErftVG gerade abhebt. Steigt das Grundwasser über das frühere Niveau, müssen nur dann Maßnahmen ergriffen werden, wenn dieser höhere Grundwasserstand wasserwirtschaftlich negativ zu beurteilen ist. Besonderer Bezugspunkt ist dabei ebenfalls die Grundwassergewinnung. Relevant ist etwa auch eine stärkere Überschwemmungsgefahr.

Jedenfalls muss gem. § 37 Abs. 1 S. 1 ErftVG die Wahrung des öffentlichen Wohls in Frage stehen. Schäden an Häusern berühren indes private Belange und sind nicht automatisch mit dem Gemeinwohl gleichzusetzen. Das öffentliche Wohl könnte nur unter dem Gesichtspunkt beeinträchtigt sein, dass durch den Grundwasserwiederanstieg keine gesunden Wohn- und Lebensverhältnisse mehr gewährleistet werden können³⁴⁶). Insoweit handelt es sich gem. § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB um einen bei der Bauleitplanung zu berücksichtigenden öffentlichen Belang. Reine Gebäudeschäden durch einen Wiederanstieg des Grundwassers begründen indes keine Nachschusspflicht nach § 38 Abs. 1 ErftVG zulasten des Braunkohlenunternehmens.

IX. Auswirkungen behördlicher Duldung bzw. Nachlässigkeit

Neben der Legalisierungswirkung von Genehmigungen werden auch die Institute der behördlichen Duldung und die behördliche Nachlässigkeit als Beschränkungen thematisiert³⁴⁷). Weil aber die bergbauliche Abbautätigkeit nicht nur geduldet, sondern volkswirtschaftlich erwünscht war³⁴⁸), ist schon tatbestandsmäßig die Situation nicht gegeben, in welcher der Verursacher eine Tätigkeit vornimmt, die trotz ihrer evidenten Schädlichkeit

³⁴⁵ Siehe oben VIII.1.b)

³⁴⁶) Siehe oben VII.5.

³⁴⁷ Kothe, VerwArch. 88 (1997), 456 (480 f., 484 ff.).

³⁴⁸ Dies ergibt sich schon aus § 1 BBergG sowie der Rohstoffsicherungsklausel des § 48 Abs. 1 S. 2 BBergG.

von der Behörde in Kauf genommen worden ist. Eine solche Duldung kann sich höchstens auf eine Anhebung des Wasserstandes beziehen. Eine Absenkung der Haftung aufgrund einer behördlichen Duldung begegnet aber dem grundsätzlichen Einwand, dass Überwachungspflichten gerade im öffentlichen Interesse und nicht gegenüber dem Anlagenbetreiber im Hinblick auf die Minderung seines Haftungsrisikos bestehen³⁴⁹). In der Konsequenz ergibt sich daher auch kein Haftungsausschluss wegen einer etwaigen Vernachlässigung staatlicher Überwachungspflichten³⁵⁰). In Betracht kommt höchstens eine Minderung der Verantwortlichkeit des Verursachers aus Gründen des Schutzes von Vertrauen, das sich aufbauen konnte, weil die Behörde rechtswidrig nicht einschritt. Die Kenntnis der Gefährlichkeit der eigenen Aktivität verhindert indes die Bildung von Vertrauen³⁵¹). Die Bergbaubetriebe dürften regelmäßig um die Gefahr durch ansteigende Wasserpegel gewusst haben³⁵²).

X. Folgerungen

Folgt man der hier vertretenen Auffassung, dass Schäden aus einem Grundwasserwiederanstieg an Gebäuden bergbaubedingt und nicht, wie von der bislang herrschenden Meinung angenommen, naturbedingt sind, ergeben sich die folgenden Grundsätze:

1. Eine Haftung des Bergbauunternehmens für Schäden an Gebäuden wegen Grundwasserwiederanstiegs nach § 114 Abs. 1 BBergG bzw. nach § 823 Abs. 1 BGB wegen Verletzung von Verkehrssicherungspflichten ist im Ansatz gegeben. Daneben besteht ein Anspruch der Betroffenen auf angemessene Entschädigung nach §§ 74 Abs. 2 S. 3, 75 Abs. 2 S. 4 VwVfG. Die bergbauliche Tätigkeit ist für die Gebäudeschäden adäquat kausal, weil der Grundwasserwiederanstieg eine notwendige und vorhersehbare Folge der gewollten Grundwasserabsenkung bildet, mithin bergbaubedingt ist und eine Bebauung nicht ausgeschlossen war. Soweit der Grundwasseranstieg auf natürlichen Abläufen beruht, wurde er doch zumindest bergbaulich angestoßen. Noch eher ist er bergbaubedingt, wenn er Höhen erreicht, die vorher nicht vorhanden waren.
2. Diese Einschätzung ergibt sich auch aus einer Parallelbetrachtung ordnungsrechtlicher Konstellationen und dabei insbesondere des Schweinemästerfalles: Der Bergbau

³⁴⁹) BGHZ 39, 358 (362 ff.); *Brandt*, Altlastenrecht, 1993, IV D Rn. 67.

³⁵⁰) *Pietzcker*, JZ 1985, 209 (215); so aber *Papier*, Altlasten und polizeirechtliche Störerhaftung, 1985, S. 43 f.; *ders.*, DVBl. 1985, 873 (877).

³⁵¹) Allgemein in diesem Zusammenhang *Frenz*, Das Verursacherprinzip im Öffentlichen Recht, 1997, S. 335.

³⁵²) Vgl. VGH Mannheim, NVwZ-RR 2000, 589 (591).

einschließlich seiner Spätfolgen bildet eine latente Gefahr, die durch eine hinzukommende Bebauung aktualisiert wird; eine solche liegt auch nicht außerhalb jeder Wahrscheinlichkeit. Die Schäden an Gebäuden durch einen Grundwasserwiederanstieg liegen, auch wenn auf nicht selbst unmittelbar bergbaulich in Anspruch genommenen Flächen auftretend, auch im Schutzzweck der Norm. Dieser reicht weit und korrespondiert mit der großen Reichweite des potenziell schadensträchtigen Bergbaus. Entscheidend ist damit nur die Rückführbarkeit auf den Bergbau. Deshalb ist auch unbeachtlich, ob dieser noch betrieben wird oder einschließlich der Wasserhaltung schon eingestellt wurde, wenn die Ansprüche geltend gemacht werden.

3. Dieses Ergebnis folgt ebenfalls aus einer wertenden Vergleichsbetrachtung des Bergrechts und dabei insbesondere der Zulassungsvoraussetzungen für den bergbaulichen Abbau. Selbst wenn man die Voraussetzungen nach § 55 Abs. 1 BBergG eng zieht und Nr. 3 nicht auf Sachgüter Dritter bzw. Nr. 7 nur auf unmittelbar bergbaulich genutzte Flächen erstreckt sowie die Gemeinschaftsklausel auf gravierende Allgemeinwohlbeeinträchtigungen beschränkt, ergibt sich diese große Reichweite bergbaulicher Pflichten aus § 48 Abs. 2 BBergG. Diese weite Konzeption folgt auch aus einer Analyse des zweiten Tongrubenurteils, welches den Schutz von Boden und Grundwasser außerhalb vom Bergbau beanspruchten Grundflächen auf § 48 Abs. 2 BBergG stützt. Diese Reichweite bergrechtlicher Pflichten prägt auch die Ausdehnung der (Berg)Schadenshaftung, ohne dass sich aus § 55 oder § 48 BBergG unmittelbare Ansprüche auf Schadensersatz ergeben.

4. Wasserrechtlich ergibt sich eine lange Pflichtenverantwortung und die Notwendigkeit, das Wohl der Allgemeinheit zu wahren, wozu auch private Eigentümerbelange gehören. Festlegungen einer wasserrechtlichen Berechtigung konkretisieren unternehmerische Pflichten, begrenzen sie aber nicht im Sinne einer Legalisierungswirkung. Vielmehr wollen sie die Gefährdungen des Grundwassers durch bergbauliche Tätigkeit hinreichend ordnen, nicht aber etwa zeitlich limitieren. Wie das Bergbauunternehmen etwa divergierende Belange in den Griff bekommt, unterliegt seinem Verantwortungsbereich. Treten daher Schäden auf, weil an einem Ort eine Hebung des Grundwasserstandes auf das vor dem Abbau bestehende Niveau erforderlich ist, an einem anderen Ort hingegen wegen vorhersehbarer Bebauung gerade die Verhinderung des Wiederanstiegs, hat der Bergbauunternehmer zu haften, wenn er sie nicht abwenden kann. Haftungsgrund ist aber § 114 BBergG und ggf. § 823 Abs. 1 BGB, nicht hingegen etwa § 22 WHG, weil die Beschaffenheit des Wassers unverändert bleibt. Es bestehen mithin keine wasserrechtlichen Ansprüche. Auch eine Nachschusspflicht des Braunkohlenunternehmens nach § 38 Abs. 1 ErftVG scheidet aus, weil keine spezifischen

wasserwirtschaftlichen Auswirkungen bestehen. Indes prägt das Wasserrecht die Reichweite (berg)schadensrechtlicher Ansprüche mit.

5. Ein Mitverschulden des Grundstückseigentümers ergibt sich daraus, dass er die ihm bzw. seinem Architekten oder Bauträger von der Zivilrechtsprechung auferlegte Pflicht nicht befolgt hat, vor Baubeginn Grundwasserhöchststände zu klären und etwaige Schutzvorkehrungen dagegen zu ergreifen. Dieser Ansatz führte bereits zu einer Haftungsfreistellung der Kommune. Folgt man dieser Konzeption des OLG Düsseldorf, kann im Verhältnis zum Bergbauunternehmen schwerlich ein anderer Sorgfaltsmaßstab greifen, so dass jedenfalls ein Mitverschulden des Bauherrn zu bejahen ist.

6. Ein gleichwohl gegebener Haftungsanspruch verjährt jenseits der dreijährigen Regelverjährung gem. §§ 195, 199 Abs. 1 BGB ab Entstehung und Kenntnis bzw. grob fahrlässiger Unkenntnis der anspruchsbegründenden Umstände sowie des Schuldners spätestens zehn Jahre nach der Entstehung des Anspruchs, also nach Schadenseintritt, bzw. 30 Jahre nach Pflichtverletzung oder schadensauslösendem Ereignis (§ 199 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 bzw. 2 BGB). Dabei zählt gem. § 199 Abs. 3 S. 2 BGB die früher endende Frist. Damit wird bei zeitlich auseinander gezogenen Schadenseintritten relevant, ob das schadensauslösende Ereignis in der Einstellung bzw. Unterlassung der Wasserhaltung besteht oder in dem Wiederanstieg des Grundwassers, auch wenn sich dieser über Jahrzehnte erstreckt. Für Letzteres spricht, dass dieser Grundwasserwiederanstieg im vorhersehbaren Ablauf bergbaulichen Abbaus liegt. Und dessen Folgewirkungen reichen, bis das Grundwasser zum Stehen kommt. Lediglich bei einer solchen Sicht deckt die Bergschadenshaftung eintretende Schäden, die durch die Betriebspläne nicht vermieden werden können, umfassend ab, wie es dem Schutzzweck von § 114 Abs. 1 BBergG entspricht, soweit es sich um auf den Bergbau rückführbare Schäden handelt. Die Kausalität ist indes zu bejahen. Die dabei entwickelte Konzeption darf über die Verjährung nicht ausgehebelt werden. Vielmehr hat diese Gefährdungstatbeständen adäquat Rechnung zu tragen. Die das Bergrecht dominierende ordnungsrechtliche Verantwortlichkeit ist ohnehin zeitlich nicht beschränkt.

7. Grundsätzlich keine Ansprüche bestehen gegenüber der Genehmigungsbehörde und damit dem Bergamt. Dessen Aufgabe besteht darin, den mit potenziellen Gefahren verbundenen Bergbau zu ordnen, ohne diese Gefahren ausschließen zu können. Treten gleichwohl Schäden auf, hat diese höchstens das Bergbauunternehmen zu tragen.

XI. Erfolgsaussichten von Klagen

Ob die vorgenannten, in Betracht kommenden Ansprüche von Hauseigentümern, deren Keller durch einen Wasserwiederanstieg nach Ende bergbaulichen Abbaus vernässt werden, tatsächlich durchsetzbar sind, lässt sich nach bisheriger Rechtsprechung nicht sicher beurteilen. Hierfür ist die Frage zu neu. Die ganz herrschende Literaturansicht ist gegen eine Haftung des Bergbauunternehmens. Schließen sich Gerichte dieser eindeutigen Mehrheitsmeinung an, werden Klagen scheitern. Das Hauptrisiko liegt darin, dass unterlassene Untersuchungen und Vorkehrungen des Architekten bzw. Bauträgers zulasten des Bauherrn als eigentliche Ursache gewertet oder ihm zumindest als Mitverschulden zugerechnet werden. Dieses Prozessrisiko ist als sehr hoch zu veranschlagen, weil das OLG Düsseldorf auf diese Pflicht zur Beachtung der Grundwasserstände von vor bis zu 30 Jahren im Zusammenhang mit einem Staatshaftungsprozess gegen die Kommune sehr stark abhob. Damit liegt es nahe, dass diese Wertung auch in einen Schadensersatzanspruch gegen das Braunkohlenunternehmen übernommen wird (so bereits *Tettinger*).

Dieser Einwand mangelnder Vorkehrungen greift nicht, wenn Schutzmaßnahmen vor dem Ansteigen des Grundwassers getroffen wurden, und zwar unabhängig davon, ob vor oder nach Einstellung der Sumpfung. Jedoch auch dann steht einem Schadensersatzanspruch die Konzeption der herrschenden Meinung entgegen, der Grundwasserwiederanstieg sei natürlich bedingt und daher keine dem Bergbau zurechenbare Folge mehr. Dagegen spricht zwar, dass der Wiederanstieg des Grundwassers nur die Kehrseite seiner Absenkung bildet und daher von vornherein einkalkuliert werden musste. Indes ist ungewiss, ob die Gerichte dieser Argumentation folgen. Jedenfalls müssten die Bürger ihre Ansprüche selbst geltend machen. Dies könnte nicht die Kommune für sie tun. Sie könnte höchstens Schäden an eigenen Gebäuden einklagen. Tut sie dies nicht, handelt es sich aber angesichts ungewisser Erfolgsaussichten nicht etwa um eine staatliche Beihilfe.

Letztlich sind daher im Fall Korschenbroich die Erfolgsaussichten einer Klage sehr zweifelhaft. Da es regelmäßig um einen Grundwasserwiederanstieg auf das vorherige Niveau geht, bestand nach den Grundsätzen des OLG Düsseldorf, die gerade im Bezug auf Korschenbroich hervorgehoben und vom Bundesgerichtshof nicht beanstandet wurden, die Pflicht der Bauherren bzw. ihrer Architekten, sich über die früher bereits vorhandenen Grundwasserstände Klarheit zu verschaffen. Dies wurde nach den Feststellungen des OLG versäumt. Wegen des Bezugs auf den auch hier untersuchten Fall drängt sich eine Übertragung auf einen Schadensersatzanspruch gegen die RWE Power AG geradezu auf. Die einzuhaltenden Standards liegen im Bezug auf die Kommune nicht a priori niedriger als im

Verhältnis zu einem Privatunternehmen. Danach besteht zumindest ein Mitverschulden der privaten Bauherren bzw. ihrer Architekten, das hier einen Schadensersatzanspruch komplett ausschließt, da es die Basisanforderungen an ein sorgfältiges Vorgehen vor Baubeginn betrifft. Die gerichtliche Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen gegen die RWE Power AG durch Grundstückseigentümer, deren Keller durch einen Wiederanstieg des Grundwassers bis zum vor Bergbaubeginn gegebenen Stand vernässt wurden, hat daher vor dem Hintergrund der vom OLG Düsseldorf entwickelten Sorgfaltsanforderungen und des mittlerweile bestehenden Meinungsstandes allenfalls eine geringe Aussicht auf Erfolg.

Aachen, den 4.5.2006


Prof. Dr. Walter Frenz